

Der Weg zum europäischen Patent

April 2004
(10. Auflage)

Leitfaden für Anmelder 1. Teil

Inhalt

Vorwort

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung.....	5
II. Wesen und Zweck des Europäischen Patentübereinkommens ...	6
III. Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkommen	6
IV. Nationaler, europäischer oder internationaler Weg?	7
<i>Rechtliche Faktoren</i>	7
<i>Wirtschaftliche Faktoren</i>	8
V. Erstreckung europäischer Patente auf Staaten, die dem EPÜ nicht angehören	10

B. Patentierbarkeit

I. Erfindung.....	11
II. Neuheit.....	12
<i>Grundsatz</i>	12
<i>Ältere Rechte</i>	13
III. Erfinderische Tätigkeit.....	13

C. Erstellung und Einreichung der europäischen Patentanmeldung

I. Formerfordernisse	15
<i>Wer kann eine europäische Patentanmeldung einreichen?</i>	15
<i>Für welche Staaten können europäische Patentanmeldungen eingereicht werden?</i>	15
<i>Sprache der europäischen Patentanmeldung</i>	16
<i>Sprachliche Erleichterungen für Anmelder aus bestimmten Vertragsstaaten</i>	16
<i>Bestandteile der europäischen Patentanmeldung</i>	16
<i>Erteilungsantrag</i>	17
<i>Erfindernennung</i>	17
<i>Inanspruchnahme der Priorität</i>	17
<i>Vertretung</i>	19
II. Darstellung der Erfindung.....	20
<i>Offenbarung der Erfindung</i>	20
<i>Einheitlichkeit der Erfindung</i>	21
<i>Erstellung der technischen Anmeldungsunterlagen</i>	21

Beschreibung.....	22
Anmeldungen auf dem Gebiet der Biotechnologie	23
Patentansprüche.....	25
Gebührenpflichtige Patentansprüche	26
Zeichnungen.....	26
Zusammenfassung	27
Unzulässige Angaben.....	27
Einheit der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents	27
III. Einreichung der europäischen Patentanmeldung	28
Wo kann man anmelden?.....	28
Wie kann die Anmeldung eingereicht werden?	29
Bestätigungsschreiben	29
Eingangstag.....	29
Empfangsbescheinigung	30
Übermittlung von bei nationalen Behörden eingereichten Anmeldungen an das EPA.....	30
Gebühren.....	31
Höhe der Gebühren und Zahlungsart.....	32
IV. Einreichung anderer Unterlagen	34
Wo und wie kann man sie einreichen?	34
Unterzeichnung.....	34
Bestätigungsschreiben	35
Eingangstag.....	35
Empfangsbestätigung.....	35

D. Das europäische Patenterteilungsverfahren

I. Allgemeiner Überblick	36
II. Verfahren bis zur Veröffentlichung der Anmeldung.....	37
Eingangsprüfung.....	37
Formalprüfung	37
Erstellung des europäischen Recherchenberichts	38
III. Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung	39
IV. Prüfungsverfahren	40
Prüfungsantrag	40
Ablauf des Verfahrens	41
Änderungen der Anmeldung vor und während des Prüfungsverfahrens.....	44
Anforderungen des nationalen Rechts hinsichtlich der Übersetzung des europäischen Patents	45
V. Einspruchsverfahren	45
Einspruchsfrist	45
Einspruchsgründe.....	45
Form und Inhalt der Einspruchsschrift.....	46
Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs	46
Materiellrechtliche Prüfung des Einspruchs.....	46
VI. Beschwerdeverfahren	48
Einlegung der Beschwerde.....	48
Abhilfe.....	48
Ablauf des Verfahrens vor den Beschwerdekammern	49
VII. Teilanmeldungen.....	50
VIII. Jahresgebühren	50
IX. Allgemeine Vorschriften über Fristen	51
Fristversäumnis	52
Nachholung einer versäumten Handlung	52

ANHANG I

Flußdiagramm über das europäische Patenterteilungsverfahren 54

ANHANG II

Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts
vom 1. Oktober 2001 über das Programm zur beschleunigten
Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen – "PACE" 56

ANHANG III

Beispiele für europäische Patentanmeldungen..... 59

ANHANG IV

Behörden, bei denen europäische Patentanmeldungen
eingereicht werden können 88

ANHANG V

Erfordernisse der Vertragsstaaten hinsichtlich der Übersetzung
der europäischen Patentschrift..... 89

ANHANG VI

Fristen 90

ANHANG VII

Gebühren 93

ANHANG VIII

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Patentinformation..... 94

BEILAGEN

Formblatt für den Erteilungsantrag (Form 1001)
Formblatt für die Erfindernennung (Form 1002)
Formblatt für die Einzelvollmacht (Form 1003)
Verzeichnis der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise des EPA
Formblatt für die Zahlung von Gebühren und Auslagen (Form 1010)
Antrag auf beschleunigte Bearbeitung ("PACE") (Form 1005)

ABKÜRZUNGEN

ABl. Amtsblatt des Europäischen Patentamts
 (Zitierweise: ABl. 2001, 459 = Amtsblatt Jahrgang 2001, Seite 459)
Art. Artikel des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)
EPA Europäisches Patentamt
EPÜ Europäisches Patentübereinkommen
GebO Gebührenordnung
PCT Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem
 Gebiet des Patentwesens
R. Regel(n) der Ausführungsordnung zum EPÜ
Richtl. Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt
 (Zitierweise: Richtl. C-III, 8.4 = Richtlinien, Teil C, Kapitel III,
 Abschnitt 8 Absatz 4)

Vorwort

Der "Leitfaden für Anmelder" soll Unternehmen, Erfindern und ihren Vertretern einen Überblick über das europäische Patenterteilungsverfahren geben und durch praktische Hinweise den Weg zum europäischen Patent erleichtern.

Diese gründlich überarbeitete und erweiterte Neuauflage des 1. Teils des Leitfadens (April 2004) beschreibt und erläutert den direkten Weg zum europäischen Patent (Euro-direkt) und die damit verbundenen Verfahren. Teil 2 des Leitfadens ist dem sog. "Euro-PCT"-Weg gewidmet (Der Weg zum europäischen Patent, Leitfaden für Anmelder – 2. Teil, Euro-PCT, 2. Auflage, April 2002, siehe Rdn. 8).

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

- 1 Dieser Leitfaden kann nicht auf alle Einzelheiten, Sonderprobleme und Spielarten des europäischen Patenterteilungsverfahrens eingehen. Auch stellt er keine amtliche Erläuterung des EPÜ dar.

Leser, die ihre Kenntnisse vertiefen möchten, werden auf die **"Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt"** verwiesen, die das Erteilungsverfahren in allen seinen Phasen und die Praxis des EPA ausführlich erläutern.

Die Diagramme in den Anhängen I und VI des Leitfadens geben einen schematischen Überblick über den Ablauf des Erteilungsverfahrens und die vom Anmelder einzuhaltenden Fristen.

- 2 Die Vorschriften des EPÜ, der Ausführungsordnung, der Gebührenordnung sowie die Abschnitte der Richtlinien und des Amtsblatts des EPA, auf die im Text des Leitfadens Bezug genommen wird, sind jeweils auf der rechten Blattseite angeführt. Diese Vorschriften sollten vom Anmelder vor der Einleitung konkreter Schritte unbedingt eingesehen werden.

Der verbindliche Wortlaut des EPÜ und der Richtlinien ist den vom EPA herausgegebenen Veröffentlichungen **"Europäisches Patentübereinkommen"** (11. Auflage, Juli 2002) und **"Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt"** (Stand: Dezember 2003) zu entnehmen. Zusätzlich wird auf die Veröffentlichung **"Durchführungsvorschriften zum Europäischen Patentübereinkommen"** (Ausgabe 2003) hingewiesen, die eine Sammlung wichtiger Texte zum europäischen Patenterteilungsverfahren umfaßt.

Eine Auswahl wichtiger Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA (vgl. 189 - 198) wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es empfiehlt sich, bei Fragen zur Auslegung bestimmter Vorschriften des EPÜ die einschlägigen Entscheidungen ebenfalls heranzuziehen. Die Entscheidungen der Beschwerdekammern sind auf der CD-ROM "Espace Legal" enthalten und werden seit 1998 auch auf der Website des EPA veröffentlicht. Die Veröffentlichung **"Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA"** (4. Auflage, 2001) enthält kurze Zusammenfassungen ausgewählter Entscheidungen und erleichtert das Auffinden einschlägiger Entscheidungen.

Die für das europäische Patentrecht und die Praxis des EPA wichtigsten Quellen und viele weitere nützliche Informationen sind im **Internet** über die **Website des EPA** (www.european-patent-office.org) zugänglich.

- 3 Das europäische Patenterteilungsverfahren setzt wie jedes andere Patenterteilungsverfahren gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentwesens voraus. **Anmeldern, die diese Kenntnisse nicht besitzen, wird daher dringend empfohlen, die Dienste eines beim EPA zugelassenen Vertreters in Anspruch zu nehmen (vgl. 57 - 66).**
- 4 Nähere Einzelheiten über die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften und Erfordernisse für europäische Patentanmeldungen und Patente sind der vom EPA herausgegebenen Informationsbroschüre

"**Nationales Recht zum EPÜ**" (12. Auflage, März 2003) zu entnehmen. Diese kostenlos erhältliche Broschüre ist eine nützliche Ergänzung zu diesem Leitfaden. Sie ist auch im **Internet** über die **Website des EPA** (www.european-patent-office.org) abrufbar.

II. Wesen und Zweck des Europäischen Patentübereinkommens

- 5** Das EPÜ hat ein einheitliches europäisches Patenterteilungsverfahren auf der Grundlage eines einheitlichen materiellen Patentrechts geschaffen, um den Schutz von Erfindungen in den Vertragsstaaten zu erleichtern, zu verbilligen und zu verstärken.

Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde. Ist Gegenstand des europäischen Patents ein Verfahren, so erstreckt sich der Schutz auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt (vgl. jedoch 9).

Art. 64

Die veröffentlichte europäische Patentanmeldung gewährt einen einstweiligen Schutz, der nicht geringer ist als der Schutz, den ein Vertragsstaat für eine veröffentlichte nationale Anmeldung gewährt, und mindestens das Recht auf angemessene Entschädigung bei schuldhafter Verletzung umfassen muß.

Art. 67

Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt einheitlich 20 Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an.

Art. 63

Art. 63 (2) ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, den Patentschutz zu verlängern oder einen entsprechenden längeren Schutz zu gewähren. Diese Verlängerung ist vor allem für Arzneimittelpatente gedacht, bei denen bis zur behördlichen Zulassung viel Zeit vergeht, so daß die effektive Patentnutzungsdauer dadurch geschmälert wird.

- 6** Europäische Patente können Wirkungen auch in Staaten entfalten, die nicht dem EPÜ angehören. Dies sind zur Zeit: Albanien, Kroatien, Lettland, Litauen und die ehem. jugoslawische Republik Mazedonien (vgl. 26).

III. Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkommen

- 7** Das EPÜ ist ein Sonderübereinkommen im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Hieraus ergibt sich insbesondere, daß die Vorschriften der PVÜ über die Inanspruchnahme einer Priorität und der Grundsatz der Inländerbehandlung auch im europäischen Verfahren und für europäische Patentanmeldungen gelten.

- 8** Das EPÜ ist ferner ein regionaler Patentvertrag im Sinne des Artikels 45 (1) PCT. Infolgedessen können europäische Patente aufgrund einer nach dem PCT eingereichten internationalen Anmeldung erteilt werden. Zu diesem Anmeldeweg hat das EPA einen 2. Teil des Leitfadens "PCT-Verfahren vor dem EPA – Euro-PCT" (April 2002) veröffentlicht, der kostenlos über die EPA-Informationsstellen an allen Dienstorten bezogen werden kann. Er ist auch im **Internet** über die **Website des EPA** (www.european-patent-office.org) abrufbar.

Art. 150 – 158
R. 104 - 112
Richtl. A-VII
Richtl. E-IX

- 9 Das EPÜ bildet auch die Grundlage für die geplante EG-Verordnung über das Gemeinschaftspatent, die insbesondere die Wirkungen der vom EPA für das Territorium der EG erteilten europäischen Patente (Gemeinschaftspatente) einheitlich regeln und ein zentrales Gerichtssystem für diese Patente schaffen soll (vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Rats über das Gemeinschaftspatent, KOM(2000) 412 endg., http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0412.pdf). Das EPÜ muß zur Umsetzung des Gemeinschaftspatents allerdings noch revidiert werden.

IV. Nationaler, europäischer oder internationaler Weg?

- 10 Neben dem europäischen Verfahren bestehen die nationalen Patenterteilungsverfahren unverändert fort. Der Anmelder hat also die Wahl, ob er zur Erlangung des Patentschutzes in einem oder mehreren Vertragsstaaten des EPÜ den Weg des nationalen Verfahrens in jedem der Staaten einschlägt, in denen er Schutz begehrt, oder ob er den europäischen Weg beschreitet, der ihm mit einem einzigen Verfahren Schutz in allen Vertragsstaaten verschafft, die er benennt.
- 11 Strebt der Anmelder ein europäisches Patent an, so hat er ferner die Wahl zwischen dem unmittelbaren europäischen Weg und dem Euro-PCT-Weg (vgl. 8 und Teil 2 des Leitfadens). Beim unmittelbaren europäischen Weg gelten für das gesamte europäische Patenterteilungsverfahren einzig und allein die Bestimmungen des EPÜ; beim Euro-PCT-Weg gelten für die erste Phase des Erteilungsverfahrens die Bestimmungen des PCT (internationale Phase) und für die regionale Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt in erster Linie die des EPÜ.
- 12 Nachstehend werden kurz die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Faktoren genannt, die dem Anmelder die Wahl zwischen dem europäischen und dem nationalen Weg zum Schutz von Erfindungen erleichtern könnten.

Rechtliche Faktoren

- 13 Das europäische Patent wird nach einer Prüfung erteilt, bei der festgestellt wird, ob die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Patentierbarkeitserfordernissen des EPÜ genügen.

Diese Erfordernisse werden nicht nur bei der Erteilung des europäischen Patents, sondern auch bei der Beurteilung seiner Gültigkeit durch die nationalen Gerichte zugrunde gelegt. Darüber hinaus bestimmt das EPÜ einheitlich für sämtliche Vertragsstaaten den Schutzbereich des europäischen Patents.

Art. 138
Art. 69

- 14 Das Prüfungsverfahren wird von den ersten Instanzen des EPA (Eingangsstelle und Prüfungsabteilungen) durchgeführt; bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Anmelder einen begründeten Antrag auf Überprüfung vor einer Beschwerdeinstanz stellen. An die Erteilung des europäischen Patents schließt sich eine Frist von neun Monaten an, innerhalb deren Dritte einen begründeten Einspruch gegen das erteilte Patent einlegen können; am Ende dieses zusätzlichen Verfahrens steht entweder die Aufrechterhaltung des Patents, sei es in der erteilten Fassung oder in geändertem Umfang, oder sein Widerruf.

Art. 16
Art. 18

- 15** Das europäische Patent hat eine für alle benannten Vertragsstaaten einheitliche Fassung (vgl. aber 91, 102) mit einheitlichem Schutzbereich und bietet eine gute Gewähr im Hinblick auf seine Rechtsbeständigkeit.

Das Patentrecht der Vertragsstaaten ist hinsichtlich der Patentierungsvoraussetzungen sehr weitgehend an das EPÜ angeglichen worden. Da die Erteilungsverfahren jedoch nach wie vor unterschiedlich strukturiert sind und von mehreren Ämtern parallel durchgeführt werden, führt die Wahl des nationalen Wegs in der Regel zu nationalen Schutzrechten mit unterschiedlichen Schutzbereichen.

Wirtschaftliche Faktoren

- 16** Beim europäischen Patenterteilungsverfahren sind die Verfahrensgebühren gestaffelt; der Anmelder kann also anhand der Ergebnisse der bisherigen Verfahrensabschnitte in jeder Phase neu darüber entscheiden, ob er an der Erlangung des Patentschutzes weiterhin so stark interessiert ist, daß er auch noch die jeweils nächste Gebühr entrichten will.

Art. 2 GebO

Insbesondere bietet dem Anmelder die Trennung zwischen Recherche und Sachprüfung (vgl. 130 - 132) die Möglichkeit, anhand des europäischen Recherchenberichts zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, die Sachprüfung durchführen zu lassen.

- 17** Die europäischen Patentanmelder können unter Umständen an einer rascheren Bearbeitung ihrer Anmeldung sowohl im Stadium der Recherche als auch der Sachprüfung interessiert sein.

Ist dies der Fall, so ist das EPA bestrebt, die üblichen Bearbeitungszeiten soweit wie möglich zu verkürzen. Einzelheiten sind dem Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen "PACE" zu entnehmen (vgl. Anhang II).

ABl. 2001, 459

- 18** Der Anmelder kann eine **Erstanmeldung** beim EPA vornehmen.

In diesem Fall wird der Recherchenbericht dem Anmelder spätestens **sechs** Monate nach dem Anmeldetag übermittelt (vgl. Anhang II, Punkt 1).

Wie eine Erstanmeldung bei einem nationalen Amt ist auch eine europäische Erstanmeldung für eine im Prioritätsjahr eingereichte nationale, europäische oder internationale Nachanmeldung prioritätsbegründend (vgl. 52 - 56).

- 19** Wer europäischen Patentschutz anstrebt, kann seine Erfolgsaussichten auch dadurch ermitteln, daß er eine **nationale Erstanmeldung** einreicht und die Erstellung eines **Recherchenberichts durch das EPA** entweder gemäß dem nationalen Recht oder, falls dies dort nicht vorgesehen ist, unmittelbar beim EPA (in Form einer sogenannten "Standardrecherche") beantragt.

Der Recherchenbericht wird in diesem Fall in der Regel vor Ablauf des Prioritätsjahres erstellt, und zwar nach den gleichen Grundsätzen und aufgrund desselben Prüfstoffs wie bei der europäischen Recherche; der Anmelder kann dann noch im Lauf des Prioritätsjahres darüber entscheiden, ob die Ausgaben für das europäische Verfahren für ihn sinnvoll sind (vgl. 52 - 56).

- 20** Kann sich der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht stützen, den das EPA bereits für eine nationale, europäische oder internationale Patentanmeldung erstellt hat, deren Priorität beansprucht wird, so wird die europäische Recherchegebühr ganz oder teilweise zurückerstattet. Wenn ein Anmelder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, sollte er bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung den früheren Recherchenbericht angeben (vgl. Felder 41 und 42 des Formblatts für den Erteilungsantrag – s. Beilage).
- Art. 10 GebO
Richtl. A-XI,
10.2.1, 10.4, 10.5
ABl. 2001, 608
ABl. 2002, 56
- 21** Wenn man die im europäischen Erteilungsverfahren anfallenden Gebühren, die Kosten für die Vertretung durch nur einen Anwalt und die Durchführung des Verfahrens in einer einzigen Sprache berücksichtigt, kostet ein europäisches Patent in der Regel etwa soviel wie drei bis vier nationale Patente.
- 22** Was die Sprachen anbelangt, so wird das europäische Verfahren je nach der vom Anmelder für die Einreichung der Anmeldung gewählten Sprache in einer der drei Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch) durchgeführt. Ferner genießen Anmelder aus Vertragsstaaten, deren Sprache nicht eine der Amtssprachen des EPA ist, Sprachen- und Gebührenvorteile (vgl. 44 - 46).
- Art. 14 (3)
Art. 14 (2)
R. 6 (3)
Art. 12 (1) GebO
- 23** In der letzten Phase des europäischen Patenterteilungsverfahrens müssen allerdings Übersetzungen eingereicht werden; zum einen muß der Anmelder beim EPA eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des Amts einreichen; zum anderen verlangen die meisten Vertragsstaaten die Einreichung einer Übersetzung der europäischen Patentschrift in die oder eine ihrer Amtssprachen, wenn diese von der Verfahrenssprache abweicht, damit das europäische Patent dort wirksam wird (vgl. 176).
- Art. 97 (5)
R. 51 (4), (5), (6)
Art. 65
- 24** Die Dauer des europäischen Patenterteilungsverfahrens beträgt etwa drei bis fünf Jahre ab der Einreichung der Patentanmeldung. Das Verfahren besteht aus zwei Abschnitten; der erste umfaßt die Formalprüfung und die Erstellung des Recherchenberichts, der zweite die Sachprüfung.
- 25** Im ersten Verfahrensabschnitt ist eine aktive Mitwirkung des Anmelders nicht erforderlich, sofern die Eingangsstelle nicht formale Fehler feststellt. Anders verhält es sich bei der Sachprüfung. In diesem Stadium wird die Anmeldung einer Prüfungsabteilung zugewiesen, die in der Regel mehrere Male mit dem Anmelder oder seinem Vertreter in Verbindung tritt, bevor sie über die Erteilung des Patents oder die Zurückweisung der Anmeldung entscheidet (vgl. 132 und 152 - 175).
- Für den raschen und zufriedenstellenden Ablauf des Prüfungsverfahrens ist entscheidend, daß die europäische Patentanmeldung und alle Verfahrenshandlungen vor dem EPA sachkundig vorbereitet werden (vgl. 3).

V. Erstreckung europäischer Patente auf Staaten, die dem EPÜ nicht angehören

- 26** Die Europäische Patentorganisation hat mit einigen Staaten, die nicht dem EPÜ angehören, Abkommen über Zusammenarbeit und die Schutzerstreckung europäischer Patente geschlossen.

ABl. 1994, 527
ABl. 1995, 345
ABl. 1996, 82
ABl. 1997, 538
ABl. 2002, 465
ABl. 2003, 2
ABl. 2004, 117
Richtl. A-III, 13

Dadurch steht europäischen Patentanmeldern ein einfacher und kostengünstiger Weg zum Patentschutz in diesen Ländern zur Verfügung. Auf Antrag des Anmelders und gegen Zahlung der Erstreckungsgebühr erstrecken sich europäische Patentanmeldungen (direkte und Euro-PCT-Anmeldungen) und Patente auf diese Länder. Sie haben dort grundsätzlich dieselbe Wirkung wie nationale Patentanmeldungen und Patente und genießen im wesentlichen den gleichen Schutz wie die vom EPA für die EPÜ-Vertragsstaaten erteilten Patente. Derzeit kann die Erstreckung für Albanien, Kroatien, Lettland, Litauen und die ehem. jugoslawische Republik Mazedonien beantragt werden.

Das Erstreckungsverfahren entspricht weitgehend dem System des EPÜ, wie es für die Vertragsstaaten gilt, beruht aber nicht auf der unmittelbaren Anwendung des EPÜ, sondern ausschließlich auf nationalem, dem EPÜ nachgebildeten Recht. Maßgebend sind daher die jeweiligen nationalen Erstreckungsvorschriften.

B. Patentierbarkeit

- 27** Europäische Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Art. 52 (1)

I. Erfindung

- 28** Das EPÜ gibt keine Definition des Begriffs "Erfindung", enthält aber eine Aufzählung von Gegenständen, die nicht als Erfindungen oder als gewerblich anwendbare Erfindungen anzusehen sind oder die ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen sind.

Art. 52 (2), (3), (4),
Art. 53, 57
Richtl. C-IV, 2.1-2.3

Besonders erwähnenswert sind hier die vier folgenden Bereiche:

- 29** Der erste betrifft **Programme für Datenverarbeitungsanlagen**, die, soweit sie als solche beansprucht werden, nicht als Erfindungen angesehen werden. Ein Computerprogramm fällt jedoch nicht unter das Patentierungsverbot nach Artikel 52, wenn es beim Ablauf auf einem Computer einen weiteren technischen Effekt bewirkt, der über die "normale" physikalische Wechselwirkung zwischen dem Programm (Software) und dem Computer (Hardware) hinausgeht. Dieser weitere Effekt könnte dann vorliegen, wenn z. B. das Programm zur Ansteuerung eines technischen Verfahrens dient oder die Arbeitsweise eines technischen Geräts bestimmt. Auch die interne Funktionsweise eines Computers selbst, auf dem das Programm läuft, könnte einen solchen Effekt bewirken.

Art. 52 (2) c), (3)
Richtl. C-IV, 2.3.6

Für die Frage der Patentierbarkeit eines Computerprogramms macht es keinen Unterschied, ob das Computerprogramm allein beansprucht wird, als Aufzeichnung auf einem Datenträger, als Verfahren oder als Teil eines Computersystems.

Computerbezogene Erfindungen sind demnach nicht unter allen Umständen von der Patentierung ausgenommen.

- 30** Der zweite Bereich betrifft **Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung** des menschlichen oder tierischen Körpers und **diagnostische Verfahren**, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden; diese gelten nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen. Davon nicht betroffen sind Erzeugnisse, Stoffe und Stoffgemische zur Anwendung in solchen Verfahren, z. B. Arzneimittel oder chirurgische Instrumente. Für Stoffe und Stoffgemische sieht das EPÜ vielmehr eine besondere Erweiterung der Patentierbarkeit in Bezug auf das Erfordernis der Neuheit vor: Auch ein bekannter Stoff oder ein bekanntes Stoffgemisch kann für seine erstmalige medizinische oder tiermedizinische Anwendung mittels eines Patentanspruchs der Form "Stoff X zur Verwendung als Arzneimittel" patentiert werden; handelt es sich um weitere therapeutische Anwendungen, so sind nur Patentansprüche der Form "Verwendung eines Stoffes X zur Herstellung eines Arzneimittels für eine therapeutische Anwendung Z" zulässig.

Art. 52 (4), 57
Richtl. C-IV, 4.2, 4.2.1
Art. 54 (5)
Richtl. C-IV, 4.2

Nicht von der Patentierung ausgeschlossen sind andere Verfahren zur Behandlung lebender Menschen oder Tiere; die Behandlung von Körpergeweben nach deren Entnahme aus dem menschlichen oder tierischen Körper und daran vorgenommene diagnostische Verfahren sind beispielsweise patentierbar, soweit die Gewebe oder Flüssigkeiten nicht wieder demselben Körper zugeführt werden.

Richtl. C-IV, 4.2.1

- 31** Der dritte Bereich betrifft **Pflanzensorten und Tierarten** sowie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren, die ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Art. 53 b)
R. 23b, 23c
Richtl. C-IV, 3.4

Für Pflanzensorten steht in den meisten Vertragsstaaten sowie nach dem Recht der EU der spezielle Sortenschutz zur Verfügung.

Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

Der Ausschluß gilt nicht für mikrobiologische Verfahren oder deren Erzeugnisse. Allgemein sind biotechnologische Erfindungen auch dann patentierbar, wenn sie biologisches Material zum Gegenstand haben, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, auch wenn es in der Natur schon vorhanden war. Richtl. C-IV, 3.5

- 31a** Der letzte Bereich betrifft Erfindungen, die von der Patentierbarkeit ausgenommen werden, weil deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die **öffentliche Ordnung** oder die **guten Sitten** verstoßen würde. Als nicht patentierbar gelten insbesondere Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen, Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens, die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken sowie Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere. Art. 53 a)
R. 23d
Richtl. C-IV, 3.1, 3.2, 3.3, 3.3a, 3.3b

II. Neuheit

Art. 54 - 55
Richtl. C-IV, 5 - 8

Grundsatz

- 32** Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Art. 54 (1)

Die im EPÜ gegebene Definition des Standes der Technik entspricht dem absoluten Neuheitsbegriff: Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmelde- bzw. Prioritätstag der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise irgendwo in der Welt zugänglich gemacht worden ist. Neuheitsschädlich ist aber nur das, was in einer **einzelnen** Quelle des Standes der Technik für einen Fachmann klar und deutlich offenbart ist, z. B. in einer vor dem Prioritätstag veröffentlichten Patentanmeldung. Art. 54 (2), 89
Richtl. C-IV, 5, 7

- 33** Eine frühere Offenbarung der Erfindung ist nur dann unschädlich, wenn sie nicht früher als **sechs Monate** vor Einreichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt ist **und** auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder eine Zurschaustellung auf einer Ausstellung im Sinne des Pariser Übereinkommens über internationale Ausstellungen zurückgeht¹. Abgesehen von diesen beiden Fällen, von denen der zweite in der Praxis nur selten vorkommt, kann jede Offenbarung der Erfindung vor dem Anmeldetag dem Anmelder als zum Stand der Technik gehörend entgegengehalten werden, auch wenn sie auf ihn selbst zurückgeht. Art. 55
R. 23
Richtl. A-IV, 3
Richtl. C-IV, 8

¹ Das EPA veröffentlicht jedes Jahr im April-Heft des Amtsblatts eine Liste der vom Internationalen Ausstellungsbüro registrierten Ausstellungen im Sinne dieses Übereinkommens.

Ältere Rechte

- 34** Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt europäischer Patentanmeldungen, die vor dem Anmelde- bzw. Prioritätstag eingereicht, jedoch erst an oder nach diesem Tag veröffentlicht worden sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als ein für die spätere Anmeldung benannter Vertragsstaat auch für die veröffentlichte frühere Anmeldung benannt worden ist. Europäische Patentanmeldungen gehören ferner nur für diejenigen Vertragsstaaten, für die die Benennungsgebühren wirksam entrichtet worden sind, zum Stand der Technik nach Art. 54 (3) EPÜ.
- Eine PCT-Anmeldung, für die das EPA als Bestimmungsamt tätig wird, gilt für die Anwendung des Art. 54 (3) als Stand der Technik, wenn die nationale Gebühr an das EPA gezahlt ist und die PCT-Anmeldung in einer Amtssprache des EPA (Deutsch, Englisch oder Französisch) vorliegt. Dies besagt, daß eine Übersetzung dann erforderlich ist, wenn die PCT-Anmeldung in Japanisch, Chinesisch, Spanisch oder Russisch veröffentlicht worden ist (vgl. 8).
- Neuheitsschädlich ist der gesamte Inhalt der älteren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung.
- Welche Auswirkungen möglicherweise bestehende ältere nationale Patentanmeldungen oder Patente auf die Patentierbarkeit der Erfindung in den benannten Vertragsstaaten haben, ist von den zuständigen nationalen Instanzen nach Erteilung des europäischen Patents zu beurteilen (vgl. jedoch 103).
- 35** Die Kollision zweier europäischer Patentanmeldungen hat in der Regel nur begrenzte Auswirkungen, da der Offenbarungsgehalt der älteren Anmeldung nur für die Beurteilung der Neuheit, nicht aber für die der erfinderischen Tätigkeit der jüngeren Anmeldung heranzuziehen ist. Die Patentansprüche der jüngeren Anmeldung können daher meist so abgefaßt werden, daß sich die ältere Anmeldung nicht neuheitsschädlich auswirkt.
- Art. 54 (3), (4)
Art. 89
R. 23a
Richtl. B-VI, 4
Richtl. C-IV, 6
- Art. 158 (1), (2)
Richtl. C-IV, 6.2
- Art. 139 (2)
Richtl. C-III, 8.4
- Art. 56
Richtl. C-IV, 6.1

III. Erfinderische Tätigkeit

- 36** Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem (ältere Rechte nicht einschließenden, vgl. 34 - 35) Stand der Technik ergibt. Anders als bei der Neuheitsprüfung (vgl. 32) können hierbei **mehrere** Quellen des Standes der Technik herangezogen werden.
- Das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit soll verhindern, daß die normale, routinemäßige Weiterentwicklung der Technik durch ausschließliche Rechte eingeengt wird.
- 37** Das Amt ist um eine realistische und ausgewogene Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit bemüht.
- Hierbei kommt es stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an. Je nach Sachlage kommen vielfältige Faktoren in Betracht, beispielsweise die unvorhergesehene technische Wirkung durch eine neue Kombination bekannter Elemente, die Auswahl bestimmter verfahrenstechnischer Bedingungen innerhalb eines bekannten Bereichs, die Schwierigkeit für den Fachmann, mehrere bekannte Dokumente miteinander zu kombinieren, und sogenannte Beweiszeichen wie etwa der Umstand, daß durch die Erfindung ein
- Art. 56
- Richtl. C-IV, 9

technisches Problem gelöst wird, das seit langem bestand und zu dessen Lösung zahlreiche Versuche unternommen worden waren, oder die Überwindung eines technischen Vorurteils.

An eingehender Information interessierten Lesern wird empfohlen, die Richtlinien und die Entscheidungen der Beschwerdekammern heranzuziehen (vgl. 2).

C. Erstellung und Einreichung der europäischen Patentanmeldung

I. Formerfordernisse

Wer kann eine europäische Patentanmeldung einreichen?

- 38** Jede natürliche oder juristische Person und jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft kann, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz oder Sitz, die Erteilung eines europäischen Patents beantragen. Art. 58, 59, 118
Richtl. A-II, 2

Eine europäische Patentanmeldung kann auch von gemeinsamen Anmeldern oder von mehreren Anmeldern, die verschiedene Vertragsstaaten benennen, eingereicht werden; verschiedene Anmelder für verschiedene benannte Vertragsstaaten gelten im Verfahren vor dem EPA als gemeinsame Anmelder (vgl. auch 64).

Für welche Staaten können europäische Patentanmeldungen eingereicht werden?

- 39** Der Anmelder hat bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung die Vertragsstaaten anzugeben (zu benennen), in denen für die Erfindung Schutz begehrt wird. Art. 79

In der Anmeldung können nur Staaten benannt werden, für die das EPÜ am Anmeldetag bereits in Kraft getreten ist.

Derzeit sind dies die 28 folgenden Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Die Schweiz und Liechtenstein können nur gemeinsam benannt werden. ABl. 1980, 407

- 40** Darüber hinaus können europäische Patentanmeldungen und Patente auf Staaten erstreckt werden, die nicht dem EPÜ angehören, und zwar zur Zeit auf Albanien, Kroatien, Lettland, Litauen und die ehem. jugoslawische Republik Mazedonien (vgl. 26). **Wenn in diesem Leitfaden auf die Benennung von Vertragsstaaten Bezug genommen wird, gilt dies auch für die Erstreckung auf Nichtvertragsstaaten.**

- 41** Die Vertragsstaaten, in denen für die Erfindung Schutz begehrt wird, sind bereits im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu benennen (s. Beilage), während die Benennungsgebühren später gezahlt werden können. Richtl. A-III, 12

Durch Verwendung des für den Erteilungsantrag vorgeschriebenen Formblatts (EPA Form 1001) und der darin vorangekreuzten Erklärung über die Benennung sämtlicher Vertragsstaaten des EPÜ, die bei Einreichung der Anmeldung dem EPÜ angehören (Feld 32.1), wird sichergestellt, daß alle Benennungen zum Zeitpunkt der Einreichung erfolgen. Dies ermöglicht es dem Anmelder, diejenigen Vertragsstaaten, für die er tatsächlich ein europäisches Patent erhalten möchte, erst bei Ablauf der maßgebenden Fristen für die Zahlung der Benennungsgebühren endgültig festzulegen (vgl. 116).

Mit der Zahlung des **siebenfachen Betrags** einer Benennungsgebühr gelten die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet. Weitere Angaben über die Vertragsstaaten sind nicht mehr erforderlich. Ist beabsichtigt, weniger als sieben Benennungsgebühren zu entrichten, so sind die Vertragsstaaten unter Nr. 2 von Feld 32 einzutragen.

Art. 2 Nr. 3 GebO

Sprache der europäischen Patentanmeldung

42 Die Amtssprachen des EPA sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Art. 14 (1)

43 Europäische Patentanmeldungen sind in einer Amtssprache des EPA einzureichen (vgl. jedoch 44).

Die vom Anmelder gewählte Sprache wird zur Verfahrenssprache. Alle Änderungen der Anmeldung oder des europäischen Patents müssen in dieser Sprache abgefaßt sein. Im übrigen kann sich jeder Beteiligte im schriftlichen Verfahren jeder Amtssprache des EPA bedienen.

Art. 14 (3)
R. 1
Richtl. A-VIII,
1.1 - 1.2

Zu Teilanmeldungen siehe 202.

Sprachliche Erleichterungen für Anmelder aus bestimmten Vertragsstaaten

44 Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können europäische Patentanmeldungen in einer Amtssprache dieses Staats einreichen.

Art. 14 (2)
R. 6 (1)
Richtl. A-VIII, 1.1, 5.2

Sie müssen dann innerhalb von **drei Monaten** nach Einreichung der Anmeldung, jedoch nicht später als **dreizehn Monate** nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag, eine Übersetzung in einer Amtssprache des EPA einreichen, die zur Verfahrenssprache wird. Wird die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

Die Übersetzung kann während des gesamten Verfahrens vor dem EPA mit der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung in Übereinstimmung gebracht werden.

45 Während des gesamten Verfahrens nach der Einreichung können die unter 44 genannten Anmelder alle fristgebundenen Schriftstücke in einer Amtssprache des betreffenden Staats einreichen; sie müssen jedoch innerhalb **eines Monats** nach Einreichung des Schriftstücks eine Übersetzung in der Verfahrenssprache vorlegen. Wird die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.

Art. 14 (4), (5)
R. 6 (2)
Richtl. A-VIII, 3.2

46 Macht ein Anmelder von den unter 44 bzw. 45 erwähnten Möglichkeiten Gebrauch, so ermäßigen sich je nach Fall die Anmelde-, Prüfungs-, Einspruchs- und Beschwerdegebühr um 20 %.

R. 6 (3)
Art. 12 (1) GebO
Richtl. A-XI, 9.2

Bestandteile der europäischen Patentanmeldung

47 Die europäische Patentanmeldung muß einen **Antrag** auf Erteilung eines europäischen Patents, eine **Beschreibung** der Erfindung, einen oder mehrere **Patentansprüche**, die **Zeichnungen**, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen, und eine **Zusammenfassung** enthalten.

Art. 78 (1)

Erteilungsantrag

- 48** Der Antrag **muß** auf **einem vom EPA vorgeschriebenen Formblatt** (EPA Form 1001) eingereicht werden, das zusammen mit einem Merkblatt beim EPA und den nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos erhältlich ist. Das Formblatt ist ferner über die Website des EPA im Internet abrufbar und kann auch mit der *epoline*[®]-Software für die Online-Einreichung erstellt werden, die beim EPA kostenlos erhältlich ist (www.european-patent-office.org). Weiterhin ist ein Formblatt zusammen mit dem Merkblatt diesem Leitfaden beigelegt.

R. 26
Richtl. A-III, 4
ABl. 2003, 586
ABl. 2004, 42,177

Es wird dringend empfohlen, vor dem Ausfüllen des Antragsformblatts das Merkblatt aufmerksam zu lesen. Mit dem Ausfüllen des Formulars genügt der Anmelder allen zwingenden Anforderungen an die Angaben, die der Erteilungsantrag enthalten muß. Der Antrag ist **ordnungsgemäß zu unterzeichnen**. Wenn ein Vertreter bestellt worden ist, kann der Antrag von ihm unterzeichnet werden. Wird der Antrag im Namen einer juristischen Person unterzeichnet, so ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person anzugeben.

R. 26 (2) i
Richtl. A-III, 4.2.2

Der Antrag ist in einfacher, die Empfangsbescheinigung in dreifacher Ausfertigung bzw. im Falle der Einreichung bei einer nationalen Behörde in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Erfindernennung

- 49** In der europäischen Patentanmeldung ist der Erfinder zu nennen.

Art. 81

Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. Darin ist anzugeben, wie der Anmelder das Recht auf das europäische Patent erlangt hat.

R. 17
Richtl. A-III, 5

Formblätter für die Erfindernennung sind beim EPA und den nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos erhältlich. Ein solches Formblatt liegt diesem Leitfaden bei.

- 50** Die als Erfinder genannte Person wird auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung, auf der europäischen Patentschrift, im europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt vermerkt, sofern sie nicht rechtzeitig auf ihre Nennung verzichtet hat.

Art. 129 (a)
R. 18 (1), 92 (1) g)
Richtl. A-III, 5.2

- 51** Erfolgt die Erfindernennung nicht bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung, so wird der Anmelder aufgefordert, den Mangel innerhalb von **sechzehn Monaten** nach dem Anmeldetag oder dem frühesten Prioritätstag zu beseitigen; kommt er dieser Aufforderung nicht nach, gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. 138).

Art. 91 (1) f), (5)
R. 42 (1)
Richtl. A-III, 5.5

Inanspruchnahme der Priorität

- 52** Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster, ein Gebrauchszertifikat oder einen Erfinderschein vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger kann für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäischen Patent während einer Frist von **zwölf Monaten** nach der Einreichung der ersten Anmeldung eine Priorität beanspruchen. Versäumt er diese Frist, so ist der Prioritätsanspruch unwiederbringlich verloren (vgl. 218).

Art. 87
Richtl. A-III, 6
Richtl. C-V, 1.3

Ist die frühere Anmeldung in einem oder mit Wirkung für einen EPÜ-Vertragsstaat eingereicht worden, so kann dieser Vertragsstaat auch in der europäischen Anmeldung benannt werden. Die frühere Patentanmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, kann auch eine europäische oder internationale (PCT) Anmeldung sein (vgl. 19).

- 53** Für eine europäische Patentanmeldung können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie aus verschiedenen Staaten stammen. Auch für einen Patentanspruch können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden. Werden mehrere Prioritäten in Anspruch genommen, so richten sich Fristen, die vom Prioritätstag an laufen, nach dem frühesten Prioritätstag.
- Art. 88 (2), (3)
Richtl. A-III, 6.3
Richtl. C-V, 1.5
- 54** Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, muß den Tag, den Staat und das Aktenzeichen der früheren Anmeldung angeben.
- Art. 88 (1)
R. 38 (1) - (3)
Richtl. A-III, 6.5, 6.7
Richtl. C-V, 3
- Außerdem muß er den Prioritätsbeleg einreichen, d. h. eine Abschrift der früheren Anmeldung, die von der Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht wurde, beglaubigt sein muß und der eine Bescheinigung dieser Behörde über den Tag der Einreichung der früheren Anmeldung beizufügen ist. Das EPA nimmt eine Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, gebührenfrei in die Akte der europäischen Patentanmeldung auf, wenn die frühere Anmeldung entweder eine europäische Anmeldung, eine beim EPA als Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung, eine japanische Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung oder eine beim japanischen Patentamt als Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung ist.
- 55** Die Erklärung über den Tag und den Staat der früheren Anmeldung ist **bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung** abzugeben. Andernfalls erlischt der Prioritätsanspruch.
- R. 26 (2) g),
R. 38 (2), (3)
Richtl. A-III, 6.5, 6.7
Richtl. C-V, 3.2
- Die Nennung des Aktenzeichen und die Einreichung des Prioritätsbelegs müssen innerhalb von **sechzehn Monaten** nach dem frühesten Prioritätstag erfolgen.
- Wird diesen Erfordernissen nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist entsprochen, so wird der Anmelder aufgefordert, den Mangel zu beseitigen; kommt er dieser Aufforderung nicht nach, erlischt der Prioritätsanspruch (vgl. jedoch 139).
- Art. 91(3)
R. 41(1)
Richtl. A-III, 6.9, 6.10
- Ist eine Übersetzung der früheren Anmeldung in eine Amtssprache des EPA erforderlich, so ist sie auf Aufforderung innerhalb der vom EPA bestimmten Frist, spätestens jedoch innerhalb der (verlängerbaren) Frist nach Regel 51(4) einzureichen oder eine Erklärung vorzulegen, daß die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist.
- R. 38 (5)
Richtl. A-III, 6.8
Richtl. C-V, 3.4
ABl. 2002, 192
- 56** Ein gültiger Prioritätsanspruch hat u. a. die Wirkung, daß der Prioritätstag für den Stand der Technik maßgebend ist, der der europäischen Patentanmeldung entgegengehalten werden kann.
- Art. 89, 54 (2), (3),
Art. 60 (2)
- Das EPA prüft in der Regel nur die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts. Bei der Sachprüfung (vgl. 157 ff.) wird normalerweise geprüft, ob ein Prioritätsrecht besteht, wenn ein Stand der Technik (vgl. 32) zwischen dem Prioritätstag und dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung oder ein älteres Recht
- Richtl. C-V, 2.1

nach Art. 54 (3) (vgl. 34) ermittelt worden ist. Der Gegenstand der Patentansprüche, für den die Priorität in Anspruch genommen wird, muß unmittelbar und eindeutig aus der gesamten Offenbarung der Erfindung in der Prioritätsunterlage hervorgehen.

Vertretung

- 57** Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können unmittelbar vor dem EPA auftreten (vgl. jedoch 3). Art. 133 (1)
Richtl. A-IX, 1
- 58** Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, müssen in Verfahren vor dem EPA durch einen Vertreter vertreten sein und alle Handlungen mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung und der Entrichtung der Gebühren durch ihn vornehmen. Art. 133 (2)
- 59** Die Vertretung vor dem EPA kann nur durch zugelassene Vertreter, die in einer beim EPA geführten Liste eingetragen sind, oder durch Rechtsanwälte, die vor dem EPA vertretungsberechtigt sind, wahrgenommen werden. Das Verzeichnis der zugelassenen Vertreter kann vom EPA (Wien) gegen eine Verwaltungsgebühr bezogen werden. Ein online recherchierbares Verzeichnis der beim EPA zugelassenen Vertreter finden Sie auch auf der Website des EPA im Internet (www.european-patent-office.org). Art. 134 (1), (7)
Richtl. A-IX, 1.4
- 60** Die Vertretungsbefugnis kann durch eine Einzelvollmacht oder in Form einer allgemeinen Vollmacht erteilt werden. Entsprechende Formblätter sind beim EPA und bei den nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos erhältlich. Sie sind auch im Internet über die Website des EPA (www.european-patent-office.org) abrufbar. Das Formblatt für die Einzelvollmacht liegt diesem Leitfaden bei. R. 101 (1), (2)
Richtl. A-IX, 1.5
- Zugelassene Vertreter, die sich als solche zu erkennen geben, müssen Einzelvollmachten in der Regel nicht mehr einreichen. ABl. 1991, 489
- Die für alle Beteiligten äußerst zweckmäßigen allgemeinen Vollmachten werden beim EPA registriert. ABl. 1985, 42
ABl. 1986, 327
- 61** Wird eine erforderliche Vollmacht nicht innerhalb der vom EPA bestimmten Frist eingereicht, so gelten alle Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung der europäischen Patentanmeldung und der Entrichtung der Gebühren als nicht erfolgt. R. 101 (4)
Richtl. A-IX, 1.7
- 62** Hat ein Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, so können sie gemeinsam oder einzeln vor dem EPA auftreten. Dies gilt auch dann, wenn in der Anzeige über ihre Bestellung oder in der Vollmacht etwas anderes bestimmt ist. Sind mehrere Vertreter bestellt worden, so empfiehlt es sich, im Erteilungsantrag nur die Angaben zu einem Vertreter aufzuführen und hinter dem Namen den Zusatz "et al." einzufügen. R. 101 (8)
- 63** Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können auch durch ihre Angestellten handeln, die keine zugelassenen Vertreter zu sein brauchen. Art. 133 (3)
Richtl. A-IX, 1.2
- Ein für seinen Arbeitgeber handelnder Angestellter bedarf einer Vollmacht nach den unter 60 genannten Vorschriften.
- 64** Wird eine Anmeldung von mehreren Personen eingereicht, so sollte im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents eine dieser Personen oder ein Vertreter als gemeinsamer Vertreter bezeichnet Art. 133 (4)
R. 26 (3), 100 (1)
Richtl. A-IX, 1.3

werden. Andernfalls gilt der Anmelder, der im Erteilungsantrag als erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter. Ist einer der Anmelder jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Antrag als erster genannte Anmelder einen zugelassenen Vertreter bestellt hat.

- 65** Die Angaben im Erteilungsantrag zum Namen und zur Geschäftsanschrift des Vertreters werden in das europäische Patentregister eingetragen, im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht und in den Veröffentlichungen der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents abgedruckt.

R. 92 (1) h)
Art. 129 a)
R. 49

- 66** Vom EPA zugestellte Schriftstücke (Mitteilungen, Bescheide, Entscheidungen und Ladungen) werden gerichtet

Art. 119
R. 77 - 82
Richtl. E-I, 2.4

- a) an den im europäischen Patentregister eingetragenen Vertreter oder
- b) an den Anmelder, wenn kein Vertreter bestellt ist; dies gilt insbesondere dann, wenn der Anmelder durch einen Angestellten handelt.

Hat der Anmelder verschiedene Betriebsstätten (d. h. rechtlich un-selbständige betriebliche Untergliederungen) und wünscht er, daß Zustellungen im Verfahren vor dem EPA an die Stelle gerichtet werden, die die Anmeldung bearbeitet, während für die Veröffentlichungen und das europäische Patentregister eine andere Anschrift, z. B. die Hauptverwaltung der Gesellschaft, verwendet werden soll, so ist dies im Formblatt für den Erteilungsantrag (vgl. 48 und Beilage) in der hierfür vorgesehenen Spalte "Zustellanschrift" zusätzlich anzugeben.

II. Darstellung der Erfindung

Offenbarung der Erfindung

- 67** Die Erfindung ist in der europäischen Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

Art. 83, 84
Art. 69 (1)

Die gegebenenfalls von Zeichnungen begleitete Beschreibung bildet die Grundlage für die Patentansprüche, deren Inhalt den Schutzbereich des europäischen Patents bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind auch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

Richtl. C-II, 4.1
Richtl. C-III, 6.1

- 68** Nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung dürfen keine Änderungen der Beschreibung, der Patentansprüche oder der Zeichnungen mehr vorgenommen werden, die über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen.

Art. 123 (2)
Richtl. C-VI,
5.3 - 5.3.11
Richtl. C-II, 4.3, 4.10

Es ist daher unzulässig, zur Behebung von Offenbarungsmängeln nachträglich Beispiele oder Merkmale in die Anmeldungsunterlagen aufzunehmen. Es ist auch nicht zulässig, den Gegenstand der Patentansprüche zu erweitern, z. B. durch Weglassung bestimmter Merkmale, sofern eine solche Erweiterung nicht eine klare Stütze in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung findet. Der Anmelder muß sich daher vergewissern, daß die ursprünglich eingereichten Ansprüche die Erfindung, um deren Schutz nachgesucht wird, klar und genau kennzeichnen (vgl. auch 174).

Einheitlichkeit der Erfindung

- 69** Die europäische Patentanmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen. Bei der zweiten Möglichkeit, d. h. bei der Gruppe von Erfindungen, die durch eine einzige erfinderische Idee untereinander verbunden sind, können mehrere unabhängige Patentansprüche derselben Kategorie geltend gemacht werden, sofern diese Patentansprüche mit Regel 29 (2) in Einklang stehen. Es ist aber üblicher, mehrere unabhängige Patentansprüche verschiedener Kategorien aufzustellen (vgl. 85).
- Art. 82
R. 29 (2), 30
Richtl. C-III, 7
ABl. 2002, 112

Erstellung der technischen Anmeldungsunterlagen

- 70** Die Erfordernisse bezüglich des Inhalts der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen und der Zusammenfassung gehen aus den Artikeln 84 bis 85 und den Regeln 27 bis 34 hervor.
- Art. 83, 84, 85
R. 27 - 34
Richtl. A-IX, 2
Richtl. A-X

Die Anforderungen an die Form dieser Unterlagen sind in den Regeln 32 bis 35, die Formerfordernisse für nachgereichte Unterlagen in Regel 36 festgelegt.

- 71** Nachstehend sind die wesentlichen Bestimmungen über die Form der Anmeldungsunterlagen bzw. der Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung genannt:
- R. 35
R. 36

- a) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung (Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Dies gilt auch für Schriftstücke, die die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen.
- b) Die Unterlagen sind auf festem, weißen Papier im Format A 4 (Hochformat) einzureichen.
- c) Jeder Bestandteil der Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muß auf einem neuen Blatt beginnen.
- d) Alle Blätter sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.
- e) Als Mindestränder (Satzspiegel) sind folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:
Oberer Rand: 2 cm
Linker Seitenrand: 2,5 cm
Rechter Seitenrand: 2 cm
Unterer Rand: 2 cm
- f) Auf jedem Blatt der Beschreibung und der Ansprüche soll jede fünfte Zeile numeriert sein. Die Zahlen sind an der linken Seite, rechts vom Rand anzubringen.
- g) Der Zeilenabstand hat 1½zeilig zu sein.
- h) Es sind keine handschriftlichen Eintragungen im Text vorzunehmen. Für geänderte Unterlagen siehe jedoch Richtlinien E-II, 2.

Die besonderen Erfordernisse in bezug auf Zeichnungen sind in Teil A, Kapitel X der Richtlinien dargelegt.

- 72** Anhang III enthält drei Beispiele für die Abfassung von europäischen Patentanmeldungen.

Beschreibung

- 73** In der Beschreibung sind anzugeben:
- R. 27, Richtl. C-II, 4
- a) Das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht.
Dies kann z. B. auch durch wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe des ersten Teils (Oberbegriffs) der unabhängigen Patentansprüche oder auch durch bloße Bezugnahme darauf geschehen.
- R. 27 (1) a)
- b) Der bisherige, dem Anmelder bekannte Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung nützlich ist, möglichst unter Angabe der Fundstellen, aus denen sich dieser Stand der Technik ergibt. Dies gilt insbesondere für den Stand der Technik gemäß dem ersten Teil (Oberbegriff) der unabhängigen Patentansprüche. Die Fundstellen sind so vollständig anzugeben, daß sie nachprüfbar sind: Patentschriften mit Land und Nummer; Bücher mit Verfasser, Titel, Verlag, Auflage, Erscheinungsort und -jahr sowie Seitenangabe; Zeitschriften mit Titel, Jahrgang oder Erscheinungsjahr, Heft- und Seitenangabe.
- R. 27 (1) b)
Richtl. C-II, 4.3 - 4.4
- c) Die Darstellung der Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen gekennzeichnet ist.
- R. 27 (1) c)
Richtl. C-II, 4.5 - 4.6
- Aus dieser Darstellung muß ersichtlich sein, welche technische Aufgabe mit der Erfindung gelöst werden soll, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt wird, und wie die Lösung aussieht.
- Wie die Lösung gemäß den unabhängigen Patentansprüchen aussieht, kann dadurch verständlich gemacht werden, daß der kennzeichnende Teil der unabhängigen Ansprüche wiedergegeben oder darauf Bezug genommen wird (vgl. Beispiel) oder die Lösungsmerkmale den jeweiligen Patentansprüchen entsprechend inhaltlich wiedergegeben werden.
- Einzelheiten zur Ausgestaltung der Erfindung gemäß den abhängigen Patentansprüchen brauchen an dieser Stelle der Beschreibung nur dann erläutert zu werden, wenn dies nicht im Rahmen der Beschreibung der Wege zur Ausführung der beanspruchten Erfindung oder bei der Beschreibung der Abbildungen der Zeichnungen geschieht.
- Es ist anzugeben, welche vorteilhaften Wirkungen die Erfindung gegebenenfalls gegenüber dem Stand der Technik aufweist; über ein bestimmtes früheres Erzeugnis oder Verfahren dürfen jedoch keine herabsetzenden Äußerungen gemacht werden.
- R. 34 (1) b)
- d) Eine kurze Beschreibung der Abbildungen gegebenenfalls vorhandener Zeichnungen unter Angabe ihrer Nummern.
- R. 27 (1) d)
Richtl. C-II, 4.7
- e) Mindestens ein Weg zur Ausführung der beanspruchten Erfindung im einzelnen. Dies geschieht in der Regel durch Beispiele, die gegebenenfalls anhand von Zeichnungen unter Verwendung der darin enthaltenen Bezugszeichen erläutert werden.
- R. 27 (1) e)
Richtl. C-II, 4.8 - 4.11
- f) Die Möglichkeit der gewerblichen Anwendbarkeit der Erfindung im Sinne des Artikels 57.
- R. 27 (1) f)
Richtl. C-II, 4.12

74 In Ausnahmefällen kann von dem vorstehend geschilderten Aufbau der Beschreibung und der Reihenfolge ihrer Teile abgewichen werden, wenn dies zu einem besseren Verständnis oder einer knapperen Darstellung der Erfindung führt.

R. 27 (2)
Richtl. C-II, 4.13

75 Obgleich die Beschreibung klar und deutlich sein muß und unnötiger Fachjargon vermieden werden soll, ist die Verwendung anerkannter Fachausdrücke zulässig und oft wünschenswert. Weniger bekannte oder speziell neugebildete technische Ausdrücke können akzeptiert werden, sofern sie angemessen definiert werden und es keine entsprechenden, allgemein anerkannten Ausdrücke gibt.

R. 35 (12), (13)
Richtl. C-II,
4.14 - 4.18

Eigennamen oder ähnliche Wörter dürfen nur dann zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet werden, wenn sie es eindeutig kennzeichnen. Auch in diesem Fall muß jedoch das Erzeugnis so gekennzeichnet werden, daß ein Fachmann die Erfindung auch ohne Verweisung auf dieses Wort ausführen kann. Handelt es sich bei den Eigennamen oder ähnlichen Wörtern um eingetragene Warenzeichen, so ist dies anzugeben.

Anmeldungen auf dem Gebiet der Biotechnologie

a) Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

75a Sind in der europäischen Patentanmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen (unverzweigte Sequenzen von mindestens 4 Aminosäuren bzw. unverzweigte Sequenzen von mindestens 10 Nucleotiden) offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll zu enthalten, das dem WIPO-Standard ST.25 entspricht. Zusätzlich zur Papierform muß das Sequenzprotokoll auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form gemäß dem WIPO-Standard ST.25 eingereicht werden. Wird die Anmeldung in elektronischer Form, und zwar online, eingereicht, so muß das Sequenzprotokoll der online-Anmeldung als Dateianhang beigefügt werden. Das EPA stellt den Anmeldern kostenlos ein Computerprogramm namens "PatentIn" zur Verfügung, das die standardisierte Darstellung der Sequenzen erleichtert.

R. 27a
Richtl. A-IV, 5
Beilage Nr. 2 zum
ABl. 11/1998,
1, 5, 59

Ferner ist auf dem Formblatt für den Erteilungsantrag (s. Beilage) das Feld 31 anzukreuzen, um darauf hinzuweisen, daß die Anmeldung ein Sequenzprotokoll enthält.

75b Die standardisierte Darstellung solcher Nucleotid- und Aminosäuresequenzen ist zwingend vorgeschrieben. Bei Nichtbeachtung der Erfordernisse wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen.

Art. 91 (1) b)
Art. 91 (3),
R. 40

b) Ergänzung der Beschreibung durch Hinterlegung von biologischem Material

76 Wird bei einer Erfindung biologisches Material verwendet oder bezieht sie sich auf biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der europäischen Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, daß ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, so hat der Anmelder eine Probe dieses biologischen Materials spätestens am Anmeldetag bei einer vom EPA anerkannten Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Art. 53 b), Art. 83
R. 28, R. 28a
Richtl. A-IV, 4
Richtl. C-II, 6
ABl. 1986, 269
geändert durch
ABl. 1991, 461;
ABl. 1996, 390, 596

Anerkannte Hinterlegungsstellen sind die internationalen Hinterlegungsstellen nach dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke

R. 28 (9)
ABl. 2004, 217, 224

von Patentverfahren sowie einige weitere vom Präsidenten des EPA bestimmte Einrichtungen. Alle vom EPA anerkannten Hinterlegungsstellen werden einmal jährlich in der April-Ausgabe des Amtsblatts des EPA veröffentlicht; zwischenzeitlich eintretende Änderungen werden mit allen notwendigen Angaben dazu ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.

- 77** Die Anmeldung muß in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung außerdem die dem Anmelder zur Verfügung stehenden maßgeblichen Angaben über die Merkmale des biologischen Materials enthalten. R. 28 (1) b)
Richtl. C-II, 6.3
- Falls das biologische Material nicht vom Anmelder, sondern von einem Dritten hinterlegt wurde, ist Name und Anschrift des Hinterlegers in der Anmeldung anzugeben und dem EPA durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen, daß der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, daß das von ihm hinterlegte Material nach Maßgabe dieser Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. R. 28 (1) d)
- 78** Schließlich hat der Anmelder die gewählte Hinterlegungsstelle sowie die Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials anzugeben, und zwar im allgemeinen innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem frühesten Prioritätstag. R. 28 (1) c), (2)
- 79** Den Anmeldern wird empfohlen, die mit "Biologisches Material" überschriebenen Felder 26 bis 30 des Formblatts für den Erteilungsantrag (s. Beilage) sorgfältig auszufüllen; sie dienen zur sofortigen Unterrichtung des EPA darüber, ob sich die technischen Anmeldungsunterlagen auf nach Regel 28 hinterlegtes biologisches Material beziehen, und ermöglichen es ihm, die Anmelder vor Ablauf der in Regel 28 (2) genannten Frist auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen. Richtl. A-IV, 4.2
- 80** Vom Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an (vgl. 147) ist das hinterlegte Material jedermann zugänglich, sofern der Antragsteller gegenüber dem Anmelder oder dem Patentinhaber bestimmte Verpflichtungen eingeht, durch welche die Weitergabe und Verwendung des Materials eingeschränkt werden. R. 28 (3), (6)
- Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung als abgeschlossen gelten (vgl. 147), kann der Anmelder dem EPA mitteilen, daß der Zugang zum biologischen Material während eines bestimmten Zeitraums nur über einen Sachverständigen erfolgen kann. Es kann sich hierbei um einen von Antragsteller und Anmelder einvernehmlich benannten Sachverständigen oder um eine Person handeln, die der Antragsteller aus einem im Amtsblatt veröffentlichten Verzeichnis der vom Präsidenten anerkannten Sachverständigen ausgewählt hat. Auf die Sachverständigenlösung wird in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung hingewiesen. R. 28 (4), (5), (9)
Richtl. A-VI, 1.1, 1.3
ABl. 1992, 470
- 81** Die Herausgabe von Proben von nach Regel 28 hinterlegtem biologischen Material ist auf beim EPA kostenlos erhältlichen Formblättern zu beantragen. Diese Formblätter sind auch im Internet über die Website des EPA (www.european-patent-office.org) abrufbar. Die ausgefüllten Formblätter sind an das EPA zu senden, das sie mit einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Hinterlegungsstelle übermittelt. R. 28 (7), (8)

Patentansprüche

- 82** In den Patentansprüchen ist der Gegenstand des Schutzbegehrens durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung zu kennzeichnen. Sie müssen deutlich, knapp gefaßt und von der Beschreibung gestützt sein.
- Art. 84
R. 29
Richtl. C-III, 1
- 83** Die Patentansprüche setzen sich – wo es zweckdienlich ist – aus zwei Teilen zusammen (siehe die Beispiele in Anhang III), nämlich aus Oberbegriff und kennzeichnendem Teil. Der erste Patentanspruch und alle weiteren unabhängigen Ansprüche enthalten im Oberbegriff die Bezeichnung des Gegenstands der Erfindung und die technischen Merkmale, die zu seiner Festlegung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören.
- R. 29 (1) a), b)
Richtl. C-III, 2
- Der kennzeichnende Teil bezeichnet die technischen Merkmale, für die in Verbindung mit den im Oberbegriff des Patentanspruchs angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.
- 84** Ein "unabhängiger" Patentanspruch hat alle wesentlichen Merkmale der Erfindung zu enthalten.
- R. 29 (3)
Richtl. C-III, 3.4, 3.7, 3.7a, 4.4
- 85** Eine europäische Patentanmeldung darf nur einen unabhängigen Anspruch in der gleichen Kategorie (z. B. Erzeugnis und/oder Verfahren) enthalten, es sei denn, es liegt einer der in der Regel 29 (2) genannten Ausnahmefälle vor.
- R. 29 (2)
ABI. 2002, 112
- 86** Zu jedem unabhängigen Patentanspruch können ein oder mehrere "abhängige" Patentansprüche aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen.
- R. 29 (3), (4)
Richtl. C-III, 3.4, 3.5, 3.6
- Abhängige Patentansprüche enthalten alle Merkmale des Patentanspruchs, zu dem sie gehören. Sie müssen, wenn möglich in ihrer Einleitung, eine Bezugnahme auf diesen anderen, gegebenenfalls ebenfalls abhängigen Patentanspruch enthalten und nachfolgend die zusätzlichen Merkmale angeben, für die Schutz begehrt wird.
- Alle abhängigen Patentansprüche, die sich auf einen oder mehrere vorangehende Patentansprüche beziehen, sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.
- 87** Da die Patentansprüche nach Artikel 84 knapp gefaßt sein müssen und dieses Erfordernis sowohl für die Patentansprüche in ihrer Gesamtheit als auch für jeden einzelnen Anspruch für sich genommen gilt, muß sich ihre Zahl unter Berücksichtigung der Art der Erfindung, für die Schutz begehrt wird, in vertretbaren Grenzen halten; übertriebene Wiederholungen durch Verwendung unabhängiger Ansprüche derselben Kategorie oder ein Übermaß an abhängigen Ansprüchen sind daher zu vermeiden.
- R. 29 (5)
Richtl. C-III, 5
- 88** Patentansprüche sind mit arabischen Zahlen fortlaufend zu numerieren.
- R. 29 (5)
- 89** Die Klarheit der Patentansprüche ist von größter Bedeutung, da sie den Gegenstand bestimmen, für den Schutz begehrt wird.
- Art. 84, 69
Richtl. C-III, 4.1
- Der verwendete Wortlaut darf hinsichtlich der Bedeutung und der Reichweite des Patentanspruchs keinen Zweifel zulassen; ferner sind Widersprüche zwischen der Beschreibung und den Patentansprüchen zu vermeiden.
- Richtl. C-III, 4.2 - 4.6

Der durch die Patentansprüche angegebene Bereich muß so präzise sein, wie es die Erfindung zuläßt; so werden im allgemeinen Patentansprüche, in denen versucht wird, die Erfindung durch das zu erreichende Ergebnis anzugeben, nicht zugelassen; bezieht sich die Erfindung auf ein chemisches Erzeugnis, so kann dieses durch seine chemische Formel, als Produkt eines Verfahrens oder ausnahmsweise durch seine Parameter definiert werden.

Richtl. C-III, 4.7 - 4.9

Ferner sind Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen, insbesondere Hinweise wie "wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung" oder "wie in Abbildung ... der Zeichnungen dargestellt", nicht zulässig, sofern sie nicht unbedingt erforderlich sind.

R. 29 (6)
Richtl. C-III, 4.10

- 90** Sind der europäischen Patentanmeldung jedoch Zeichnungen beigelegt, so sollen die in den Patentansprüchen genannten technischen Merkmale mit Bezugszeichen, die auf diese Merkmale hinweisen, versehen werden, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert; die Bezugszeichen sind in Klammern zu setzen. Sie dürfen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden.

R. 29 (7)
Richtl. C-III, 4.11

- 91** Ausnahmsweise kann eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent gesonderte Reihen von Patentansprüchen für bestimmte benannte Staaten enthalten (vgl. 102).

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- 92** Enthält eine europäische Patentanmeldung bei der Einreichung mehr als zehn Patentansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten. Die Anspruchsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten.

R. 31 (1)
Richtl. A-III, 9

Enthält eine Anmeldung mehrere Reihen von Patentansprüchen (vgl. 102), so ist nur für jeden über den 10. Patentanspruch hinausgehenden Anspruch der Reihe, die die meisten Ansprüche enthält, eine Gebühr zu entrichten.

Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb einer nicht verlängerbaren Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden. Werden die Gebühren nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf die Patentansprüche, für die die Gebühren nicht entrichtet worden sind; der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

Art. 91 (2)
R. 41 (1), 31, 69 (1)
Richtl. A-III, 9

- 93** Enthält die Anmeldung bei der Erteilung des Patents mehr als zehn Patentansprüche, so werden die Anspruchsgebühren in diesem Stadium fällig, wenn sie nicht bereits zuvor entrichtet worden sind. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. 166 und 167).

R. 51 (7)
Richtl. C-VI, 15.1

Zeichnungen

- 94** Bei der Darstellung der Erfindung in den Zeichnungen sind die Regeln 32, 34 und 35 zu beachten. Bezugszeichen dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und in den Patentansprüchen aufgeführt sind; das gleiche gilt auch für den umgekehrten Fall. Gleiche, mit Bezugszeichen gekennzeichnete Teile müssen in der ganzen Anmeldung die gleichen Zeichen erhalten.

R. 32, 34, 35
Richtl. A-X
Richtl. C-II, 5

- 95** Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze, unentbehrliche Angaben wie "Wasser", "Dampf", "offen", "zu", "Schnitt nach A-B" sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern oder Flußdiagrammen kurze Stichworte, die für das Verständnis unentbehrlich sind. Diese Erläuterungen sind so anzubringen, daß sie bei einer Übersetzung überklebt werden können, ohne daß die Linien der Zeichnungen verdeckt werden. R. 32 (2) j)
Richtl. A-X, 8
- 96** Flußdiagramme und Diagramme gelten als Zeichnungen. R. 32 (3)
Richtl. A-X, 1
- Zusammenfassung*
- 97** Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information. Sie kann nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zur Bestimmung des Umfangs des begehrten Schutzes und für die Anwendung des Artikels 54 (3), herangezogen werden. Art. 85
R. 33 (5)
Richtl. B-XI, 1, 2
- Die Zusammenfassung ist so zu formulieren, daß sie eine wirksame Handhabe zur Sichtung des jeweiligen technischen Gebietes gibt und vor allem eine Beurteilung der Frage ermöglicht, ob es notwendig ist, die europäische Patentanmeldung selbst einzusehen.
- 98** Die Zusammenfassung, der die Bezeichnung der Erfindung voranzustellen ist, muß eine (möglichst nicht mehr als 150 Wörter umfassende) Kurzfassung der in der Beschreibung, den Patentansprüchen und den Zeichnungen enthaltenen Offenbarung enthalten. Sie soll das technische Gebiet der Erfindung, soweit es sich nicht bereits aus ihrer Bezeichnung ergibt, angeben und so gefaßt sein, daß sie eindeutig Aufschluß darüber gibt, wie die technische Aufgabe lautet, wie sie im Kern durch die Erfindung gelöst wird und wie diese hauptsächlich verwendet werden kann. R. 33 (1) - (3)
Richtl. B-XI, 3
- 99** Enthält die europäische Patentanmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder anzugeben, welche Abbildung oder, in Ausnahmefällen, welche Abbildungen er zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorschlägt. In diesem Fall muß hinter jedem wesentlichen Merkmal der Zusammenfassung, das in der Zeichnung veranschaulicht ist, in Klammern das entsprechende Bezugszeichen stehen. R. 33 (4)
R. 47 (1)
ABl. 1982, 357
- 100** Der Prüfer bestimmt den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung (vgl. 146). Nach ihrer Veröffentlichung in der europäischen Patentanmeldung (vgl. 147) wird sie nicht mehr geändert.
- Unzulässige Angaben*
- 101** Die Patentanmeldung darf keine Angaben oder Zeichnungen enthalten, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Es dürfen auch keine herabsetzenden Äußerungen über Erzeugnisse und Verfahren oder den Wert und die Gültigkeit von Anmeldungen und Patenten Dritter gemacht werden, wobei reine Vergleiche mit dem Stand der Technik allein nicht als herabsetzend gelten. Außerdem ist auf Angaben zu verzichten, die den Umständen nach offensichtlich belanglos oder unnötig sind. R. 34
Richtl. A-III, 8;
Richtl. C-II, 7
- Einheit der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents*
- 102** Die europäische Patentanmeldung und das europäische Patent haben grundsätzlich einheitlichen Charakter, d. h. ihr Wortlaut und gegebenenfalls die Zeichnungen sind für alle benannten Vertragsstaaten einheitlich. Art. 118
Richtl. C-III, 8

Dieser Grundsatz erfährt folgende Ausnahmen:

- a) Gehört für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten der Inhalt einer früheren europäischen Patentanmeldung nach Artikel 54 (3) und (4) (vgl. 34) zum Stand der Technik oder wird das Bestehen eines älteren Rechts nach Artikel 139 (2) mitgeteilt, so kann die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche und, wenn es die Prüfungsabteilung für erforderlich hält, unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.
- b) Ergibt sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung, daß einem Dritten der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents nur für einen Teil des in der europäischen Patentanmeldung offenbarten Gegenstands zugesprochen worden ist, so hat die frühere europäische Patentanmeldung für die benannten Staaten, in denen die Entscheidung ergangen bzw. anerkannt worden ist, und für die übrigen benannten Vertragsstaaten erforderlichenfalls unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen zu enthalten.

R. 87
Richtl. C-III, 8.1

R. 16 (1), (2)
Richtl. C-III, 8.2

- 103** Ältere nationale Rechte gehören nicht zu dem Stand der Technik, der vom EPA bei der Prüfung auf Patentierbarkeit zu berücksichtigen ist (vgl. 34 letzter Absatz).

Richtl. C-III, 8.4

Der Anmelder kann jedoch im Prüfungsverfahren (vgl. 172) oder in einem Einspruchsverfahren (vgl. 182) von sich aus gesonderte Ansprüche für jeden benannten Vertragsstaat vorlegen, in dem ein älteres nationales Recht besteht, wenn er dies gegenüber der Prüfungs- bzw. Einspruchsabteilung nachweisen kann. Die Prüfungs- bzw. Einspruchsabteilung prüft in einem solchen Fall allein die Zulässigkeit der gesonderten Patentansprüche; ob sich der Anmelder damit gegenüber dem älteren nationalen Recht richtig abgegrenzt hat, hat sie nicht zu beurteilen. Die zuständige Abteilung prüft aber gleichwohl, ob die in den gesonderten Ansprüchen gekennzeichnete Erfindung den Patentierbarkeitsvoraussetzungen des EPÜ genügt.

III. Einreichung der europäischen Patentanmeldung

Wo kann man anmelden?

- 104** Europäische Patentanmeldungen können eingereicht werden:

Art. 75 (1), (2)

- a) beim EPA in München, seiner Zweigstelle in Den Haag oder seiner Dienststelle Berlin, nicht jedoch bei der Dienststelle Wien,
- b) bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats, wenn das Recht dieses Vertragsstaats es gestattet oder vorschreibt.

Teilanmeldungen müssen jedoch unmittelbar beim EPA eingereicht werden.

Art. 76 (1)

- 105** Anhang IV enthält die Anschriften des EPA. Die Anschriften der nationalen Patentbehörden sowie die nationalen Vorschriften der Vertragsstaaten hinsichtlich der obligatorischen oder fakultativen Einreichung europäischer Patentanmeldungen bei diesen Behörden sind der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" (vgl. 4) zu entnehmen.

Wie kann die Anmeldung eingereicht werden?

- 106** Anmeldungen können schriftlich eingereicht werden, und zwar entweder unmittelbar oder durch die Post.

R. 24 (1)
Richtl. A-II, 1
ABl. 1992, 299, 306

Beim EPA und bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten, die dies gestatten, können sie auch mittels Telefax eingereicht werden. Gegenwärtig sind dies Belgien (BE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Irland (IE), Liechtenstein (LI), Luxemburg (LU), Monaco (MC), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Schweden (SE), Schweiz (CH), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechische Republik (CZ) und Vereinigtes Königreich (GB).

- 107** Europäische Patentanmeldungen können online oder auf elektronischen Datenträgern unter Verwendung der vom EPA herausgegebenen Software (*epoline*[®]-Software für die Online-Einreichung; www.european-patent-office.org) eingereicht werden. Die zulässigen Datenträger und die Datenformate werden auf der Website des EPA unter der Rubrik *epoline*[®] veröffentlicht. Europäische Patentanmeldungen können bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten, die dies gestatten, in elektronischer Form eingereicht werden. Gegenwärtig sind dies Deutschland (DE), Finnland (FI), Frankreich (FR) und Spanien (ES).

ABl. 2002, 543, 545
ABl. 2003, 610

Europäische Patentanmeldungen **können** beim EPA **nicht** durch Telegramm, Fernschreiben, Teletex oder E-Mail eingereicht werden.

ABl. 2000, 458

- 108** Da die europäischen Patentanmeldungen beim EPA für den Druck mittels Scanner maschinell eingelesen werden, werden die Anmelder dringend gebeten, ihre Anmeldungen in maschinenlesbarer Schrift einzureichen.

ABl. 1993, 59

Bestätigungsschreiben

- 109** Wird eine europäische Patentanmeldung durch Telefax eingereicht, so sollten die formgerechten schriftlichen Anmeldungsunterlagen in einfacher Ausfertigung gleichzeitig mit dem ordnungsgemäß unterzeichneten Erteilungsantrag (s. Beilage) übermittelt werden. Andernfalls fordert das EPA den Anmelder auf, diese Unterlagen innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nachzureichen. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen. Damit Anmeldeakten nicht doppelt angelegt werden, werden die Anmelder gebeten, das Kästchen "Bestätigung einer bereits durch Telefax eingereichten Anmeldung" im Kopf des Formblatts für den Erteilungsantrag anzukreuzen und die entsprechenden Angaben einzutragen.

ABl. 1992, 299, 306

Für die elektronisch eingereichten europäischen Patentanmeldungen sind keine Papierunterlagen zur Bestätigung nachzureichen.

ABl. 2002, 544

Eingangstag

- 110** Anmeldungen, die beim EPA unmittelbar eingereicht werden, erhalten den Tag der Übergabe oder des Einwurfs in einen automatischen Briefkasten des EPA als Anmeldetag.

ABl. 1992, 306

Anmeldungen, die beim EPA auf dem Postweg eingehen, erhalten den Tag des Eingangs als Anmeldetag.

Durch Telefax eingereichte Anmeldungen erhalten den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen vollständig beim EPA eingegangen sind, als Anmeldetag, wenn diese Unterlagen den Anforderungen des Art. 80 genügen (vgl. 135).

Auf Anmeldungen, die bei den zuständigen nationalen Behörden der Vertragsstaaten eingereicht werden, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Eine elektronisch eingereichte Patentanmeldung erhält den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen beim EPA oder der zuständigen nationalen Behörde des Vertragsstaats eingegangen sind, als Anmeldetag, wenn diese Unterlagen den Erfordernissen des Art. 80 genügen.

ABl. 2002, 548

Empfangsbescheinigung

- 111** Die Behörde, bei der der Anmelder die Anmeldung einreicht, erteilt diesem unverzüglich eine Empfangsbescheinigung. Sie besteht aus Blatt 6 des Erteilungsantrags (s. Beilage), auf dem die Behörde den Tag des Eingangs der Anmeldungsunterlagen und die Nummer der Anmeldung vermerkt.

R. 24 (2), (3)
Richtl. A-II, 3.1
ABl. 1992, 306, 310

Das EPA bestätigt den Empfang der beim EPA eingereichten Unterlagen auf Antrag auch per Fernschreiben oder Telefax, wenn

- der Antrag auf Ausstellung einer Empfangsbestätigung per Fernschreiben oder Telefax den eingereichten Unterlagen beiliegt,
- die Post-, Telex- oder Telefaxadresse angegeben ist, an die die Empfangsbestätigung übermittelt werden soll, und
- der Nachweis über die Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr (vgl. Anhang VII) erbracht ist oder ein Abbuchungsauftrag beiliegt.

Der Empfang der online eingereichten Patentanmeldungen wird während des Übertragungsvorgangs elektronisch bestätigt. Bei Einreichung auf CD-R wird die Empfangsbescheinigung auf dem Postweg übermittelt.

ABl. 2002, 545, Nr. 8

Übermittlung von bei nationalen Behörden eingereichten Anmeldungen an das EPA

- 112** Ist eine bei einer nationalen Behörde eingereichte Anmeldung dem EPA übermittelt worden, so teilt das EPA dies dem Anmelder unter Angabe des Eingangstags beim EPA mit, indem es ihm eine Ausfertigung der Empfangsbescheinigung (Seite 6 des Antragsformblatts, s. Beilage) zusendet. Die nationalen Behörden unterrichten das EPA unverzüglich vom Eingang der Anmeldung.

R. 24 (4)
Richtl. A-II, 3.2
ABl. 1990, 306

Auch bei der elektronischen Einreichung europäischer Patentanmeldungen bei den Behörden der Vertragsstaaten erhält der Anmelder vom EPA eine Empfangsbescheinigung nach Regel 24 (4).

- 113** Ist eine Anmeldung dem EPA nicht innerhalb von vierzehn Monaten nach ihrer Einreichung oder nach dem frühesten Prioritätstag zugegangen, was nur sehr selten vorkommt, so gilt sie als zurückgenommen. Die gezahlten Gebühren werden zurückerstattet.

Art. 77 (5)
Richtl. A-II, 1.6; 3.2

Dem Anmelder wird dies vom EPA mitgeteilt, und er kann die europäische Patentanmeldung dann in nationale Anmeldungen umwandeln.

Der Umwandlungsantrag ist bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Vertragsstaats, in dem die Anmeldung eingereicht wurde, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung des EPA zu stellen. Nähere Einzelheiten sind der Informationsbroschüre **"Nationales Recht zum EPÜ"** (vgl. 4) zu entnehmen.

Art. 135 (2), 136 (2)

Gebühren

114 Für die europäische Patentanmeldung sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Anmeldegebühr
- b) Recherchegebühr
- c) gegebenenfalls Anspruchsgebühren
- d) Benennungsgebühren (eine Gebühr für jeden benannten Vertragsstaat; mit der Zahlung von sieben Benennungsgebühren gelten alle Vertragsstaaten als benannt; für die gemeinsame Benennung der Schweiz und Liechtensteins ist nur eine einzige Benennungsgebühr zu entrichten, vgl. 40)
- e) gegebenenfalls Erstreckungsgebühren (eine Gebühr für jeden Erstreckungsstaat, vgl. 26)

Art. 2 Nr. 1 GebO
ABl. 2004, 3

Art. 2 Nr. 3, 3a GebO
Richtl. A-III, 12.2

115 Die Anmelde- und Recherchegebühr (und gegebenenfalls Anspruchsgebühren) sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten.

Art. 78 (2), R. 31,
Richtl. A-II, 4.2.1

Die Benennungsgebühren (und gegebenenfalls Erstreckungsgebühren) sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist.

Art. 79 (2)

Der Anmelder erhält vom EPA keine Aufforderung, diese Gebühren rechtzeitig zu entrichten.

116 Wird die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr oder eine Benennungsgebühr nicht innerhalb der obengenannten Fristen entrichtet, so kann sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlagsgebühr gezahlt wird.

R. 85a

Benennungsgebühren, für die der Anmelder auf die Zustellung dieser Mitteilung verzichtet hat (vgl. Feld 32.2 des Erteilungsantrags), können noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der Grundfrist wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlagsgebühr gezahlt wird.

Erstreckungsgebühren können nach Ablauf der Grundfrist noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlagsgebühr gezahlt wird.

Der Anmelder erhält vom EPA keine Mitteilung über die Versäumung der Fristen zur Zahlung der Erstreckungsgebühren.

ABl. 1994, 75, 76

- 117** Sind die Anmelde- und die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.
- Art. 90 (3)
Richtl. A-II, 4.2.3
- Wird die Benennungsgebühr für einen Vertragsstaat nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Benennung dieses Staates als zurückgenommen. Wird keine Benennungsgebühr rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
- Art. 91 (4), Art. 79 (3)
Richtl. A-III, 12.3
- 118** Zur Entrichtung der für den elften und alle weiteren Patentansprüche fälligen Anspruchsgebühren siehe 92 und 93.
- R. 31 (1)
Richtl. A-III, 9
- 119** Bei Einreichung einer europäischen Teilanmeldung (vgl. 199 - 203) sind die Anmelde- und die Recherchegebühr (und ggf. die Anspruchsgebühren) innerhalb eines Monats nach Einreichung der Teilanmeldung zu entrichten. Die Benennungsgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der Teilanmeldung hingewiesen worden ist. Die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr und die Benennungsgebühren können ferner noch innerhalb der unter 116 genannten Nachfristen entrichtet werden (sofern innerhalb der Nachfristen eine Zuschlagsgebühr gezahlt wird).
- R. 25 (2), 31 (1), 85a
Richtl. A-IV, 1.4
- 120** Die Anmelder werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Versäumung der obengenannten Fristen für die Zahlung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr und der Benennungsgebühren eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist (vgl. 218).
- Art. 122 (5)
Richtl. A-II, 4.2.3
Richtl. A-III, 12.5

Höhe der Gebühren und Zahlungsart

- 121** Die Höhe der Gebühren, die Zahlungsart und der maßgebende Zahlungstag bestimmen sich nach der Gebührenordnung (GebO) und den vom Präsidenten des EPA zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Gebührenordnung getroffenen Maßnahmen.
- Art. 2, 5, 8 GebO,
Beilage zum ABl.
2/2002 (VLK)
Richtl. A-XI
- Hinweise für die Zahlung von Gebühren werden in jedem Heft des Amtsblatts des EPA veröffentlicht. Mit Hilfe des jeweils neuesten Hefts des Amtsblatts kann daher der aktuelle Stand festgestellt werden.
- 122** Für die Gebührenzahlung an das EPA seien folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:
- a) Die an das EPA zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten.
- Art. 5 GebO
Richtl. A-XI, 2
- Alle Gebühren sind unmittelbar an das EPA zu zahlen, und zwar auch dann, wenn die europäische Patentanmeldung bei einer nationalen Behörde eingereicht worden ist. Die Zahlung kann durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto des Amts², durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des Amts lauten (vgl. e), oder durch Abbuchung von einem laufenden Konto beim EPA vorgenommen werden.
- b) Maßgebender Zahlungstag ist je nach Zahlungsart der Tag, an dem
- Art. 8 GebO
- der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bank- oder Postscheckkonto des Amts tatsächlich gutgeschrieben wird,

² Das Verzeichnis der Konten der EPO ist in jeder Ausgabe des Amtsblatts des EPA und im Internet (www.european-patent-office.org/epo/fees1.htm) veröffentlicht.

- der Scheck beim EPA eingeht, sofern dieser Scheck eingelöst wird,
- der Auftrag zur Abbuchung von einem laufenden Konto beim EPA eingeht.

Es empfiehlt sich, die Zahlung möglichst frühzeitig vorzunehmen, am besten bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung.

- c) Ist eine Zahlung erst nach Ablauf der Frist eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt die Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, daß der Einzahler

Art. 8 (3) GebO
Nr. 6.8 VLK
Richtl. A-XI, 6.2

1. innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat
 - die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut oder Postamt veranlaßt hat,
 - einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut oder Postscheckamt formgerecht erteilt hat oder
 - einem Postamt einen an das Amt gerichteten Brief übergeben hat, der einen Scheck oder einen Auftrag zur Abbuchung von einem beim EPA eröffneten laufenden Konto enthält, sofern dieser Scheck eingelöst wird bzw. zum Zeitpunkt des Fristablaufs auf dem laufenden Konto eine ausreichende Deckung vorhanden ist.
2. eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch EUR 150 entrichtet hat; die Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben, wenn eine Handlung nach 1. spätestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist vorgenommen worden ist.

Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt bestimmten Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der Handlungen nach 1. zu erbringen und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr zu entrichten. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach, ist der Nachweis ungenügend oder wird die angeforderte Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

Art. 8 (4) GebO

- d) Bei Gebührenzahlungen über ein Bankinstitut kann der Anmelder das Bankinstitut frei wählen. Einzahlungen oder Überweisungen müssen auf ein Konto der Europäischen Patentorganisation vorgenommen werden.
- e) Europäischen Patentanmeldungen, die bei einer nationalen Behörde eingereicht werden, sollen keine Schecks beigelegt werden, weil die Zahlung erst am Tag des Eingangs des Schecks beim EPA als bewirkt gilt.
- f) Wird die europäische Patentanmeldung beim EPA oder bei einer nationalen Behörde eingereicht und besitzt der Anmelder ein laufendes Konto beim EPA, so kann die Zahlung der bei der Anmeldung fälligen Gebühren einfach und sicher durch Abbuchung vom laufenden Konto erfolgen; der Anmelder braucht lediglich auf

Art. 8 (2) GebO
Richtl. A-XI, 3.3
Beilage zum ABl.
2/2002

dem der Anmeldung beizufügenden Gebührenzahlungsvordruck das entsprechende Feld auszufüllen.

Das EPA nimmt auch fernschriftliche oder Telefax-Aufträge zur Abbuchung von einem laufenden Konto an. Abbuchungsaufträge können auch elektronisch eingereicht werden.

Nr. 6.2 VLK

Wird die Anmeldung bei einer nationalen Behörde eingereicht und geht der beigefügte Abbuchungsauftrag erst nach Ablauf der für die Gebührenzahlung vorgesehenen Frist beim EPA ein, so gilt die Frist als gewahrt, wenn zum Zeitpunkt des Fristablaufs eine ausreichende Deckung auf dem laufenden Konto vorhanden war.

Nr. 6.10 VLK

Darüber hinaus können Inhaber eines beim EPA geführten laufenden Kontos einen automatischen Abbuchungsauftrag erteilen (vgl. Feld 43 des Erteilungsantrags, s. Beilage).

Beilage zum ABl. 2/2002, Anhang A.I und A.2
Richtl. A-XI, 3.4

- g) Es wird empfohlen, unabhängig von der gewählten Zahlungsart für die Übermittlung der die Zahlung betreffenden Angaben immer den Gebührenzahlungsvordruck (s. Beilage) zu verwenden, der beim EPA und den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten kostenlos erhältlich ist. Er ist auch im Internet über die Website des EPA (www.european-patent-office.org) abrufbar.

Art. 7 GebO

IV. Einreichung anderer Unterlagen

Wo und wie kann man sie einreichen?

- 123** Nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung können Unterlagen im Sinne der Regel 36 EPÜ beim EPA (vorzugsweise bei seiner Zweigstelle Den Haag) unmittelbar oder durch die Post eingereicht werden.

R. 36 (5)
ABl. 1992, 299, 306
Richtl. A-IX, 2.5

Mit Ausnahme von Vollmachten und Prioritätsbelegen können sie auch telegraphisch, fernschriftlich oder durch Telefax eingereicht werden. Im Erteilungsverfahren können solche Unterlagen mit Ausnahme von Prioritätsbelegen elektronisch eingereicht werden.

ABl. 2003, 609

- 124** Ist die Anmeldung bei einer nationalen Behörde eingereicht worden, so können alle weiteren Unterlagen, die die Anmeldung betreffen, ebenfalls bei dieser Behörde eingereicht werden, sofern das nationale Recht keine Beschränkungen vorsieht; dies ist jedoch nur bis zu dem Tag möglich, an dem der Anmelder die Mitteilung über den Eingang der Anmeldung beim EPA erhält. Nach Erhalt dieser Mitteilung müssen die genannten Unterlagen unmittelbar beim EPA eingereicht werden.

R. 24 (4)
Richtl. A-II, 3.2

Unterzeichnung

- 125** Die nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichenden Schriftstücke sind zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt. Als Unterzeichnung gilt bei telegraphischer oder fernschriftlicher Einreichung die Angabe des Namens der handelnden Person, bei Einreichung durch Telefax die bildliche Wiedergabe ihrer Unterschrift. Aus der Unterzeichnung muß der Name und die Stellung der handelnden Person eindeutig hervorgehen.

R. 36 (3)
Richtl. A-IX, 3.3
ABl. 1992, 306

Ist ein Schriftstück nicht unterzeichnet worden, so fordert das EPA den Beteiligten auf, es innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist zu unterzeichnen. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs; andernfalls gilt es als nicht eingegangen.

Richtl. A-IX, 3.1

Bestätigungsschreiben

- 126** Werden Unterlagen telegraphisch, fernschriftlich oder durch Telefax eingereicht, so ist auf Aufforderung des im Verfahren zuständigen Organs des EPA innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat ein Schriftstück (Bestätigungsschreiben) nachzureichen, das den Inhalt der auf diese Weise übermittelten Unterlagen wiedergibt und der Ausführungsordnung zum EPÜ entspricht. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so gilt das Telegramm, das Fernschreiben oder das Telefax als nicht eingegangen.

ABl. 1992, 299, 306
Richtl. A-IX, 2.5

- 127** Das EPA verlangt in der Regel nur dann ein Bestätigungsschreiben, wenn

- a) in dem Schriftstück die Anmeldung, die Benennung eines Vertragsstaats oder ein geltend gemachter Prioritätsanspruch zurückgenommen wird,
- b) es sich um Schriftstücke oder Zeichnungen handelt, die Unterlagen der Patentanmeldung oder des Patents ändern oder ersetzen, oder
- c) die Qualität der übermittelten Unterlagen mangelhaft ist.

Es wird gebeten, die formgerechten schriftlichen Unterlagen mit einem Hinweis darauf zu versehen, daß sie eine "Bestätigung des am . . . telegraphisch/ fernschriftlich/durch Telefax eingereichten Schriftstücks" darstellen.

Eingangstag

- 128** Die unter 110 genannten Bestimmungen für die Einreichung der Patentanmeldung gelten sinngemäß auch für die Einreichung anderer Unterlagen. Wie durch Telefax eingereichte Unterlagen erhalten telegraphisch oder fernschriftlich eingereichte Unterlagen den Tag, an dem sie vollständig eingegangen sind, als Eingangstag; vorbehaltlich der Ausführungen unter 124 können alle weiteren Unterlagen, die die Anmeldung betreffen, nur beim EPA eingereicht werden.

ABl. 1992, 306

Empfangsbestätigung

- 129** Das EPA bestätigt den Empfang von nachgereichten Unterlagen auf den hierfür vorgesehenen, vom Anmelder ausgefüllten Formblättern (EPA Form 1037 und 1038).

ABl. 1992, 306

Zur Möglichkeit des Erhalts einer Empfangsbestätigung durch Fernschreiben oder Telefax siehe 111 Absatz 2.

Richtl. A-II, 3.1

D. Das europäische Patenterteilungsverfahren

I. Allgemeiner Überblick

- 130** Das europäische Patenterteilungsverfahren ist ein Prüfungsverfahren, dem eine Formalprüfung und eine obligatorische Recherche vorausgehen.

Dieser erste Abschnitt endet mit der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und des Recherchenberichts.

Als zweiter Verfahrensabschnitt schließt sich auf Antrag des Anmelders die Sachprüfung an.

Das Verfahren wird gegebenenfalls durch ein nach der Patenterteilung eingeleitetes Einspruchsverfahren als dritten Verfahrensabschnitt abgeschlossen.

- 131** Der **erste Verfahrensabschnitt** umfaßt die Eingangsprüfung, die Formalprüfung, die Erstellung des europäischen Recherchenberichts sowie die Veröffentlichung der Anmeldung und des Recherchenberichts. Zuständig dafür sind die Eingangsstelle und eine der Recherchenabteilungen.

Art. 16, 17, 90 - 93
R. 39 - 50
Richtl. A; B

- 132** Der **zweite Verfahrensabschnitt** umfaßt die Sachprüfung und die Patenterteilung. Eine Prüfungsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen, zu denen erforderlichenfalls ein rechtskundiger Prüfer hinzutreten kann. Bis zum Erlaß der Entscheidung über die Anmeldung wird in der Regel jedoch nur ein einzelner technisch vorgebildeter Prüfer mit der Bearbeitung der Anmeldung beauftragt. Dieser Prüfer erläßt die erforderlichen Bescheide, und mit ihm steht der Anmelder in schriftlichem, mündlichem oder fernmündlichem Meinungsaustausch.

Art. 18, 94 - 98
R. 51 - 54
Richtl. C-VI

Beantragt der Anmelder jedoch eine mündliche Verhandlung oder wird eine solche (in Ausnahmefällen) von Amts wegen angeordnet, so findet diese vor der Prüfungsabteilung statt. Auch die abschließende Entscheidung über die Patenterteilung ist der Prüfungsabteilung vorbehalten.

Art. 116
Richtl. E-III

- 133** Den **dritten Verfahrensabschnitt** bildet das Einspruchsverfahren, an dem erstmals Dritte, z. B. die Wettbewerber, beteiligt sind. Zuständig für die Prüfung von Einsprüchen sind die Einspruchsabteilungen. Ihre Zusammensetzung entspricht der der Prüfungsabteilungen, jedoch darf nur ein Mitglied der Einspruchsabteilung am vorausgegangenen Patenterteilungsverfahren mitgewirkt haben. Dieses Mitglied darf in der Einspruchsabteilung auch nicht den Vorsitz führen.

Art. 19, 99 - 105
R. 55 - 63
Richtl. D

- 134** Einen **besonderen Verfahrensabschnitt** stellt das Beschwerdeverfahren dar. Beschwerde kann während der drei vorgenannten Verfahrensabschnitte gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung eingelegt werden. Eine Entscheidung, die das Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht eine gesonderte Beschwerde in der Entscheidung zugelassen ist.

Art. 106 - 112
R. 64 - 67
ABl. 2003, 61

Über die Beschwerde entscheiden die Beschwerdekammern.

Art. 21

II. Verfahren bis zur Veröffentlichung der Anmeldung

Eingangsprüfung

135 Nach Eingang der Anmeldung prüft die Eingangsstelle, ob ihr ein Anmeldetag zuerkannt werden kann. Hierzu müssen die Anmeldeunterlagen folgendes enthalten:

Art. 80, 90
Richtl. A-II, 4

- einen Hinweis, daß ein europäisches Patent beantragt wird,
- die Benennung mindestens eines Vertragsstaats,
- Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen,
- eine Beschreibung und
- einen oder mehrere Patentansprüche in einer der Sprachen, in denen Anmeldungen eingereicht werden können.

136 Kann ein Anmeldetag nicht zuerkannt werden, weil die festgestellten Mängel trotz Aufforderung nicht rechtzeitig behoben worden sind, so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt.

Art. 90 (2)
R. 39
Richtl. A-II, 4.1.4

137 Steht der Anmeldetag fest, so prüft die Eingangsstelle, ob die Anmelde- und die Recherchegebühr rechtzeitig entrichtet worden sind und ob gegebenenfalls die Übersetzung der Anmeldung in die Verfahrenssprache rechtzeitig eingereicht worden ist (vgl. 114, 115, 42 - 46). Sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Nachfrist gemäß Regel 85a betreffend die Entrichtung einer Zuschlagsgebühr (vgl. 116), nicht rechtzeitig entrichtet oder ist die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht worden, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

Art. 90 (1) b), c)
Richtl. A-II, 4.2
Art. 90 (3)

Formalprüfung

138 Steht der Anmeldetag fest und gilt die Anmeldung nicht als zurückgenommen, so prüft die Eingangsstelle, ob die Vorschriften im Hinblick auf die Vertretung (vgl. 57 - 66), die Formerfordernisse (vgl. 70), die Einreichung der Zusammenfassung (vgl. 47, 97 - 100), den Inhalt des Erteilungsantrags (vgl. 48), eine beanspruchte Priorität (vgl. 52 - 56), die Erfindernennung (vgl. 49 - 51) und gegebenenfalls die Einreichung von Zeichnungen erfüllt sind. Stellt die Eingangsstelle behebbare Mängel fest, so fordert sie den Anmelder auf, diese zu beseitigen (vgl. 66 und 210 - 219); kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so treten die im EPÜ vorgesehenen Rechtsfolgen ein, d. h. die Anmeldung gilt als zurückgenommen oder wird zurückgewiesen.

Art. 91
R. 40, 41 (1), 42, 84
Richtl. A-III
Richtl. E-I; II

139 Betreffen die Mängel die Inanspruchnahme einer Priorität und sind sie nicht behebbar oder werden vom Anmelder trotz Aufforderung nicht beseitigt, so erlischt der Prioritätsanspruch.

Art. 91 (1) d), (3)
R. 41 (2), (3)
Richtl. A-III, 14

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung abzugebende Erklärung über den Tag und den Staat der früheren Anmeldung(en) fehlt oder ob sonstigen Erfordernissen nicht entsprochen worden ist. Behebbar sind nur Mängel, die sonstige Erfordernisse betreffen.

- 140** Fehlen am Anmeldetag die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen, so kann der Anmelder wählen, ob der Anmeldetag auf den Tag der Einreichung der Zeichnungen verschoben werden soll oder die verspätet eingereichten Zeichnungen und die Bezugnahmen auf sie in der Anmeldung gestrichen werden sollen.

Art. 91 (1) g), (6)
R. 43
Richtl. A-III, 10

- 141** Hinsichtlich der Erfordernisse bei der Einreichung von Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung siehe 123 - 128 und 170 - 175.

Erstellung des europäischen Recherchenberichts

- 142** Gleichzeitig mit der Formalprüfung wird die europäische Recherche durchgeführt. Wie bereits erwähnt (vgl. 17), ist das EPA bestrebt, die Recherche zu beschleunigen, wenn der Anmelder dies bei Einreichung der Anmeldung beantragt (vgl. Anhang II, Punkt 2). Für europäische Erstanmeldungen vgl. 18.

Art. 92
R. 44
Richtl. B
ABl. 2001, 459

Der Recherchenbericht wird auf der Grundlage der Patentansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und der vorhandenen Zeichnungen erstellt. Er nennt die dem EPA zum Zeitpunkt seiner Erstellung zur Verfügung stehenden Schriftstücke, die zur Beurteilung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit in Betracht gezogen werden können. Der europäische Recherchenbericht wird nicht begründet und enthält keinerlei Meinungsäußerung über die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung.

Am 1.7.2003 hat das EPA ein Pilotprojekt für europäische Erstanmeldungen gestartet, wobei der Anmelder zusammen mit dem Recherchenbericht eine Stellungnahme dazu erhält, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse des EPÜ erfüllen (**erweiterter europäischer Recherchenbericht**). Diese unverbindliche Stellungnahme zur Patentierbarkeit stellt eine kostenlose Service-Leistung dar.

ABl. 2003, 206

- 143** Der europäische Recherchenbericht wird dem Anmelder unmittelbar nach seiner Erstellung zusammen mit einer Abschrift aller angeführten Schriftstücke übersandt. Wünscht der Anmelder eine zusätzliche Abschrift dieser Schriftstücke, so kann er sie bei Einreichung der Anmeldung anfordern, indem er das hierfür im Formblatt für den Erteilungsantrag vorgesehene Feld ankreuzt (vgl. 48 und Feld 40 des Erteilungsantrags, s. Beilage) und die festgesetzte Verwaltungsgebühr entrichtet.

Art. 92 (2)
Richtl. B-X

- 144** Nach Erhalt des Recherchenberichts kann der Anmelder die Anmeldung zurücknehmen, wenn er glaubt, daß ihre Weiterverfolgung keinen Erfolg verspricht. Entschließt er sich, das Patenterteilungsverfahren fortzusetzen (vgl. 152), so kann er die Anmeldung ändern, um den Ergebnissen der Recherche Rechnung zu tragen (vgl. 170 - 175).

- 145** Ist die Recherchenabteilung der Auffassung, daß die Anmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entspricht (vgl. 69), so erstellt sie einen europäischen Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen. Sie teilt dem Anmelder mit, daß für jede weitere Erfindung innerhalb der von ihr bestimmten Frist eine weitere Recherchegebühr zu entrichten ist, wenn der europäische Recherchenbericht diese Erfindung erfassen soll.

R. 46
Richtl. B-VII

Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach und hält die Prüfungsabteilung den Einwand der Recherchenabteilung für berechtigt, so wird unterstellt, daß er die Anmeldung im Hinblick auf die Erfindung, für die der Recherchenbericht erstellt worden ist, weiterverfolgen will. Die Anmeldung darf keine Ansprüche für einen Gegenstand enthalten, für den eine weitere Recherchegebühr nicht entrichtet wurde. Der Anmelder kann jedoch für diesen Gegenstand eine Teilanmeldung einreichen (vgl. 199 - 203).

Richtl. C-III, 7.10
Richtl. C-VI, 3.2a

Weitere Recherchegebühren werden auf Antrag zurückgezahlt, wenn sich im Laufe des Prüfungsverfahrens herausstellt, daß die Aufforderung der Recherchenabteilung zur Zahlung dieser Gebühren nicht gerechtfertigt war.

- 146** Gleichzeitig mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts bestimmt die Recherchenabteilung den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung und übersendet ihn dem Anmelder zusammen mit dem Recherchenbericht.

R. 47
Richtl. B-X, 7
Richtl. B-XI, 4-6

III. Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung

- 147** Die europäische Patentanmeldung wird unverzüglich nach Ablauf von achtzehn Monaten ab dem Anmelde- bzw. dem frühesten Prioritätstag veröffentlicht. Sie kann jedoch auf Antrag des Anmelders auch vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht werden.

Art. 93
Richtl. A-VI

Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung, ferner die Zusammenfassung und als Anlage den europäischen Recherchenbericht, sofern dieser rechtzeitig vorliegt. Andernfalls wird er gesondert veröffentlicht.

Richtl. A-VI, 1.3; 1.5

Hat der Anmelder nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts, aber vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung geänderte Patentansprüche eingereicht (vgl. 171), so werden diese neben der ursprünglichen Fassung der Patentansprüche veröffentlicht. Diese Vorbereitungen gelten sieben Wochen vor dem Ablauf des achtzehnten Monats nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag als abgeschlossen.

R. 49 (3)
ABI. 1993, 55

- 148** Die europäische Patentanmeldung wird nicht veröffentlicht, wenn sie vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

R. 48 (2)
Richtl. A-VI, 1.2
ABI. 1993, 56

- 149** Das EPA teilt dem Anmelder mit, an welchem Tag im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen wird, und weist ihn auf die an diesem Tag beginnende Frist zur Stellung des Prüfungsantrags hin (vgl. 152). Weiterhin teilt das EPA dem Anmelder mit, daß die Benennungsgebühren innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichtet sind, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist. Der Anmelder kann aus der Unterlassung dieser Mitteilung keine Ansprüche herleiten.

R. 50
Richtl. A-VI, 2.1

- 150** Bezüglich des einstweiligen Schutzes, den die Anmeldung gewährt, siehe 5 Absatz 3.

Art. 67

Vertragsstaaten, in denen die Verfahrenssprache nicht Amtssprache ist, können vorsehen, daß der einstweilige Schutz erst von dem Tag an eintritt, an dem eine Übersetzung der Patentansprüche nach Wahl des Anmelders in eine der Amtssprachen dieser Staaten oder, soweit ein Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in diese Amtssprache

Art. 67 (3)

- a) der Öffentlichkeit unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen zugänglich gemacht oder
- b) demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in dem betreffenden Vertragsstaat benutzt.

Alle Vertragsstaaten verlangen als Voraussetzung für den einstweiligen Schutz eine Übersetzung der Patentansprüche. Entsprechendes gilt für die Erstreckungsstaaten (vgl. 26). Näheres ist der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" (vgl. 4) zu entnehmen.

- 151** Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an wird Einsicht in die Akten der Anmeldung gewährt (vgl. auch 80).

Art. 128 (1) - (4)
R. 93
ABl. 2003, 370

Ebenfalls von diesem Zeitpunkt an sind die bibliographischen Daten der Anmeldung und Angaben über den Verfahrensstand der Öffentlichkeit über das europäische Patentregister zugänglich (vgl. Anhang VIII).

Art. 127,
R. 92
Richtl. A-XII
ABl. 2001, 249
ABl. 2003, 23, 9

Weitere Angaben über die Form, in der europäische Patentanmeldungen und Patente veröffentlicht werden, sowie über regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen des EPA finden sich in Anhang VIII.

Art. 129

IV. Prüfungsverfahren

Prüfungsantrag

Art. 94 - 98
R. 51 - 54

- 152** Der Prüfungsantrag kann vom Anmelder innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag gestellt werden, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist. Der Antrag, der schriftlich zu stellen ist, ist Bestandteil des Erteilungsantrags (vgl. Beilage, Feld 5). Er gilt jedoch erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden (vgl. 149).

Art. 94 (1), (2)
Richtl. A-VI, 2.2
Richtl. C-VI, 1.1

- 153** Sind beide Handlungen – Einreichung des schriftlichen Prüfungsantrags und Zahlung der Prüfungsgebühr – nicht innerhalb der oben genannten Frist vorgenommen worden, so können sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam nachgeholt werden, sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

R. 85b
Richtl. A-VI, 2.2
Art. 2 Nr. 7 GebO

Wird der Prüfungsantrag innerhalb der vorstehend genannten Nachfrist nicht wirksam gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Art. 94 (3), R. 85b
Richtl. A-VI, 2.3
Richtl. C-VI, 1.1

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Wiedereinsetzung in die Frist für die Stellung des Prüfungsantrags ausgeschlossen ist (vgl. 218).

Art. 122 (5)

- 154** Der Anmelder hat in jedem Fall die Möglichkeit, die Prüfungsgebühr bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung zu entrichten. Dies hat keinerlei Nachteile für ihn, da die Prüfungsgebühr zu 100 % zurückerstattet wird, wenn die Anmeldung vor dem Übergang in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen zurückgenommen wird, zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt; zu 75 % wird sie zurückerstattet, wenn dies nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem Beginn der Sachprüfung geschieht.
- Art. 10b GebO
Richtl. A-VI, 2.2, 2.5
ABl. 1988, 354
- 155** Hat der Anmelder den Prüfungsantrag wirksam gestellt, bevor ihm der europäische Recherchenbericht zugegangen ist, so fordert ihn die Eingangsstelle nach Artikel 96 (1) auf, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des Recherchenberichts hingewiesen worden ist, zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält. Unterläßt es der Anmelder, auf diese Aufforderung rechtzeitig zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Die Prüfungsgebühr wird in voller Höhe erstattet.
- Art. 96 (1), (3)
Richtl. A-VI, 2.3
Richtl. C-VI, 1.1.1
- In diesem Fall kann jedoch von den Rechtsbehelfen sowohl des Artikels 121 (Weiterbehandlung) als auch des Artikels 122 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) Gebrauch gemacht werden (vgl. 216 und 217).
- 156** Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Anmelder auch einfach auf die Aufforderung nach Artikel 96 (1) verzichten. In diesem Fall gilt die Aufrechterhaltungserklärung mit dem Zugang des Recherchenberichts als abgegeben; ab diesem Zeitpunkt ist die Zuständigkeit der Prüfungsabteilung gegeben (vgl. Anhang II, Punkt 5).
- Art. 96 (1), 18 (1)
Richtl. C-VI, 1.1.2
ABl. 2001, 459
- Ablauf des Verfahrens*
- 157** Nach Stellung des Prüfungsantrags prüft das EPA anhand des Recherchenberichts, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen, insbesondere also, ob die Erfindung patentierbar ist (vgl. 27 - 37).
- Art. 94 (1)
Richtl. C-VI
- 158** Nach Erhalt des Recherchenberichts und vor Erhalt des ersten Bescheids des Prüfers kann der Anmelder zu dem Recherchenbericht in der Sache Stellung nehmen und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern (vgl. 171). Eine solche Stellungnahme bewirkt eine beschleunigte Bearbeitung der Anmeldung in der Prüfungsphase (vgl. Anhang II, Punkt 6).
- R. 86 (2)
Richtl. C-VI, 3.1
ABl. 2001, 459
- 159** Hat der mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Prüfer der Prüfungsabteilung Einwände zu der Anmeldung, so fordert er den Anmelder in einem ersten begründeten Bescheid zur Stellungnahme und gegebenenfalls zur Änderung der Beschreibung, der Patentansprüche und der Zeichnungen auf (vgl. 170 - 175).
- Art. 96 (2)
R. 51 (2), (3), 86 (3)
Richtl. C-VI, 2.4, 3.3 - 3.11;
Richtl. E-I, II
- Wenn der Anmelder durch sein Verhalten sein Interesse an einer raschen Sachprüfung eindeutig zu erkennen gibt, wird sich der Prüfer nach Kräften bemühen, ihm den ersten Bescheid innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung bei der Prüfungsabteilung oder des Antrags auf beschleunigte Prüfung zu erstellen (vgl. Anhang II, Punkt 4).
- ABl. 2001, 459
- Unterläßt es der Anmelder, innerhalb der gesetzten Frist auf diesen oder weitere Bescheide zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (vgl. aber 216).
- Art. 96 (3)

- 160** Der Anmelder muß sich bemühen, auf die Einwände des Prüfers umfassend einzugehen. Für das Prüfungsverfahren gilt nämlich der Grundsatz, daß die Entscheidung zur Erteilung eines Patents bzw. zur Zurückweisung der Anmeldung in möglichst wenigen Arbeitsgängen zustande kommen sollte.
- Richtl. C-VI, 2.5
- Ist die Anmeldung nach Prüfung der Antwort des Anmelders noch nicht erteilungsreif, so wird das Prüfungsverfahren je nach Sachlage durch einen weiteren schriftlichen Bescheid, durch telefonische oder persönliche Rücksprache mit dem Anmelder fortgesetzt.
- Richtl. C-VI, 4, 6
- Der Anmelder kann jederzeit eine mündliche Verhandlung beantragen.
- Art. 116
Richtl. E-III
- 161** Der Prüfer kann die übrigen Mitglieder der Prüfungsabteilung konsultieren, wann immer er es für zweckmäßig hält. Er legt ihnen die Anmeldung spätestens dann vor, wenn ein Beschluß zu fassen ist.
- Richtl. C-VI, 4.4, 7
- 162** Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, daß ein europäisches Patent nicht erteilt werden kann, so weist sie die Anmeldung zurück. Die Entscheidung wird von der Prüfungsabteilung in ihrer Gesamtheit getroffen, wobei die Gründe für die Zurückweisung zu nennen sind; Zurückweisungen dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen sich der Anmelder äußern konnte.
- Art. 97 (1)
Richtl. C-VI, 4.4, 7.7
Art. 113 (1)
Richtl. C-VI, 7.6
- 163** Entsprechen die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens, so beschließt die Prüfungsabteilung die Erteilung eines europäischen Patents, vorausgesetzt, daß die fälligen Gebühren rechtzeitig entrichtet worden sind und eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des EPA rechtzeitig eingereicht worden ist.
- Art. 97 (2)
R. 51 (4) - (6)
Richtl. C-VI, 15
- 164** Die Prüfungsabteilung teilt dem Anmelder zunächst mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist (derzeit vier Monate) die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des EPA einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Entrichtet der Anmelder die vorgeschriebenen Gebühren und reicht er die erforderlichen Übersetzungen der Patentansprüche fristgerecht ein, so gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung. Reicht der Anmelder die Übersetzungen nicht ein und/oder entrichtet er die Erteilungs- und die Druckkostengebühr nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Die Frist wird einmal um höchstens zwei Monate verlängert, wenn der Anmelder dies vor ihrem Ablauf beantragt. Der Antrag bedarf keiner Begründung.
- Art. 97 (3), (5)
R. 51 (4), (8)
Richtl. C-VI, 15.1, 15.3
- Das Verfahren bis zur Erteilung des europäischen Patents kann beträchtlich verkürzt werden, wenn der Anmelder die sofortige Erteilung des Patents nach Art. 97 (6) beantragt. Ein solcher Antrag wird nur dann wirksam, wenn der Anmelder:
- Art. 97 (6)
Richtl. C-VI, 15.2
ABl. 2001, 459
- eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des EPA eingereicht hat,
 - die Erteilungs- und die Druckkostengebühr sowie die Gebühren für etwaige zusätzliche Ansprüche entrichtet hat,
 - gegebenenfalls die Übersetzung der Prioritätsunterlage oder die Erklärung nach Regel 38 (5) eingereicht hat, und

- die Jahres- und/oder zusätzliche bereits fällige Gebühren entrichtet hat

(vgl. Anhang II, Punkt 7).

- 165** Es kann sein, daß der Anmelder nach Überprüfung der für die Erteilung vorgeschlagenen Fassung geringfügige Änderungen vornehmen möchte und/oder Fehler entdeckt. Er hat in diesem Fall Gelegenheit, innerhalb der nach Regel 51 (4) bestimmten Frist (vgl. 164) diese Änderungen oder Berichtigungen einzureichen. Stimmt die Prüfungsabteilung den Änderungen oder Berichtigungen zu, so kann sie sofort ein Patent erteilen, da der Anmelder verpflichtet ist, Übersetzungen der geänderten oder berichtigten Ansprüche einzureichen, vorausgesetzt, daß der Anmelder auch die Erteilungs- und die Druckkostengebühr innerhalb der bestimmten Frist entrichtet hat. Reicht der Anmelder Änderungen oder Berichtigungen und Übersetzungen der Ansprüche fristgerecht ein, ohne jedoch die Gebühren zu entrichten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
- Art. 97 (3)
R. 51 (5), (8)
R. 86 (3), 88
Richtl. C-VI, 4.9, 15.4
ABl. 2002, 114
- 166** Stimmt die Prüfungsabteilung den beantragten Änderungen oder Berichtigungen nicht zu, so wird dem Anmelder Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen und diese Änderungen oder Berichtigungen entweder zurückzunehmen oder erneut zu ändern. In diesem Fall müssen noch einmal geänderte Übersetzungen der Ansprüche eingereicht werden, die der gewährbaren Fassung entsprechen. Da solche Änderungen in der Regel geringfügiger Art sein werden, sollte dies für den Anmelder keinen wesentlichen Aufwand bedeuten.
- R. 51 (6)
Richtl. C-VI, 15.4
- Räumt der Anmelder die erhobenen Einwände nicht aus, so muß die Prüfungsabteilung die Anmeldung nach Artikel 97 (1) zurückweisen, da sie den Anforderungen des Übereinkommens nicht genügt. Da der Anmelder immer die Erteilungs- und die Druckkostengebühr sowie gegebenenfalls Anspruchsgebühren innerhalb der nach Regel 51 (4) bestimmten Frist entrichten muß, werden die entrichteten Gebühren zurückerstattet, wenn kein Patent erteilt wird. Das Verfahren wird nach Erlaß der Mitteilung nach Regel 51 (4) nur durchgeführt, wenn diese Gebühren entrichtet worden sind. Andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
- Art. 97 (1)
R. 51 (6), (7), (8)
Richtl. C-VI, 15.7
- 167** Ferner wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb dieser Frist entweder die Übersetzung der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, oder die Erklärung, daß die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist, einzureichen, sofern dies noch nicht geschehen ist (vgl. 55).
- R. 38 (5)
Richtl. C-VI, 15.1
ABl. 1999, 296, 571
- Der Anmelder muß auch fällige Jahres- und gegebenenfalls Zuschlagsgebühren entrichtet haben, ehe ein Patent erteilt werden kann (vgl. 204 ff.). Ist eine Jahresgebühr vor dem vorgesehenen Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Anmelder darauf hingewiesen. Der Hinweis auf die Erteilung wird erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Wird die Jahres- und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.
- Art. 86 (3)
R. 51 (9)
Richtl. C-VI, 15.2
- 168** Nach Versäumung der gemäß Regel 51 (4) oder (6) gesetzten Frist kann die Anmeldung gemäß Artikel 121 auf Antrag weiterbehandelt werden (vgl. 216).
- Art. 121
Richtl. C-VI, 15.6

- 169** Die Patenterteilung wird erst an dem Tag wirksam, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung hingewiesen wird. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Hinweises gibt das EPA eine europäische Patentschrift heraus, in der die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen enthalten sind. Außerdem erhält der Patentinhaber eine Urkunde über das europäische Patent, der als Anlage die Patentschrift beigelegt ist.
- Art. 97 (4), 98
R. 54
Richtl. C-VI, 15.8 - 10
- Änderungen der Anmeldung vor und während des Prüfungsverfahrens*
- 170** Vor Erhalt des europäischen Recherchenberichts darf der Anmelder die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen der Anmeldung nicht ändern.
- R. 86 (1)
Richtl. A-V, 2
Richtl. C-VI, 5
Richtl. D-V, 6
Richtl. E-II, 2
- 171** Nach Erhalt des europäischen Recherchenberichts und vor Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen ändern (vgl. 147, 158 und 174).
- R. 86 (2)
Richtl. C-VI, 3.1, 3.2
- 172** Nach Erhalt des ersten Prüfungsbescheids kann der Anmelder von sich aus die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen einmal ändern, und zwar gleichzeitig mit der Erwiderung auf diesen Bescheid. Weitere Änderungen können nur mit Zustimmung der Prüfungsabteilung vorgenommen werden. Geänderte Patentansprüche dürfen sich nicht auf nicht recherchierte Gegenstände beziehen, die mit der ursprünglich beanspruchten Erfindung nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden sind. Bei der Streichung eines Gegenstands aus der Anmeldung sollte der Anmelder alle Erklärungen vermeiden, die als Verzicht auf diesen Gegenstand ausgelegt werden könnten. Andernfalls kann der Gegenstand nicht wieder in das Verfahren eingeführt werden.
- R. 86 (3), (4)
Richtl. C-VI, 4.7, 4.8, 5.2
- 173** Änderungen der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen sind nach Erlass der Mitteilung nach Regel 51 (4) nur innerhalb der in den Richtlinien vorgesehenen Grenzen möglich. Bringt der Anmelder sein Einverständnis mit der ihm nach Regel 51 (4) mitgeteilten Fassung (einschließlich geringfügiger Änderungen und/oder Berichtigungen von Fehlern, vgl. 165) zum Ausdruck, indem er die Übersetzungen einreicht und die Gebühren entrichtet, so werden danach weitere Änderungen im Ermessen der Prüfungsabteilung gemäß Regel 86 (3) nur ausnahmsweise zugelassen.
- Richtl. C-VI, 4.9, 4.10
- 174** In keinem Fall darf die Anmeldung in der Weise geändert werden, daß ihr Gegenstand über ihren Inhalt in der ursprünglich eingereichten Fassung (zu der der Prioritätsbeleg nicht gehört) hinausgeht. Später eingereichte Beispiele oder Angaben über vorteilhafte Wirkungen der Erfindung können jedoch vom Prüfer als Beweismittel für die Patentierbarkeit der Erfindung berücksichtigt werden.
- Art. 123 (2)
Richtl. C-II, 4.3
Richtl. C-VI, 5.3 - 5.3.9
- Diese technischen Angaben werden in der Regel dem der Öffentlichkeit zugänglichen Teil der Akte beigelegt (vgl. 151). Ab dem Tag, an dem dies geschieht, gehören sie zum Stand der Technik im Sinne des Artikels 54 (2) EPÜ (vgl. 32). Ein entsprechender Vermerk auf dem Deckblatt der Patentschrift macht die Öffentlichkeit darauf aufmerksam, daß sich solche in der Patentschrift nicht enthaltenen Angaben in der Akte befinden (vgl. 169).
- R. 93 d)
Richtl. C-VI, 5.3.6

175 Änderungen der europäischen Patentanmeldung sind auf eine der nachstehend angegebenen Arten vorzunehmen: Richtl. E-II

- a) Durch Einreichung von Ersatzseiten. Von dieser Möglichkeit sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Änderungen umfangreich und kompliziert sind. Ist Art oder Anlaß einer Änderung nicht ohne weiteres ersichtlich, so sollte sie am Rand der Ersatzseiten oder gesondert erläutert werden. Die Bestimmungen für die Abfassung der Anmeldungsunterlagen sind dabei einzuhalten (vgl. 70).
- b) Durch Anbringen der Änderungen auf einer Kopie der betreffenden Seite(n) der Anmeldung. Wenn die Änderungen nicht zu umfangreich sind, ist diese Methode den anderen vorzuziehen, da sie die Überprüfung erleichtert. Die Änderungen können hand- oder maschinenschriftlich eingetragen werden; bei handschriftlichen Änderungen ist auf gute Lesbarkeit zu achten, um Druckfehler zu vermeiden.
- c) Durch Mitteilung der Änderungen in einem Schreiben. Dieser Weg ist angezeigt, wenn z. B. ganze Seiten oder Absätze oder auch Zeichnungen gestrichen werden.

Anforderungen des nationalen Rechts hinsichtlich der Übersetzung des europäischen Patents

176 Die Vertragsstaaten können für den Fall, daß das europäische Patent nicht in einer ihrer Amtssprachen erteilt worden ist, den Eintritt seiner Wirkungen davon abhängig machen, daß der Anmelder eine Übersetzung in eine der Amtssprachen oder in eine bestimmte Amtssprache dieser Staaten einreicht. Sie können ferner vorschreiben, daß der Anmelder die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise trägt. Entsprechendes gilt für die Erstreckungsstaaten. Art. 65

Näheres ist der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" (vgl. 4) zu entnehmen.

Sorgfältigste Beachtung dieser Erfordernisse, insbesondere der Fristen für die Einreichung der Übersetzungen, ist geboten, um den Schutz des europäischen Patents in den benannten Vertragsstaaten nicht zu gefährden. Art. 65 (3)

V. Einspruchsverfahren

Art. 99 - 105
R. 55 - 63
Richtl. D
ABl. 2001, 148

Einspruchsfrist

177 Innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents kann jedermann beim EPA gegen das erteilte Patent Einspruch erheben. Jedoch ist der Einspruch des Patentinhabers gegen sein eigenes Patent nicht zulässig. Art. 99
ABl. 1994, 891

Der Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist. Art. 99 (1)

Einspruchsgründe

178 Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß
• der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 52 - 57 nicht patentfähig ist; Art. 100
R. 55
Richtl. D-III, 5

- das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann;
- der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Form und Inhalt der Einspruchsschrift

- 179** Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist schriftlich einzureichen und zu begründen. Dies bedeutet, daß der Einsprechende mindestens einen Einspruchsgrund nach Artikel 100 nennen und die zur Begründung vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und Argumente angeben muß. Andernfalls wird der Einspruch als unzulässig verworfen. Es wird empfohlen, das vom EPA erstellte Formblatt für den Einspruch zu verwenden, in dem alle für seine Zulässigkeit erforderlichen Angaben aufgeführt sind. Dieses Formblatt ist beim EPA und bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten kostenlos erhältlich. Es ist auch im Internet über die Website des EPA (www.european-patent-office.org) abrufbar.
- Art. 99 (1)
R. 55
Richtl. D-III, 3, 6
- 180** Der Einspruch kann auch telegraphisch, fernschriftlich oder durch Telefax eingereicht werden (vgl. 123 - 128).
- R. 36 (5)
Richtl. D-III, 3.2

Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs

- 181** Unmittelbar nach Eingang beim EPA wird der Einspruch dem Patentinhaber mitgeteilt und auf seine Zulässigkeit hin geprüft. Mängel des Einspruchs werden dem Einsprechenden mitgeteilt. Die in Regel 56 (1) genannten Mängel können nur innerhalb der Einspruchsfrist beseitigt werden. Andere behebbare Mängel sind innerhalb der vom EPA bestimmten Frist (in der Regel zwei Monate) zu beseitigen. Werden die festgestellten Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
- R. 56, 57 (1)
Richtl. D-IV, 1.2
- Die zur Begründung des Einspruchs oder als Beweismittel angeführten Unterlagen sollten mit der Einspruchsschrift in zwei Stücken eingereicht werden. Andernfalls fordert das Amt den Einsprechenden auf, diese innerhalb der von ihm bestimmten Frist (in der Regel zwei Monate) nachzureichen. Kommt der Einsprechende der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so braucht die Einspruchsabteilung das darauf gestützte Vorbringen nicht zu berücksichtigen.
- R. 59
Richtl. D-IV, 1.2.2.1
- 182** Unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist oder der Frist, die zur Mängelbeseitigung oder zur Vorlage von Beweismitteln gesetzt worden ist, wird der Patentinhaber aufgefordert, innerhalb einer vom EPA bestimmten Frist (in der Regel vier Monate) eine Stellungnahme und gegebenenfalls Änderungen einzureichen. Änderungen sind nur dann zulässig, wenn sie durch Einspruchsgründe nach Artikel 100 veranlaßt sind, auch wenn der betreffende Grund vom Einsprechenden nicht geltend gemacht worden ist.
- R. 57 (1)
Richtl. D-IV, 5.2
R. 57a
Richtl. D-IV, 5.3

Materiellrechtliche Prüfung des Einspruchs

- 183** Nach Abschluß dieser Vorarbeiten prüft die Einspruchsabteilung, ob die Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen. Gegebenenfalls fordert sie die Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist Stellungnahmen zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.
- Art. 101
R. 58 (1) - (3)
Richtl. D-V, VI

In den Bescheiden, die auf diese Weise an den Patentinhaber ergehen, wird dieser gegebenenfalls aufgefordert, soweit erforderlich die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einzureichen. Werden Änderungsanträge jedoch verspätet eingereicht, so brauchen sie nicht berücksichtigt zu werden.

R. 58 (2)
Richtl. D-VI, 4.2

Ist auf Antrag eines Beteiligten oder, weil das EPA dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, so werden die Beteiligten hierzu so rasch wie möglich geladen.

Art. 116 (1),
R. 71
Richtl. D-VI, 1, 3.2

Der Ladung wird ein Bescheid beigelegt, in dem die Einspruchsabteilung die Punkte anführt und erläutert, die sie für die zu treffende Entscheidung als erörterungsbedürftig ansieht. Der Bescheid enthält in der Regel auch die vorläufige, unverbindliche Auffassung der Einspruchsabteilung zu den Standpunkten der Beteiligten und insbesondere zu den vom Patentinhaber vorgelegten Änderungen des Patents. Gleichzeitig wird ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem Schriftsätze oder Änderungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eingereicht werden können. Nach diesem Zeitpunkt vorgebrachte neue Tatsachen und Beweismittel brauchen nicht berücksichtigt zu werden, soweit sie nicht wegen einer Änderung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts zuzulassen sind.

R. 71a
Richtl. D-VI, 3.2
Richtl. E-III, 8.6

184 Kommt die Einspruchsabteilung zu dem Schluß, daß die Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegenstehen, so widerruft sie das Patent. Stehen ihrer Auffassung nach die Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht entgegen, so weist sie den Einspruch zurück.

Art. 102
R. 58 (4) - (7)
Richtl. D-VIII

185 Ist die Einspruchsabteilung der Auffassung, daß das Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann, so erläßt sie eine Zwischenentscheidung, in der festgestellt wird, daß das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber vorgenommenen Änderungen den Erfordernissen des EPÜ genügen.

Art. 113
Richtl. D-VI, 7.2

Eine solche Zwischenentscheidung, gegen die eine gesonderte Beschwerde zugelassen wird, ergeht immer, wenn ein Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten wird.

186 Sobald die unter 185 genannte Entscheidung rechtskräftig geworden ist, wird der Patentinhaber aufgefordert, innerhalb von drei Monaten die Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den beiden Amtssprachen einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind.

Art. 102 (3) b), (5)
R. 58 (5)
Richtl. D-VI, 7.2.3

187 Werden die erforderlichen Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so können sie noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam nachgeholt werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr in Höhe der zweifachen Druckkostengebühr für eine neue europäische Patentschrift entrichtet wird.

R. 58 (6)

Wird eine der Handlungen auch innerhalb der Nachfrist nicht vorgenommen, so wird das Patent widerrufen.

Art. 102 (4), (5)

- 188** Die Vertragsstaaten stellen an die geänderte Fassung dieselben Anforderungen hinsichtlich der Übersetzung wie an die Patentschrift (vgl. 176 und Anhang V). Art. 65
- VI. Beschwerdeverfahren** Art. 106 - 112
R. 64 - 67
Richtl. E-XI
- Einlegung der Beschwerde*
- 189** Mit der Beschwerde anfechtbar sind die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie hindert dadurch den Eintritt der formellen Rechtskraft und bewirkt außerdem, daß die Entscheidung in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird. Art. 106
- 190** Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen. Die vorstehend genannten Fristen können nicht verlängert werden. Art. 108
R. 78
- 191** Die Beschwerde und ihre Begründung können auch fernschriftlich, telegraphisch oder durch Telefax eingereicht werden. Ein Bestätigungsschreiben wird von der Geschäftsstelle der Beschwerdekammern in der Regel nur dann angefordert, wenn die Qualität des eingereichten Schriftstücks unzureichend ist. R. 36 (5)
ABl. 2003, 419
- 192** Die Beschwerdeschrift muß enthalten: Art. 107
R. 64, 65
- a) den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers (vgl. Regel 26 (2) c))
 - b) einen Antrag, der die angefochtene Entscheidung und den Umfang anzugeben hat, in dem ihre Änderung oder Aufhebung begehrt wird.
- 193** In der Begründung sollen die Argumente des Beschwerdeführers kurz, aber umfassend dargelegt werden. Da das Beschwerdeverfahren in der Praxis vorwiegend schriftlich geführt wird, sollten alle Argumente stets schriftlich dargelegt und nicht erst bei einer etwaigen mündlichen Verhandlung vorgetragen werden.
- Die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern vergibt für jedes Verfahren ein gesondertes Beschwerdeaktenzeichen. Dieses Aktenzeichen ist während der gesamten Dauer des Beschwerdeverfahrens zu verwenden.
- Abhilfe*
- 194** Erachtet das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat es ihr innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerdebegründung abzuhelpfen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist abgeholfen, so ist sie unverzüglich der Beschwerdekammer vorzulegen. Art. 109
Richtl. E-XI, 7
- Steht dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenüber (d.h. im Einspruchsverfahren), so ist keine Abhilfe möglich.

Ablauf des Verfahrens vor den Beschwerdekammern

- 195** Die Beschwerdekammern entscheiden über die Beschwerden in zweiter und letzter Instanz. Die Mitglieder der Kammern sind unabhängig. Sie sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur dem Europäischen Patentübereinkommen unterworfen. Das Verfahren vor den Beschwerdekammern ist in deren Verfahrensordnung geregelt.
- Art. 23 (3)
ABl. 2003, 89
- Die Technischen Beschwerdekammern sind für Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungsabteilungen zuständig, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung eines europäischen Patents betrifft, sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen der Einspruchsabteilungen.
- Art. 21 (3) a), (4)
- Die Technischen Beschwerdekammern setzen sich in der Regel aus drei Mitgliedern (zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied) zusammen. Die Zahl der Mitglieder wird auf fünf (drei technisch vorgebildete und zwei rechtskundige Mitglieder) erhöht, wenn die erste Instanz um ein rechtskundiges Mitglied erweitert worden war oder die Kammer der Meinung ist, daß es die Art der Beschwerde erfordert (erweiterte Zusammensetzung – Art. 21 (3) a) und b)).
- In anderen Fällen, in denen nicht vorgesehen ist, daß technisch vorgebildete und rechtskundige Mitglieder gleichzeitig tätig werden, setzt sich die Kammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen (Art. 21 (3) c)). Eine Juristische Beschwerdekammer ist für solche Verfahren und insbesondere für Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle und der Rechtsabteilung zuständig.
- 196** Die Große Beschwerdekammer wird befaßt, wenn eine einheitliche Rechtsprechung sichergestellt werden soll oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdekammer, bei der ein Verfahren anhängig ist, kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Große Beschwerdekammer befassen, wenn sie hierzu eine Entscheidung für erforderlich hält. Sie ist für das anhängige Verfahren an die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer gebunden. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann der Großen Beschwerdekammer eine Rechtsfrage vorlegen, wenn zwei Beschwerdekammern über diese Frage voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben.
- Art. 22, 112
ABl. 2003, 83
- 197** Die Vorschriften für das Verfahren vor der Stelle, die die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erlassen hat, sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Nach Prüfung des Beschwerdevorbringens und gegebenenfalls der Stellungnahmen der anderen Beteiligten gibt die Beschwerdekammer, falls erforderlich, dem Beschwerdeführer Hinweise für die Ergänzung des Sachvortrags.
- Art. 110 (2)
R. 66 (1)
- Eine mündliche Verhandlung findet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen statt.
- Art. 116
- 198** Bei der Entscheidung über die Beschwerde wird die Beschwerdekammer entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder sie verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an dieses Organ zurück. Im letzteren Fall ist dieses Organ durch die rechtliche Beurteilung der
- Art. 111

Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

VII. Teilanmeldungen

- 199** Eine europäische Teilanmeldung wird in der Regel eingereicht, wenn die Stammanmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entspricht (vgl. 69) und der Anmelder es mit einer Beschränkung dieser Anmeldung nicht bewenden läßt. Art. 82, Art. 76
R. 25
Richtl. A-IV, 1
Richtl. C-VI, 9.1
- 200** Die Teilanmeldung kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der Stammanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Entspricht sie diesem Erfordernis und den Formvorschriften für die Zuerkennung eines Anmeldetags (vgl. 135 ff.), so gelten für sie derselbe Anmelde- und derselbe Prioritätstag wie für die Stammanmeldung. Art. 76 (1) Satz 2
Art. 80
Richtl. A-IV, 1.2
Richtl. C-VI, 9.1.1
- In der Teilanmeldung dürfen nur Vertragsstaaten benannt werden, die im Zeitpunkt ihrer Einreichung in der Stammanmeldung noch wirksam benannt sind. Art. 76 (2); R. 25 (2)
Richtl. A-IV, 1.3.4
G 4/98 in ABl. 2001, 131
- 201** Eine Teilanmeldung kann zu jeder anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung eingereicht werden. Eine Anmeldung ist bis zu (damit aber nicht mehr an) dem Tag anhängig, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung des europäischen Patents hingewiesen wird. R. 25 (1)
Richtl. A-IV, 1.1.1
ABl. 2002, 112
- 202** Teilanmeldungen sind unmittelbar beim EPA einzureichen. Die Teilanmeldung selbst oder, im Fall des Artikels 14 (2), ihre Übersetzung (vgl. 44) muß in der Verfahrenssprache der Stammanmeldung eingereicht werden. Für die Einreichung der Übersetzung gelten die unter 44 genannten Fristen mit der Maßgabe, daß sie noch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einreichung der Teilanmeldung erfolgen kann, wenn diese Frist später abläuft. Art. 76 (1)
R. 4, 6 (1)
Richtl. A-IV, 1.3.3
Richtl. A-VIII, 1.3
- 203** Bezüglich der für eine europäische Teilanmeldung zu entrichtenden Gebühren sowie der Zahlungsfristen und der rechtlichen Folgen bei Versäumung dieser Fristen siehe 119 - 122. R. 25 (2)
- Die Recherchegebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich die Recherche auf den Recherchenbericht zur Stammanmeldung stützen kann. Art. 10 GebO
- Sind zwischen der Einreichung der früheren Anmeldung und der Einreichung der Teilanmeldung mehr als zwei Jahre vergangen, so hat der Anmelder die ausstehenden Jahresgebühren (vgl. 204 - 207) innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so können die Jahresgebühren noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr entrichtet wird. R. 37 (3)
Art. 86 (2)

VIII. Jahresgebühren

- 204** Für die europäische Patentanmeldung sind Jahresgebühren an das EPA zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, geschuldet. Art. 86
R. 37
ABl. 1984, 272

- 205** Die Jahresgebühren sind für das jeweils kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, in dem sich der Anmeldetag jährt. Bezüglich der Höhe der Gebühren und der Zahlungsart siehe 121 - 122. R. 37 (1)
- 206** Die Zahlung kann noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam erfolgen, wenn innerhalb derselben Frist eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr entrichtet wird. Das EPA sendet dem Anmelder eine diesbezügliche Mitteilung; aus der Unterlassung der Mitteilung kann der Anmelder aber keine Ansprüche herleiten. Art. 86 (2)
R. 37 (2)
Art. 2.5 GebO
Richtl. A-XI, 4.2.4
- 207** Werden die Jahres- und die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Art. 86 (3)
- 208** Die letzte Jahresgebühr, die für die europäische Patentanmeldung zu zahlen ist, ist die für das Jahr, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents bekanntgemacht wird (vgl. 167). Art. 86 (4)
- 209** Die Jahresgebühren für die weiteren Jahre der Laufzeit des europäischen Patents (vgl. 5, letzter Absatz) sind an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der benannten Staaten zu entrichten. Näheres ist der Informationsbroschüre **"Nationales Recht zum EPÜ"** (vgl. 4) zu entnehmen. Art. 63, 141

IX. Allgemeine Vorschriften über Fristen

- 210** Anhang VI enthält eine graphische Übersicht über Handlungen des Anmelders, die innerhalb bestimmter im Übereinkommen vorgesehener Fristen vorzunehmen sind. Art. 120 - 122
R. 83 - 85b
Richtl. E-VIII
- Für die Berechnung der Fristen gilt der Grundsatz, daß eine Frist mit dem Tag beginnt, der auf den Tag folgt, an dem das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis eingetreten ist. Bei einer Zustellung ist das maßgebliche Ereignis der Zugang des zugestellten Schriftstücks, vorbehaltlich der Vorschriften über die Zustellung, die in der Regel in der nachstehend genannten Art und Weise erfolgt. Der Ablauf von Fristen ist in Regel 83 (3) - (5) festgelegt. In besonders gelagerten Fällen wird eine Frist gemäß Regel 85 verlängert. R. 83
Richtl. E-VIII, 1.4
- Die Einhaltung einer Frist wird fingiert, sofern ein verspätet eingegangenes Schriftstück mindestens 5 Kalendertage vor Ablauf der maßgeblichen Frist bei der Post oder einem vom Präsidenten des EPA allgemein anerkannten Übermittlungsdienst (Chronopost, Deutsche PostExpress, DHL, Federal Express, LTA, TNT, SkyNet und UPS) aufgegeben wurde, es sei denn, das Schriftstück ist später als drei Monate nach Ablauf der Frist eingegangen. R. 84a;
ABl. 2003, 283
- 211** Eine vom EPA gesetzte Frist kann außerdem gemäß Regel 84 verlängert werden, sofern vor ihrem Ablauf ein Verlängerungsantrag gestellt worden ist. Einem Antrag auf eine Verlängerung, durch die sich die Gesamtdauer der Frist auf über sechs Monate erhöhen würde, wird jedoch nur in Ausnahmefällen stattgegeben. R. 84
Richtl. E-VIII, 1.6
ABl. 1989, 180
ABl. 1994, 229
- 212** Zugestellt werden alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird. Art. 119,
R. 77 - 82
Richtl. E-I
- Zustellungen erfolgen in der Regel durch eingeschriebenen Brief. R. 78 (2)

Die Zustellung gilt mit dem zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder an einem späteren Tag zugegangen ist.

Fristversäumnis

- 213** Die Versäumung einer Frist bringt für den Anmelder Rechtsnachteile mit sich, sei es, daß die Anmeldung zurückgewiesen wird, sei es, daß der Rechtsverlust eintritt, ohne daß das Amt eine Entscheidung trifft. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn der Prioritätsanspruch wegen verspäteter Einreichung des Prioritätsbelegs erlischt oder wenn die Anmeldung wegen nicht rechtzeitiger Beantwortung eines Bescheids des EPA als zurückgenommen gilt. Richtl. E-VIII, 1.8

- 214** In allen Fällen, in denen ein Rechtsverlust eintritt, ohne daß das EPA eine Entscheidung trifft, teilt es dem Anmelder den Rechtsverlust mit. R. 69 (1)
Richtl. E-VIII, 1.9.1, 1.9.2

Ist der Betroffene der Auffassung, daß das EPA den Rechtsverlust zu Unrecht festgestellt hat, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung eine Entscheidung beantragen. Sie wird nur getroffen, wenn das EPA an seiner Auffassung festhält. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Andernfalls unterrichtet das EPA den Antragsteller, daß die Rechtsverlustmitteilung aufgehoben wird. R. 69 (2)
Richtl. E-VIII, 1.9.3

Nachholung einer versäumten Handlung

- 215** Je nach Art der versäumten Frist ermöglicht das EPÜ eine Nachholung der versäumten Handlung. Richtl. E-VIII, 2

- 216** Am einfachsten können Fristen nachgeholt werden, die dem Anmelder während des Erteilungsverfahrens nicht unmittelbar durch das EPÜ, sondern durch die Verfahrensorgane des EPA, z. B. die Eingangsstelle oder die Prüfungsabteilungen, gesetzt werden; bei im Übereinkommen festgelegten Fristen ist dies also nicht der Fall. Art. 121
Richtl. E-VIII, 2.1

Bei Versäumung einer vom EPA gesetzten Frist genügt es in der Regel, daß der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag schriftlich einzureichen, an dem die Entscheidung zur Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung oder die Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, zugestellt worden ist. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Weiterbehandlungsgebühr entrichtet worden ist. Eine Begründung des Antrags ist nicht erforderlich.

- 217** Bei Versäumung aller Fristen außer den unter 218 genannten kann vom Anmelder oder Patentinhaber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Sie wird jedoch nur gewährt, wenn er trotz Beachtung aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert war, die Frist einzuhalten. Art. 122
Richtl. E-VIII, 2.2

Handelt der Anmelder oder Patentinhaber durch einen Vertreter, so wird einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur stattgegeben, wenn der Vertreter die vom Anmelder in Artikel 122 (1) geforderte Sorgfalt beachtet hat.

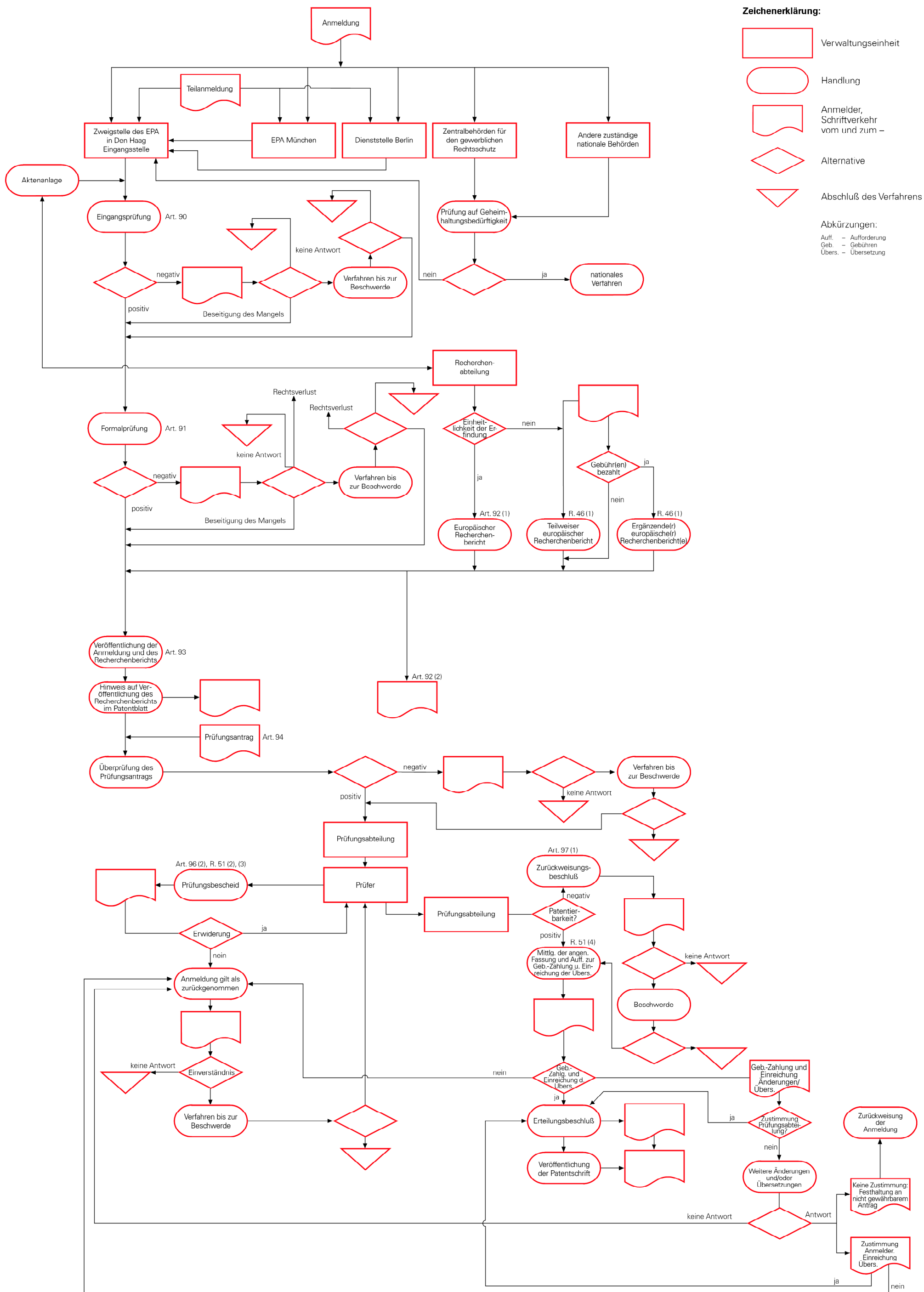
- 218** Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Fristen zur Zahlung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr und der Benennungsgebühren (unter Einbeziehung der Nachfrist gemäß Regel 85a, vgl. 116), der Prioritätsfrist und der Frist zur Stellung des Prüfungsantrags (unter Einbeziehung der Nachfrist gemäß Regel 85b, vgl. 153) oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. 219). Art. 122 (5)
Richtl. E-VIII, 2.2.4
- 219** Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Bei Nichtzahlung einer Jahresgebühr wird die in Artikel 86 (2) vorgesehene, mit einer Zuschlagsgebühr verbundene Nachfrist in die Frist von einem Jahr eingerechnet. Art. 122 (2), (3)
Richtl. E-VIII, 2.2.5
- Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Er gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

ANHANG I

Flußdiagramm über das europäische
Patenterteilungsverfahren

Flußdiagramm über das europäische Patenterteilungsverfahren

Anhang I



Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 1. Oktober 2001 über das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen – "PACE" *

Die Zahl der beim Europäischen Patentamt jährlich eingereichten Anmeldungen hat sich innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als verdoppelt. Das Amt hat daher eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den enormen Anstieg der Arbeitslast zu bewältigen und Verzögerungen im Erteilungsverfahren auf ein Minimum zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist auch das PACE-Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen erneut verbessert und weiter vereinfacht worden.

PACE gewährleistet, daß Anmelder, die an einer raschen Bearbeitung ihrer Anmeldung interessiert sind, den Recherchenbericht, den ersten Prüfungsbescheid und ggf. das europäische Patent so rasch wie möglich erhalten. Das Programm trägt damit den spezifischen Bedürfnissen der Anmelder flexibel Rechnung und erlaubt eine – gegenüber der durchschnittlichen Verfahrensdauer – ganz erhebliche Verkürzung des Verfahrens.

Wie nachstehend im einzelnen erläutert, erfolgt die beschleunigte Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen auf schriftlichen Antrag. Anträge auf beschleunigte Recherche und/oder Prüfung werden vom EPA nicht veröffentlicht und sind gemäß Beschluß des Präsidenten vom 7. September 2001¹ von der Akteneinsicht ausgeschlossen. Letzteres kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn der Antrag unter Verwendung von EPA Form 1005 (s. S. 463)² oder auf gesondertem Blatt gestellt wird.

Soweit nicht anders angegeben, gilt das PACE-Programm auch für internationale Anmeldungen, die in die europäische Phase vor dem EPA eintreten ("Euro-PCT-Anmeldungen").

Recherche

1. Bei europäischen Patentanmeldungen, für die **keine Priorität** in Anspruch genommen wird (**Erstanmeldungen**), gewährleistet das Amt, daß der Anmelder den Recherchenbericht in der Regel **spätestens 6 Monate** nach dem Anmeldetag erhält. In diesen Fällen wird automatisch eine beschleunigte Recherche durchgeführt, eines besonderen Antrags bedarf es hierfür nicht.
2. Bei europäischen Patentanmeldungen, für die eine Priorität in Anspruch genommen wird, kann eine **beschleunigte Recherche** bei Einreichung der Anmeldung schriftlich beantragt werden. Das Amt wird sich dann nach Kräften bemühen, den Recherchenbericht so schnell wie möglich zu erstellen.

* Überarbeitete und ergänzte Fassung der zuletzt in ABl. EPA 1997, 340 veröffentlichten Mitteilung.

¹ Vgl. ABl. EPA 2001, 458.

² EPA/EPO/OEB Form 1005 11.01 kann beim EPA (**vorzugsweise in Wien**, aber auch in München, Den Haag und Berlin) sowie bei den Zentralbehörden der Vertragsstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos bezogen werden. Es wird auch unter der Internet-Adresse des Amts "<http://www.european-patent-office.org>" als editierbare Fassung in den Formaten pdf und Word for Windows zur Verfügung stehen.

Prüfung

3. Eine **beschleunigte Prüfung** kann jederzeit schriftlich beantragt werden: bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung, nach Erhalt des Recherchenberichts oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Für Euro-PCT-Anmeldungen kann die beschleunigte Prüfung bei Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA³ oder danach beantragt werden. Im ersten Fall erstreckt sich die beschleunigte Bearbeitung von Euro-PCT-Anmeldungen auf die Formalprüfung, die Erstellung des ergänzenden europäischen Recherchenberichts und die Sachprüfung. Wenn ein ergänzender Recherchenbericht nicht zu erstellen ist⁴, umfaßt die beschleunigte Bearbeitung sowohl die Formal- als auch die Sachprüfung.

4. Ist eine beschleunigte Prüfung beantragt worden, so wird sich das Amt nach Kräften bemühen, den **ersten Prüfungsbescheid innerhalb von 3 Monaten** zu erstellen, nachdem die Anmeldung oder der Antrag auf beschleunigte Prüfung bei der Prüfungsabteilung eingegangen ist (je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist).

Alle weiteren Prüfungsbescheide ergehen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Erwiderung des Anmelders, sofern diese innerhalb der im vorausgegangenen Bescheid gesetzten Frist erfolgt und auf alle von der Prüfungsabteilung angesprochenen Punkte eingeht.

Weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung des europäischen Erteilungsverfahrens

5. Der Anmelder kann **frühzeitig Prüfungsantrag** (Art. 96 (1) EPÜ) stellen. Zusätzlich kann er vorbehaltlos darauf verzichten, daß das EPA ihn auffordert zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält⁵. Dieser Verzicht, der eine raschere Weiterleitung der Anmeldung an die Prüfungsabteilung ermöglicht, kann bereits bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung oder später in einer gesonderten Mitteilung an das EPA erklärt werden.
6. Der Anmelder kann auf den Recherchenbericht oder – im Fall einer Euro-PCT-Anmeldung bei Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA als ausgewähltem Amt – auf den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht in der Sache reagieren, d. h. eine begründete Stellungnahme abgeben oder sachdienliche Änderungen der Anmeldung vornehmen, ohne den ersten Prüfungsbescheid abzuwarten.
7. Ist die Anmeldung erteilungsreif und hat der Anmelder die Mitteilung nach Regel 51 (4) EPÜ erhalten, so kann er das weitere Verfahren erheblich verkürzen, wenn er der Fassung, in der das Patent erteilt werden soll, unverzüglich zustimmt und die **sofortige Erteilung des Patents nach Artikel 97 (6) EPÜ** beantragt⁶.

³ Bei Euro-PCT-Anmeldungen kann der Anmelder den Eintritt in die europäische Phase beschleunigen, wenn er gemäß Artikel 23 (2) oder 40 (2) PCT ausdrücklich eine vorzeitige Bearbeitung der Anmeldung beantragt. Dies führt jedoch noch nicht automatisch zu einer beschleunigten Prüfung in der europäischen Phase; hierzu bedarf es vielmehr eines gesonderten Antrags nach dem PACE-Programm.

⁴ Dies ist der Fall, wenn das EPA, das schwedische, das spanische oder das österreichische Patentamt den internationalen Recherchenbericht erstellt hat.

⁵ Dies gilt entsprechend für in die europäische Phase eintretende Euro-PCT-Anmeldungen, für die noch ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt werden muß.

⁶ Vgl. dazu im einzelnen ABI. EPA 1995, 841.

Ein solcher Antrag ist nur wirksam, wenn der Anmelder spätestens mit Antragstellung

- die Erteilungs- und die Druckkostengebühr entrichtet,
- die Übersetzungen der Patentansprüche einreicht,
- ggf. zu zahlende weitere Anspruchsgebühren entrichtet und
- die ggf. erforderliche Übersetzung des Prioritätsbeleges oder die entsprechende Erklärung (Regel 38 (5) EPÜ) einreicht.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Benennungsgebühren (Artikel 79 (2), Regel 51 (8a) EPÜ) und eine bereits fällige Jahres- und ggf. Zuschlagsgebühr entrichtet sind. Wird der Antrag weniger als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag der nächsten Jahresgebühr gestellt, so empfiehlt es sich, auch diese Gebühr mit Antragsstellung zu entrichten⁷.

⁷ Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren müssen die genannten Gebühren ggf. durch gesonderte Zahlung außerhalb des Abbuchungsverfahrens entrichten, wenn sie die rasche Erteilung des Patents sicherstellen wollen (vgl. Nr. 12 der Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren sowie die Hinweise des EPA dazu - Beilage zum ABI. EPA Nr. 6/1994).

ANHANG III

Beispiele für europäische Patentanmeldungen

Aus den drei technischen Gebieten

1. Chemie
2. Elektrotechnik/Physik
3. Mechanik

ist je eine europäische Patentanmeldung (Beschreibung, Patentansprüche, eventuelle Zeichnungen und Zusammenfassung) als Beispiel ausgewählt worden.

Diese Beispiele entsprechen den Anmeldebestimmungen; jedoch konnten die Ränder wegen der Erläuterungen nicht eingehalten werden (siehe Regel 35 (6) EPÜ, vgl. 71). Zu den Erfordernissen hinsichtlich der Offenbarung der Erfindung siehe 67 und 68. Der Inhalt der Beispiele sagt nichts über ihre Patentierbarkeit aus.

1. Beispiel aus dem Gebiet der Chemie

Art. 78, 83; R. 27
Beschreibung der
Erfindung

[Spaghettinudel]

Bezeichnung der
Erfindung (Angabe
im Erteilungsantrag
genügt)

Die Erfindung bezieht sich auf das Gebiet der
langen Teigwaren, genauer der Spaghettinudeln,
und insbesondere auf derartige Teigwaren, die sich
unter Erhaltung der besonderen organoleptischen
5 Eigenschaften ähnlicher handelsüblicher Erzeug-
nisse durch eine überraschend kurze Garzeit
auszeichnen, die durch spezielle, sich über die
gesamte Länge der Teigwaren erstreckende Längs-
nuten erreicht wird.

R. 27 (1) a)
Technisches Gebiet,
auf das sich die
Erfindung bezieht

10 Es sind bereits verschiedene Arten von Spaghetti-
nudeln bekannt, die mit Längsnuten versehen sind,
um die Garzeit gegenüber derjenigen für ähnliche
zylindrische Erzeugnisse mit ("Bucatini") oder
ohne Hohlraum zu verkürzen, die aber nicht ohne
15 Nachteile vor allem in bezug auf eine einheitliche
Garung sind.

R. 27 (1) b)
Einschlägiger Stand
der Technik

So wurden beispielsweise Spaghetti mit stern-
förmigem Querschnitt hergestellt, bei denen die
Teile, die die Spitzen bilden, während des Garens
20 allerdings gegenüber dem Kern zu weich werden.
Erfolgreicher waren Formen mit drei Nuten, die im
Winkel von 120° zueinander angeordnet sind, so
daß Spaghetti mit einem dreiblättrigen Querschnitt
entstehen; diese neigen aber beim Garen zum Ver-
25 kleben, was dazu führt, daß sie am Ende der Gar-
zeit in der Mitte nicht ausreichend und außen
zu stark gekocht sind.

Würdigung des
Standes der Technik

R. 27 (1) c)
Darstellung der
Erfindung

R. 27 (1) c)
Vorteilhafte
Wirkungen der
Erfindung

Ziel der vorliegenden Erfindung ist es, eine Spaghettinudel herzustellen, die derart mit Längsnuten versehen ist, daß ein Erzeugnis mit einem zentralen Kern und drei winkelförmig in
5 gleichen Abständen voneinander angeordneten Längslappen entsteht, bei dem die Formen und Abmessungen der Komponenten so ausgewogen sind, daß im Vergleich zu den herkömmlichen handels-
üblichen Erzeugnissen erhebliche Vorteile in
10 bezug auf die Herstellung wie auch auf den Garvorgang und die anschließende Verwendung bewirkt und darüber hinaus die genannten Nachteile der ähnlichen bekannten, mit Nuten versehenen Erzeugnisse vermieden werden.

15 Bei Versuchen wurden folgende Vorteile des erfindungsgemäßen Erzeugnisses festgestellt:

- Garzeit von rund 2 Minuten bei herkömmlicher Garweise (in sprudelnd kochendem Wasser), d. h. um mehr als 65 % kürzer als bei
20 Spaghetti desselben Durchmessers mit vollem Querschnitt (6 - 7 Minuten)
- Möglichkeit, diese Garzeit durch Verwendung besonderer automatischer Geräte zum Kochen von Teigwaren, in denen das Wasser eine
25 Temperatur von 140 °C bei einem Druck von 10 atm erreicht, auf bis zu etwa 1 Minute weiter zu verkürzen
- wesentlich höhere Produktivität als bei anderen schnellkochenden Teigwaren ähnlicher
30 Form
- Verkürzung der Trockenzeit gegenüber Formen mit vollem Querschnitt dank der besonderen

Form, die die Verdunstung des Wassers aus dem Inneren der Nudel erleichtert

- geringe Menge schadhafter Endprodukte, da es weder zu Instabilität noch zu Aufrollen kommt, so daß weniger Ausschuß auftritt und die Erzeugnisse besser für den Einsatz der genannten automatischen Kochgeräte geeignet sind, weil sie beim Hineingeben in die Kochkammer nicht zum Überlaufen führen

- 10 ▪ Aussehen des gegarten, auf dem Teller angerichteten Erzeugnisses vergleichbar mit dem herkömmlicher Spaghetti und besser als das ähnlicher schnellkochender Formen, da sich die Längsnuten beim Garen schließen und lediglich 15 schmale Linien an der Außenseite zurücklassen

- gute Kaueigenschaften, vergleichbar mit denjenigen herkömmlicher Spaghetti desselben Durchmessers

- bessere Aufnahme von Soßen als bei herkömmlichen Formen aufgrund der Längsnuten

- Verhinderung des Verklumpens der Spaghetti dank der eigens entwickelten Form des Erzeugnisses und dadurch durchweg einheitliche Garung

- 25 Im folgenden wird die Erfindung anhand eines Ausführungsbeispiels und mit Bezug auf die beigefügten Zeichnungen veranschaulicht, in denen

Fig. 1 eine perspektivische Ansicht einer erfindungsgemäßen Spaghettinudel in vergrößertem Maßstab und

Fig. 2 ein leicht vergrößerter Querschnitt des Erzeugnisses nach Fig. 1 ist.

R. 27 (1) d) und e)
Beschreibung
wenigstens eines
Weges zur
Ausführung der
Erfindung unter
Bezugnahme auf
die Zeichnungen

Wie aus den vorstehend genannten Zeichnungen ersichtlich ist, umfaßt die erfindungsgemäße Spaghettinudel einen vollen zentralen Kern 1 mit im wesentlichen kreisförmigem Querschnitt, der mit drei parallelen Längslappen - generell mit der Ziffer 2 bezeichnet -, die im Winkel von 120° in gleichen Abständen voneinander angeordnet sind und durch die Nuten 3 getrennt sind, ein einziges Stück bildet.

- 10 Die Form der Lappen 2 und der entsprechenden Nuten 3 wurde in intensiver Arbeit entwickelt, um dem erfindungsgemäßen Erzeugnis die bereits beschriebenen Vorteile gegenüber herkömmlichen Erzeugnissen derselben Art und gegenüber ähnlichen
15 bekannten, mit Nuten versehenen Erzeugnissen zu verleihen.

Insbesondere hat jeder Lappen 2 im Querschnitt einen Umriß, der einen kreisbogenförmigen konvexen Kopfabschnitt 4 mit einem Krümmungsradius R_1 - im
20 wesentlichen gleich dem einer herkömmlichen vollen Spaghettinudel desselben Durchmessers - aufweist, dessen Enden an erste Enden von im wesentlichen halbkreisförmigen konvexen Seitenabschnitten 5 mit einem Krümmungsradius R_2 anschließen, der
25 wesentlich kleiner als R_1 ist (ungefähr $1/6$), deren zweite Enden wiederum über konkave gekrümmte Abschnitte 6 mit kleinem Krümmungsradius R_3 (ungefähr $1/30$ von R_2) an erste Enden der kreisbogenförmigen konkaven Stielabschnitte 7 mit einem
30 Krümmungsradius R_4 anschließen, der größer als R_2 (ungefähr 1,5fach), aber kleiner als R_1 (ungefähr $1/4$) ist, deren zweite Enden wiederum an die zweiten Enden von Stielabschnitten 7 benachbarter Lappen 2 anschließen.

- Wie bereits erwähnt, sind die Lappen 2 durch Nuten 3 voneinander getrennt, die in der vorstehend beschriebenen Anordnung jeweils definiert sind durch den entgegengesetzten Umriß der
- 5 konvexen Seitenabschnitte 5, der konkaven Stielabschnitte 7 und der konkaven gekrümmten Abschnitte 6, durch die diese beiden Abschnitte der benachbarten Lappen 2 miteinander verbunden sind, so daß sich eine verbreiterte Form im
- 10 inneren Teil und eine verjüngte Form im äußeren Teil der Öffnung ergibt, was beim Garen die bereits genannten Vorteile hat, daß die Spaghettinudeln nicht verkleben und die Nuten 3 sich schließen.
- 15 Lediglich als - keinesfalls erschöpfendes - Beispiel einer bevorzugten Ausführungsform der erfindungsgemäßen Spaghettinudel seien folgende Maße für die angeführten Krümmungsradien der Abschnitte genannt, die den Umriß des Querschnitts
- 20 der einzelnen Lappen 2 bilden: $R_1 = 0,765 \text{ mm}$, $R_2 = 0,135 \text{ mm}$, $R_3 = 0,045 \text{ mm}$, $R_4 = 0,207 \text{ mm}$, während der Radius R_5 des kreisförmigen Querschnitts des vollen zentralen Kerns $0,270 \text{ mm}$ beträgt.
- 25 Selbstverständlich können Formen mit Abmessungen ausgeführt werden, die von den vorstehenden Maßen abweichen; dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die Verhältnisse zwischen Formen und Maßen unverändert beibehalten werden.

Patentansprüche

Art. 84 R. 29

1. Spaghettinudel, bestehend aus einem vollen
zentralen Kern kreisförmigen Querschnitts
mit drei mit ihm aus einem einzigen Stück
bestehenden parallelen Längslappen, die im
5 Winkel von 120° in gleichen Abständen von-
einander angeordnet sind und durch Nuten
getrennt sind, wobei jeder dieser Lappen im
Querschnitt einen Umriß hat, der einen kreis-
bogenförmigen konvexen Kopfabschnitt mit einem
10 Krümmungsradius (R1) - im wesentlichen gleich
dem einer herkömmlichen vollen Spaghettinudel
desselben Durchmessers - aufweist, dessen
Enden an erste Enden von praktisch halbkreis-
förmigen konvexen Seitenabschnitten mit einem
15 Krümmungsradius (R2) anschließen, der wesent-
lich kleiner als (R1) ist, deren zweite Enden
wiederum über konkave gekrümmte Abschnitte mit
kleinem Krümmungsradius (R3) an erste Enden
der kreisbogenförmigen konkaven Stielabschnit-
20 te mit einem Krümmungsradius (R4) anschließen,
der größer als (R2), aber kleiner als (R1)
ist, deren zweite Enden wiederum an die
zweiten Enden von Stielabschnitten benach-
barter Lappen anschließen.

25 2. Spaghettinudel nach Anspruch 1, wobei (R2)
ungefähr $1/6$ von (R1), (R3) ungefähr $1/3$ von
(R2), (R4) ungefähr das 1,5fache von (R2)
sowie ungefähr $1/4$ von (R1) ist und wobei der
Radius (R5) des kreisförmigen Querschnitts des
30 vollen zentralen Kerns ungefähr das 2fache von
(R2) ist.

R. 29 (1) a)
Unabhängiger
Patentanspruch

R. 29 (3), (4)
Abhängiger
Patentanspruch

3. Spaghettinudel nach Anspruch 1 und 2, wobei
(R1) = 0,765 mm, (R2) = 0,135 mm, (R3) = 0,045
mm, (R4) = 0,207 mm und (R5) = 0,270 mm ist.
- 5 4. Spaghettinudel nach einem der Ansprüche 1 bis
3, wobei die Nuten, die die Längslappen von-
einander trennen, jeweils definiert sind durch
den entgegengesetzten Umriß der konvexen
Seitenabschnitte, der konkaven Stielabschnitte
und der konkaven gekrümmten Abschnitte, durch
10 die diese beiden Abschnitte der benachbarten
Lappen miteinander verbunden sind, so daß sich
eine verbreiterte Form im inneren Teil und
eine verjüngte Form im äußeren Teil der
Öffnung ergibt.

Zusammenfassung *

Art. 85

Spaghettinudel

R. 33 (1)
Bezeichnung der
Erfindung

Spaghettinudel mit einem vollen zentralen Kern 1, der mit drei parallelen Längslappen 2, die im Winkel von 120° in gleichen Abständen voneinander angeordnet und durch Nuten 3 getrennt sind, ein einziges Stück bildet.

R. 33 (2), (3), (5)
Inhalt der
Zusammenfassung

Die Ausgewogenheit von Formen und Abmessungen der verschiedenen Komponenten ermöglicht eine rasche Garzeit bei guten Kaueigenschaften.

* Im vorliegenden Beispiel wird der Anmelder im Erteilungsantrag (vgl. Beilage, Feld 39) angeben, daß Abbildung 2 zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorgeschlagen wird (vgl. 99).

R. 33 (4)

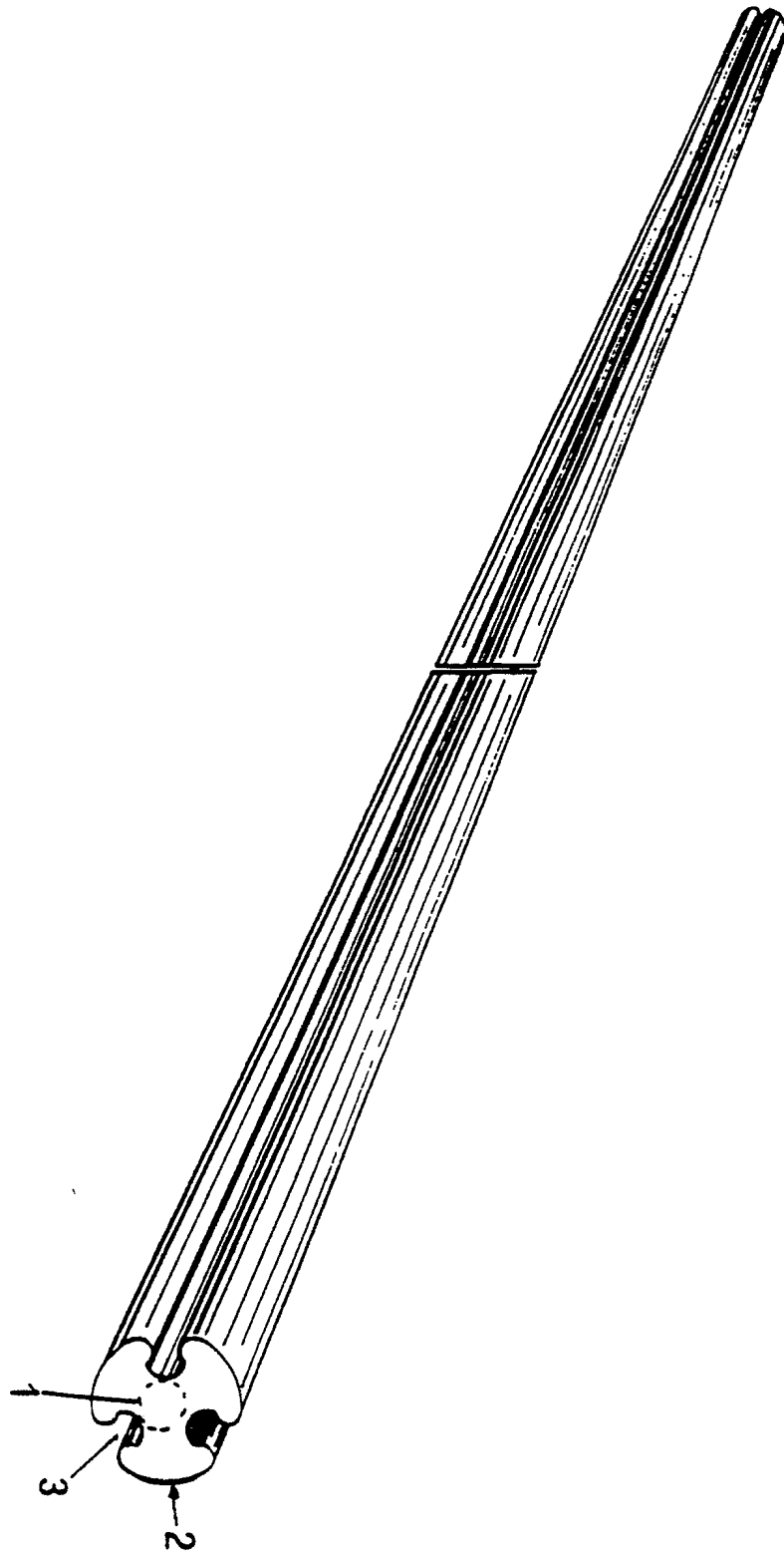
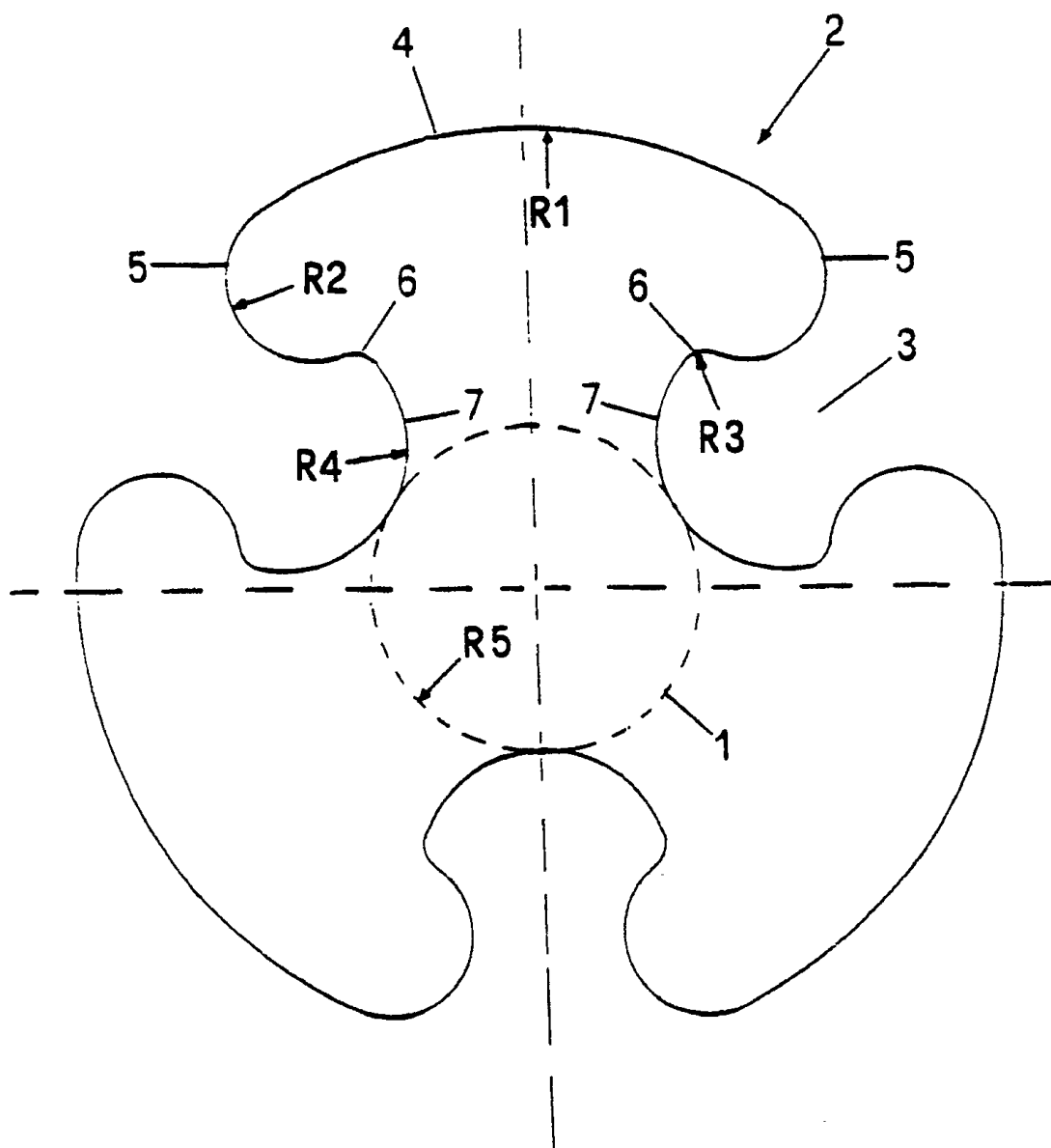


FIG.1

FIG. 2



**2. Beispiel aus dem Gebiet der
Elektrotechnik/Physik**

Art. 78, 83; R. 27
Beschreibung der
Erfindung

[MOSFET-Schalter für eine induktive Last]

Bezeichnung der
Erfindung (Angabe
im Erteilungsantrag
genügt)

Die Erfindung bezieht sich auf eine Schaltungs-
anordnung mit einem Leistungs-MOSFET und einer
induktiven Last, die einerseits mit dem Source-
anschluß und andererseits mit einer auf festem
5 Potential liegenden Klemme verbunden ist, mit
einer aus einer Zenerdiode und einem steuerbaren
Schalter bestehenden Reihenschaltung, die zwischen
Gateanschluß und die Klemme geschaltet ist.

R. 27 (1) a)
Technisches Gebiet,
auf das sich die
Erfindung bezieht

Eine solche Schaltungsanordnung ist beispiels-
10 weise in der europäischen Patentschrift x xxx xxx
beschrieben worden. Geht man von einer strom-
durchflossenen induktiven Last aus, so wird das
Abschalten der induktiven Last durch Einschalten
des steuerbaren Schalters eingeleitet. Dieser
15 entlädt die Gate-Sourcekapazität des Leistungs-
MOSFET, der damit zu sperren beginnt. Der Strom
durch die induktive Last fließt zunächst weiter
und baut an der Zenerdiode eine Spannung in Sperr-
richtung auf, die bis zur Zenerspannung ansteigen
20 kann. Die an der induktiven Last anliegende
treibende Spannung ist daher die Zenerspannung
zuzüglich der am steuerbaren Schalter abfallenden
Spannung zuzüglich der Gate-Sourcespannung am
Leistungs-FET. Die treibende Spannung an der
25 induktiven Last kann daher im wesentlichen durch
die Wahl der Zenerspannung eingestellt werden.
Bei einer hohen Zenerspannung wird dann die
magnetische Energie schnell abgebaut.

R. 27 (1) b)
Einschlägiger Stand
der Technik mit
Fundstellen

Wird der Leistungs-MOSFET durch einen elektro-
nischen Schalter betrieben, so liegt sein Gate-
anschluß im abgeschalteten Zustand auf null Volt.

Kehrt sich nun die Spannung an der induktiven
5 Last um, so kann der Leistungs-MOSFET bereits
dann wieder einschalten, wenn sein Emitter-
potential um die Einsatzspannung unter Null
gefallen ist. Die treibende Spannung an der
induktiven Last ist daher auf einen Wert begrenzt,
10 der der Einsatzspannung des Leistungs-MOSFET
entspricht. Die magnetische Energie wird daher
in diesem Fall nur langsam abgebaut.

Ziel der Erfindung ist es, eine Schaltungs-
anordnung der beschriebenen Art so weiterzubilden,
15 daß ein Einschalten des Leistungs-MOSFET sicher
verhindert wird, solange die in Sperrrichtung an
der Zenerdiode anstehende Spannung unter der
Zenerspannung liegt.

R. 27 (1) c)
Zu lösende
technische Aufgabe

Dieses Ziel wird erreicht durch einen steuerbaren
20 Widerstand zwischen Gateanschluß und Source-
anschluß, dessen Widerstandswert derart gesteuert
wird, daß er bei einem bei Durchbruch der Zener-
diode fließenden Strom einen ersten hohen Wert und
unterhalb dieses Stroms einen zweiten, niedrigeren
25 Wert hat.

R. 27 (1) c)
Darstellung der
Erfindung

Weiterbildungen der Erfindung sind Gegenstand der
Unteransprüche.

Die Erfindung wird anhand eines Ausführungsbei-
spiels in Verbindung mit den FIG 1 und 2 näher
30 erläutert. Es zeigen FIG 1 eine Schaltungs-
anordnung gemäß der Erfindung und FIG 2 die
U/I-Kennlinie eines steuerbaren Widerstandes.

R. 27 (1) d), e)
Beschreibung
wenigstens eines
Wegs zur
Ausführung der
Erfindung unter
Bezugnahme auf
die Zeichnungen

Die Schaltungsanordnung nach FIG 1 enthält einen Leistungs-MOSFET 1, dem sourceseitig eine induktive Last 2 in Reihe geschaltet ist. Die Reihenschaltung liegt über zwei Klemmen 12, 13 an einer Betriebsspannung VDD. Die Klemme 13 liegt auf festem Potential, z. B. an Masse. Zwischen dem Gateanschluß des Leistungs-MOSFET 1 und der Klemme 13 ist eine aus einem MOSFET 3 und einer Zenerdiode 4 bestehende Reihenschaltung angeschlossen. Die Zenerdiode 4 ist derart gepolt, daß sie durch die beim Abschalten der induktiven Last 2 entstehende treibende Spannung in Sperrrichtung beansprucht wird. Der Gateanschluß des Leistungs-MOSFET ist mit einer Klemme 10 verbunden, der Gateanschluß des MOSFET 3 mit einer Klemme 11.

Zwischen Gateanschluß und Sourceanschluß des Leistungs-MOSFET 1 liegt ein n-Kanal-Depletion-MOSFET 5. Der Sourceanschluß des Depletion-MOSFET 5 ist mit seinem Substrat verbunden. Sein Gateanschluß ist mit dem Abgriff eines Spannungsteilers 6 verbunden, der der induktiven Last 2 parallel geschaltet ist. Der Spannungsteiler 6 besteht aus einer Zenerdiode 7 und einem Widerstand 8. Die Zenerdiode 7 kann jedoch auch durch einen Widerstand ersetzt werden.

Zum Einschalten der induktiven Last 2 wird an die Klemme 10 eine positive Spannung gelegt, die größer ist als die Betriebsspannung V_{DD} . Sie kann z. B. durch eine bekannte Pumpschaltung geliefert werden.

Soll die induktive Last abgeschaltet werden, so wird der steuerbare Schalter 3 durch eine an die Klemme 11 gelegte Spannung leitend gesteuert.

Damit wird die Gate-Sourcekapazität des Leistungs-MOSFET 1 entladen, und dieser beginnt zu sperren. An der induktiven Last 2 baut sich eine Spannung mit der eingezeichneten Polarität auf. Die
5 Spannung am Sourceanschluß des Leistungs-MOSFET 1 (Knoten 9) wird also negativ bezüglich seiner Gatespannung, da sein Gate über die Klemme 10 auf null Volt liegt. Damit könnte der Leistungs-MOSFET 1 wieder eingeschaltet werden.

10 Dies wird durch den Depletion-FET 5 verhindert. Dieser ist als Stromquelle geschaltet; sein Sourceanschluß ist mit dem Substrat verbunden. Er ist derart dimensioniert, daß sein Sättigungsstrom I_{sat} (FIG 2) größer ist als der Sperrstrom,
15 der durch die Zenerdiode 4 fließt, wenn diese noch nicht durchgebrochen ist. Der Sättigungsstrom ist jedoch kleiner als derjenige Strom, der bei Durchbruch der Zenerdiode 4 fließen würde.

Die nach dem Einschalten des MOSFET 3 und dem
20 Sperren des Leistungs-MOSFET 1 an der induktiven Last 2 anstehende Spannung treibt zunächst einen Strom durch die Zenerdiode 4, den MOSFET 3 und den Depletion-FET 5, der kleiner ist als der Sättigungsstrom des Depletion-FET. An ihm fällt
25 daher nur eine geringe Drain-Sourcespannung ab. Der Gateanschluß und der Sourceanschluß des Leistungs-MOSFET 1 befindet sich damit praktisch auf gleichem Potential, so daß er gesperrt bleibt. Steigt die Spannung an der induktiven Last 2
30 weiter an, so wird die Zenerspannung U_Z der Zenerdiode 4 erreicht, und diese bricht durch. Damit steigt der durch die Zenerdiode 4, den MOSFET 3 und den Depletion-FET 5 getriebene Strom an, bis der Sättigungsstrom des Depletion-FET

erreicht ist. Dabei nimmt die Drain-Sourcespannung des Depletion-FET zu und der Leistungs-MOSFET 1 wird leitend gesteuert, wenn seine Einsatzspannung erreicht wird. Damit kann der Strom der induktiven
5 Last 2 durch die Betriebsspannungsquelle und den Leistungs-MOSFET 1 abfließen. Die treibende Spannung wird dabei durch die Spannung U_Z zuzüglich der Drain-Sourcespannung des steuerbaren Schalters 3 zuzüglich der Drain-Sourcespannung
10 des Depletion-FET 5 bestimmt. Sie kann durch entsprechende Auswahl der Zenerdiode 4 eingestellt werden.

Um den Depletion-FET beim Einschalten der Last 2 sicher zu sperren, muß er bei an der Klemme 10
15 anliegender Steuerspannung einen hohen Durchlaßwiderstand haben. Dies wird dadurch erreicht, daß sein Gateanschluß gegenüber seinem Sourceanschluß über den Spannungsteiler 6 negativ vorgespannt wird. Damit ist der Depletion-FET 5 so lange
20 gesperrt, wie die Spannung am Knoten 9 positiver als an der Klemme 13 ist.

Der MOSFET 3 kann durch einen anderen steuerbaren Schalter, z. B. durch einen Bipolartransistor, ersetzt werden. Der Depletion-FET 5 kann auch
25 durch einen anderen steuerbaren Widerstand, z. B. einen Bipolartransistor, ersetzt werden.

Patentansprüche

Art. 84, R. 29

1. Schaltungsanordnung mit einem Leistungs-MOSFET
(1) und einer induktiven Last (2), die einer-
seits mit dem Sourceanschluß und andererseits
mit einer auf festem Potential liegenden
5 Klemme (13) verbunden ist, mit einer aus einer
Zenerdiode (4) und einem steuerbaren Schalter
bestehenden Reihenschaltung, die zwischen
Gateanschluß und die Klemme geschaltet ist,
gekennzeichnet durch einen steuerbaren Wider-
10 stand zwischen Gateanschluß und Source-
anschluß, dessen Widerstandswert derart
gesteuert wird, daß er bei einem bei Durch-
bruch der Zenerdiode fließenden Strom einen
ersten, hohen Wert und unterhalb dieses Stroms
15 einen zweiten, niedrigeren Wert hat.
2. Schaltungsanordnung nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet, daß der steuerbare
Widerstand eine Stromquelle ist, deren Strom
kleiner als der beim Zenerdurchbruch fließende
20 Strom ist.
3. Schaltungsanordnung nach Anspruch 2,
dadurch gekennzeichnet, daß die Stromquelle
ein Depletion-FET (5) ist, dessen Sättigungs-
strom kleiner als der beim Zenerdurchbruch
25 fließende Strom ist.
4. Schaltungsanordnung nach Anspruch 3,
dadurch gekennzeichnet, daß der Gateanschluß
des Depletion-FET (5) mit dem Abgriff eines
Spannungsteilers (6) verbunden ist, der der
30 induktiven Last (2) parallel geschaltet ist.

R. 29 (1) a)
Erster Teil
(Oberbegriff) des
unabhängigen
Patentanspruchs,
wo es zweckdienlich
ist

R. 29 (1) b)
kennzeichnender
Teil

R. 29 (3), (4)
Abhängiger
Patentanspruch

Zusammenfassung *

Art. 85

MOSFET-Schalter für eine induktive Last

R. 33 (1)
Bezeichnung der
Erfindung

Um die magnetische Energie einer induktiven Last (2) schnell abzubauen, muß die treibende Spannung groß sein. Wird die Last (2) über einen als Sourcefolger betriebenen MOSFET (3) abgeschaltet, so muß ein vorzeitiges Einschalten des MOSFET (3) bei Umkehr der Spannung an der induktiven Last (2) verhindert werden. In bekannter Weise wird zwischen Gate und Last (2) die Reihenschaltung aus einer Zenerdiode und einem steuerbaren Schalter geschaltet. Erfindungsgemäß liegt zwischen Gate und Source eine Stromquelle, deren Strom kleiner ist als derjenige Strom, der beim Zenerdurchbruch fließen würde. Der MOSFET (3) wird dann beim Zenerdurchbruch leitend, und die Energie wird durch eine hohe Spannung, im wesentlichen durch die Zenerspannung, schnell abgebaut.

R. 33 (2), (3), (5)
Inhalt der
Zusammenfassung

* Im vorliegenden Beispiel wird der Anmelder im Erteilungsantrag (vgl. Beilage, Feld 39) angeben, daß Abbildung 1 zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorgeschlagen wird (vgl. 99).

R. 33 (4)

FIG 1

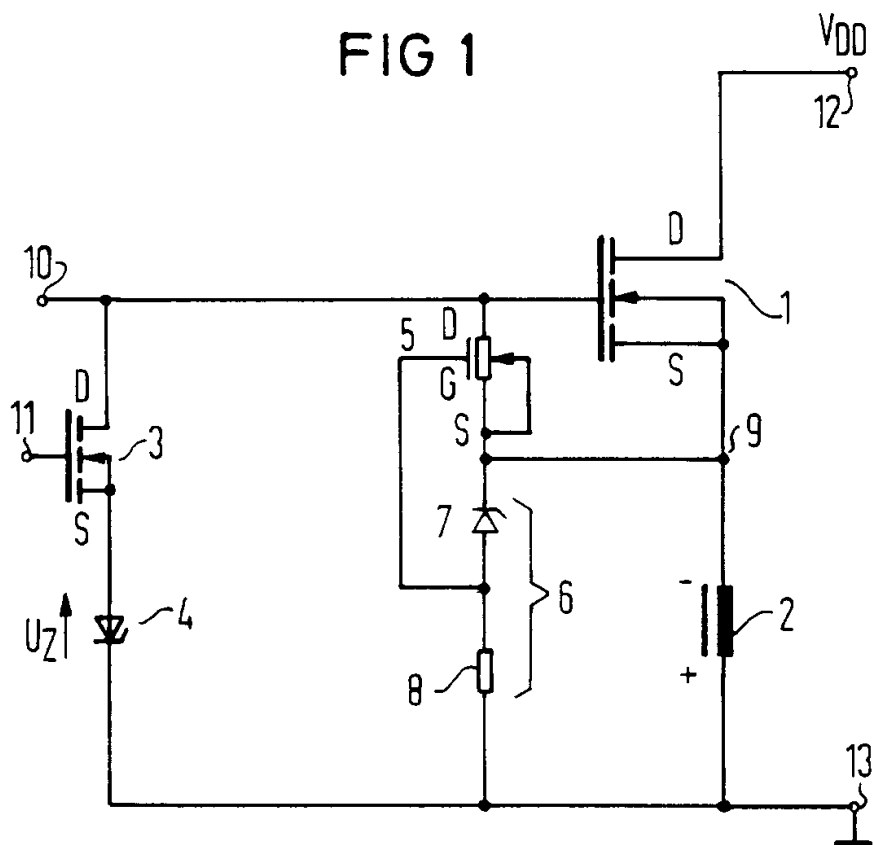
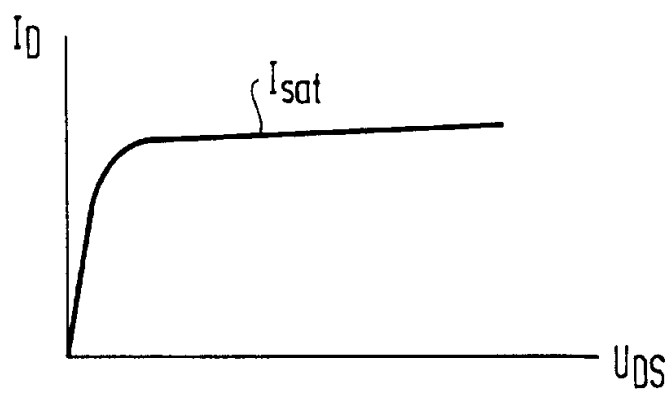


FIG 2



3. Beispiel aus dem Gebiet der Mechanik

Art. 78, 83; R. 27
Beschreibung der
Erfindung

[Auffahrbarer Weichenantrieb]

Bezeichnung der
Erfindung (Angabe
im Erteilungsantrag
genügt)

Die Erfindung betrifft einen auffahrbaren
Weichenantrieb mit einer die Weichenzungen
verstellenden Schubstange sowie einer zwischen
einer Antriebseinheit und der Schubstange ange-
5 ordneten Kupplungsvorrichtung, welche eine im
eingekuppelten Zustand federbelastet in eine
Vertiefung der Schubstange eingreifende Halterolle
aufweist.

R. 27 (1) a)
Technisches Gebiet,
auf das sich die
Erfindung bezieht

Anordnungen der genannten Art sind beispielsweise
10 aus der DE-B2 xx xx xxx, der DE-B1 xx xx xxx, oder
auch der DE-B2 xx xx xxx bekannt und ermöglichen
ein für viele Anwendungsfälle von Weichenantrieben
erwünschtes Auffahren der Weiche auch bei im all-
gemeinen geforderter Sperre des Weichenantriebes
15 in den Endlagen der Weichenzungen. Die Kupplungs-
vorrichtung ist aus diesem Grunde gleitbar auf der
Schubstange angeordnet und enthält eine Halte-
rolle, welche von einer Haltefeder in eine in der
Schubstange befindliche muldenförmige Vertiefung
20 gedrückt wird. Über die Federkraft und die Form-
gebung der Vertiefung und der Halterolle ist damit
eine Schwellkraft definiert, bei deren Überschrei-
tung die ansonsten praktisch starre Verbindung von
der Schubstange zur Kupplungsvorrichtung und damit
25 zur Antriebseinheit gelöst wird. Diese Art der
automatischen Kupplung ist in der Funktion sehr
zuverlässig und hat als einzig wesentlichen
Nachteil eigentlich nur einen relativ großen

R. 27 (1) b)
Einschlägiger Stand
der Technik mit
Fundstellen

Platzbedarf, was die Verwendbarkeit für
verschiedene Anwendungen einschränkt bzw.
unerwünschte Auswirkungen im Hinblick auf
Beschränkung der Freiheiten bei der Anordnungen
5 sonstiger Bauteile des Weichenantriebs hat.

Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist es, einen
Weichenantrieb der eingangs genannten Art so zu
verbessern, daß die erwähnten Nachteile der
bekannten Anordnungen vermieden werden und daß
10 insbesondere auf einfache Weise die Kupplungs-
vorrichtung zwischen Antriebseinheit und Schub-
stange bei gleichermaßen sicherer Funktion
platzsparender aufgebaut werden kann.

R. 27 (1) c)
Zu lösende
technische Aufgabe

Diese Aufgabe wird gemäß der Erfindung bei einem
15 Weichenantrieb der genannten Art dadurch gelöst,
daß zwei im wesentlichen symmetrisch bezüglich
der Bewegungsrichtung der Halterolle angeordnete
Gegenrollen vorgesehen sind, welche im wesent-
lichen senkrecht zur Bewegungsrichtung der
20 Halterolle beweglich gelagert und von zumindest
einer Haltefeder in Richtung zur Anlage an der
Halterolle belastet sind. Damit kann auf sehr
einfache Weise die bisher bestehende Notwendig-
keit, die die Halterolle belastende Haltefeder
25 in Bewegungsrichtung der Halterolle - also
normalerweise senkrecht von der Schubstange
abstehend - anzuordnen, umgangen werden. Es
besteht weitgehende Freiheit hinsichtlich der
Anordnung dieser Haltefeder, da diese Feder nun
30 nur mittelbar über die Gegenrollen auf die Halte-
rolle wirkt, womit sich eine sehr gedrängte
Konstruktion der Kupplungsvorrichtung bei im
wesentlichen gleicher Funktion wie bisher erzielen
läßt.

R. 27 (1) c)
Darstellung der
Erfindung

Die Haltefeder ist in weiterer Ausgestaltung der Erfindung - wie auch bisher zumeist - als Schraubendruckfeder ausgebildet, kann aber nun im wesentlichen parallel zur Schubstange angeordnet werden, was im Hinblick auf die genannte platzsparende Konstruktion optimal ist.

Gemäß einer besonders bevorzugten weiteren Ausbildung der Erfindung ist die Halterolle zumindest einseitig in einem in einem Gehäuse der Kupplungsvorrichtung senkrecht zur Schubstange geführten Gleitstein gelagert, wobei die beiden Gegenrollen an im Gehäuse der Kupplungsvorrichtung parallel zur Schubstange verschieblichen Gegenrollengehäusen angeordnet sind, welche über die Haltefeder gegeneinander belastet sind. Dies ergibt eine sehr einfache und zuverlässig funktionierende Konstruktion, da die auf die Gegenrollen wirkende Federkraft unmittelbar auf die Belastung der Halterolle umgesetzt wird.

Obwohl natürlich bedarfsweise auch zwei oder sogar mehrere Haltefedern zur Belastung der Gegenrollen relativ zur Halterolle vorgesehen sein können, hat sich eine weitere Ausgestaltung der Erfindung besonders vorteilhaft bewährt, gemäß welcher eine einzige Haltefeder einerseits unmittelbar an einem der Gegenrollengehäuse und andererseits über ein Spannstück mit Verstellschraube und Übertragungsbügel am anderen Gegenrollengehäuse angreift. Trotz sehr einfachen konstruktiven Aufbaus ist damit auch eine Einstellbarkeit der gewünschten Schwellkraft für das Auslösen der starren Kupplung zwischen Schubstange und Antriebseinheit gegeben.

Die Erfindung wird im folgenden noch anhand des in der Zeichnung auszugsweise und teilweise schematisch dargestellten Ausführungsbeispiels näher erläutert. Fig. 1 zeigt dabei einen teil-
5 weisen Querschnitt durch einen erfindungsgemäßen Weichenantrieb im Bereich der Kupplungsvorrichtung zwischen nicht dargestellter Antriebseinheit und Schubstange, und Fig. 2 zeigt eine teilweise Draufsicht auf die Anordnung gemäß Fig. 1.

R. 27 (1) d) und e)
Beschreibung
wenigstens eines
Wegs zur
Ausführung der
Erfindung unter
Bezugnahme auf
die Zeichnung(en)

10 Eine die nicht dargestellten Weichenzungen bedarfsweise verstellende Schubstange 1 ist in Richtung des Doppelpfeiles 2 beweglich, wobei die hier nicht dargestellte eigentliche Antriebs-
einheit über eine Kupplungsvorrichtung 3 auf die
15 Schubstange 1 einwirkt. In der in Fig. 1 dargestellten linken Endstellung der Schubstange 1 ist ein am Gehäuse 4 der Kupplungsvorrichtung 3 federbelastet angelenkter linker Festhalterriegel 5 in
einer Rast 6 am Gehäuseboden 7 eingerastet, womit
20 die zugehörige Endstellung der über die Schubstange 1 betätigten Weichenzungen fixiert ist. Mit 8 ist ein rechter Festhalterriegel bezeichnet, der wiederum federbelastet am Gehäuse 4 angelenkt ist
und in der rechten Endstellung der Schubstange 1
25 in Eingriff mit einer nicht weiter dargestellten entsprechenden Rast am Gehäuseboden 7 kommt.

Nicht weiter interessant sind hier die Mechanismen, die am Beginn der Betätigung der Antriebseinheit vorerst zu einem Lösen der
30 Festhalterriegel 5 bzw. 8 und erst dann zu einer entsprechenden Verschiebung der Kupplungsvorrichtung 3 bzw. der Schubstange 1 führen.

Um ein Auffahren der über die Schubstange 1
betätigten Weiche auch in den über den jeweiligen
Festhalteriegel 5 bzw. 8 gesperrten Endstellungen
ohne Beschädigung des Weichenantriebs zu ermög-
5 lichen, weist die Kupplungsvorrichtung 3 eine im
dargestellten eingekuppelten Zustand federbelastet
in eine Vertiefung 9 der Schubstange 1 eingrei-
fende Halterolle 10 auf, die hier beidseitig in
je einem im Gehäuse 4 der Kupplungsvorrichtung 3
10 senkrecht zur Schubstange 1 geführten Gleit-
stein 11 gelagert ist. Weiters sind zwei im
wesentlichen symmetrisch bezüglich der über die
Gleitsteine ermöglichten Bewegungsrichtung der
Halterolle 10 angeordnete Gegenrollen 12, 12'
15 vorgesehen, welche wiederum im wesentlichen
senkrecht zur Bewegungsrichtung der Halterolle 10
beweglich gelagert und von einer Haltefeder 13 in
Richtung zur Anlage an der Halterolle 10 belastet
sind.

20 Die Haltefeder 13 ist hier als Schraubendruckfeder
ausgebildet und im wesentlichen parallel zur
Schubstange 1 angeordnet, womit sich eine sehr
kompakte Bauweise bei gleichzeitig sicherer
Funktion der Kupplungsvorrichtung 3 ergibt.

25 Die beiden Gegenrollen 12, 12' sind an im
Gehäuse 4 der Kupplungsvorrichtung 3 parallel
zur Schubstange verschieblichen Gegenrollen-
gehäusen 14, 15 angeordnet, welche über die
Haltefeder 13 gegeneinander federbelastet sind.

30 Die hier einzige Haltefeder 13 ist zu diesem Zweck
einerseits unmittelbar am Gegenrollengehäuse 14
und andererseits über ein Spannstück 16 mit
Verstellerschraube 17 und Übertragungsbügel 18 -
hier bestehend im wesentlichen aus den beiden

Gewindestangen 19 sowie den Kopfstücken 20 - am anderen Gegenrollengehäuse 15 abgestützt, was auf sehr einfache Weise eine Umlenkung der Wirkung der Federkraft auf die Belastung der Halterolle 10 ermöglicht.

Beim Auffahren der Weiche wird die Schubstange 1 (bei über die Festhalteriegel 5 bzw. 8 festgehaltener Kupplungsvorrichtung samt Halterolle 10) mit ihrer Vertiefung 9 aus dem Eingriffsbereich der Halterolle 10 gedrückt, was zu einem Zurückweichen der Halterolle 10 gegen die Wirkung der federbelasteten Gegenrollen 12, 12' führt, welche ihrerseits zusammen mit den Gegenrollengehäusen 14, 15 auseinandergedrückt werden.

Die Schubstange 1 ist damit relativ zur Kupplungsvorrichtung 3 bzw. zur Antriebseinheit frei beweglich, bis es bei Übereinstimmung der Position der Halterolle 10 mit der Vertiefung 9 wiederum zu einer Kuppelung kommt.

Anstelle der dargestellten einzelnen, als Schraubenfeder ausgebildeten Haltefeder 13 könnten natürlich auf geeignete Weise auch zwei oder mehrere, auch beispielsweise als Tellerfedern oder dergleichen ausgebildete Federn, eventuell auch auf beiden Seiten der Halterolle 10, angeordnet sein - ebenfalls möglich wäre auch eine winkelmäßig gegenüber der Darstellung abweichende Anordnung der Bewegungsmöglichkeiten von Halterolle 10 und/oder Gegenrollen 12, 12', womit eine unter Umständen erforderliche Berücksichtigung spezieller örtlicher Gegebenheiten möglich ist.

Patentansprüche

Art. 84; R. 29

1. Auffahrbarer Weichenantrieb, mit einer die Weichenzungen verstellenden Schubstange, sowie mit einer zwischen einer Antriebseinheit und der Schubstange angeordneten Kupplungsvorrichtung, welche eine im eingekuppelten Zustand federbelastet in eine Vertiefung der Schubstange eingreifende Halterolle aufweist, **dadurch gekennzeichnet**, daß zwei im wesentlichen symmetrisch bezüglich der Bewegungsrichtung der Halterolle (10) angeordnete Gegenrollen (12, 12') vorgesehen sind, welche im wesentlichen senkrecht zur Bewegungsrichtung der Halterolle (10) beweglich gelagert und von zumindest einer Haltefeder (13) in Richtung zur Anlage an der Halterolle (10) belastet sind.
2. Weichenantrieb nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, daß die Haltefeder (13) als Schrauben-Druckfeder ausgebildet und im wesentlichen parallel zur Schubstange (1) angeordnet ist.
3. Weichenantrieb nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet**, daß die Halterolle (10) zumindest einseitig in einem in einem Gehäuse (4) der Kupplungsvorrichtung (3) senkrecht zur Schubstange (1) geführten Gleitstein (11) gelagert ist und daß die beiden Gegenrollen (12, 12') an im Gehäuse (4) der Kupplungsvorrichtung (3) parallel zur Schubstange (1) verschieblichen Gegenrollengehäusen (14, 15)

R. 29 (1) a)
Erster Teil
(Oberbegriff) des
unabhängigen
Patentanspruchs,
wo es zweckdienlich
ist

R. 29 (1) b)
Kennzeichnender
Teil

R. 29 (3), (4)
Abhängiger
Patentanspruch

angeordnet sind, welche über die Haltefeder
(13) gegeneinander belastet sind.

4. Weichenantrieb nach Anspruch 3,

dadurch gekennzeichnet, daß eine einzige

5 Haltefeder (13) einerseits unmittelbar an
einem der Gegenrollengehäuse (14) und
andererseits über ein Spannstück (16) mit
Verstellschraube (17) und Übertragungsbügel
(18) am anderen Gegenrollengehäuse (15)
10 angreift.

Zusammenfassung*

Art. 85

Auffahrbarer Weichenantrieb

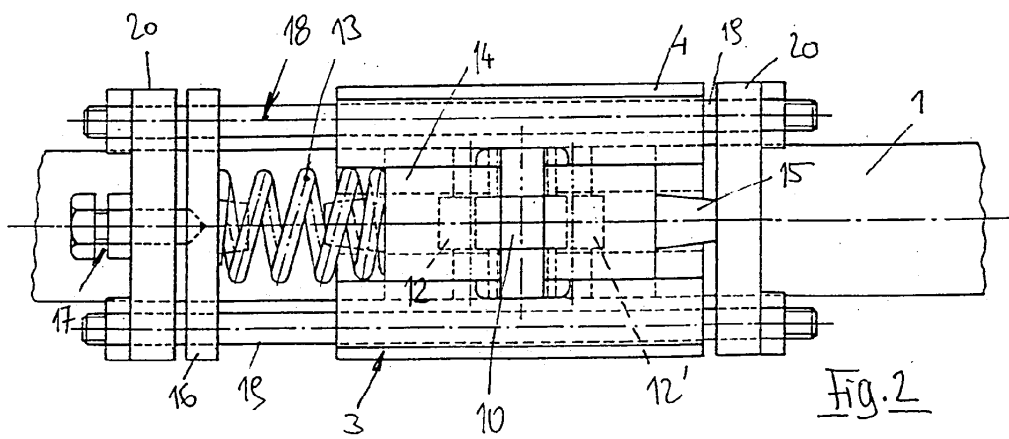
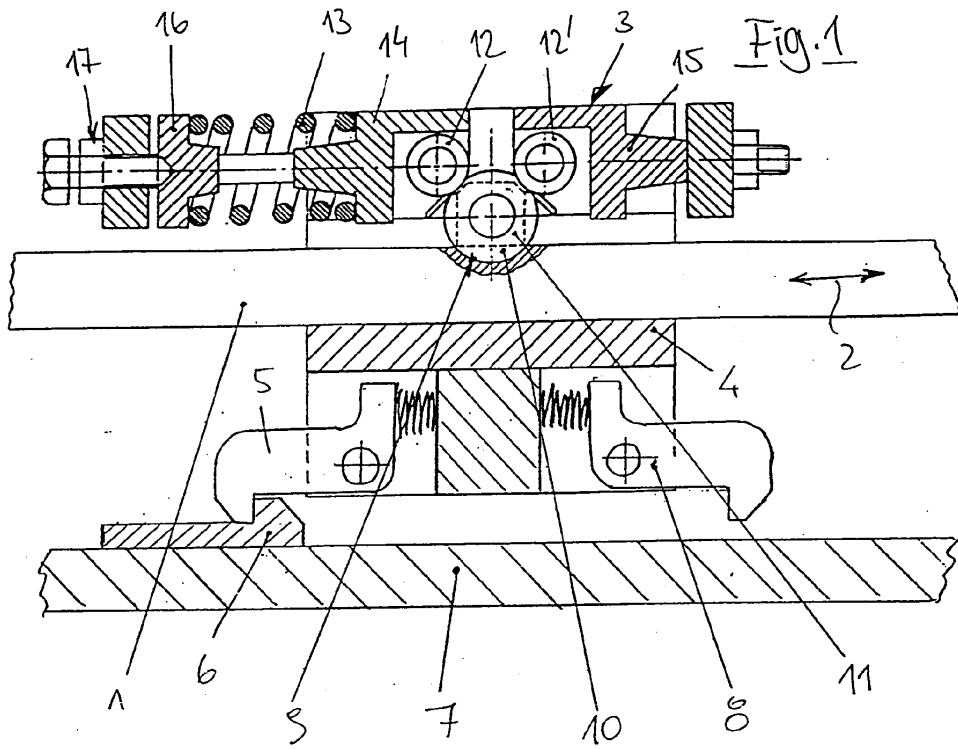
R. 33 (1)
Bezeichnung der
Erfindung

Bei einem auffahrbaren Weichenantrieb ist zwischen einer Antriebseinheit und der Schubstange (1) eine Kupplungsvorrichtung (3) angeordnet, welche eine im eingekuppelten Zustand federbelastet in eine Vertiefung (9) der Schubstange (1) eingreifende Halterolle (10) aufweist. Um eine derartige Kupplungsvorrichtung auch bei gedrängten Platzverhältnissen verwirklichen zu können, sind zwei im wesentlichen symmetrisch bezüglich der Bewegungsrichtung der Halterolle (10) angeordnete Gegenrollen (12, 12') vorgesehen, welche im wesentlichen senkrecht zur Bewegungsrichtung der Halterolle (10) beweglich gelagert und von zumindest einer Haltefeder (13) in Richtung zur Anlage an der Halterolle (10) belastet sind.

R. 33 (2), (3), (5)
Inhalt der
Zusammenfassung

* Im vorliegenden Beispiel wird der Anmelder im Erteilungsantrag (vgl. Beilage, Feld 39) angegeben, daß Abbildung 1 zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorgeschlagen wird (vgl. 99)

R. 33 (4)



ANHANG IV

Behörden, bei denen europäische Patentanmeldungen eingereicht werden können

I. Europäisches Patentamt

a) Sitz in München

Europäisches Patentamt
Erhardtstr. 27
80331 München
Deutschland

✉ *Postanschrift:*
Europäisches Patentamt
80298 München
Deutschland

Telefon (+49-89) 2399-0
Telefax (+49-89) 2399-4465

b) Zweigstelle Den Haag

Europäisches Patentamt
Zweigstelle Den Haag
Patentlaan 2
2280 HV Rijswijk
Niederlande

✉ *Postanschrift:*
Europäisches Patentamt
Postfach 5818
2280 HV Rijswijk
Niederlande

Telefon (+31-70) 340-2040
Telefax (+31-70) 340-3016

c) Dienststelle Berlin

Europäisches Patentamt
Gitschiner Str. 103
10969 Berlin
Deutschland

✉ *Postanschrift:*
Europäisches Patentamt
10958 Berlin
Deutschland

Telefon (+49-30) 25901-0
Telefax (+49-30) 25901-840

II. Nationale Behörden

Die wesentlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten hinsichtlich der obligatorischen oder fakultativen Einreichung von Patentanmeldungen bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz oder anderen zuständigen Behörden sowie die Anschriften der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz sind der Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**", Tabelle II zu entnehmen (vgl. 4).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß europäische Teilanmeldungen in jedem Fall beim EPA eingereicht werden müssen (vgl. 199 ff.).

ANHANG V

Erfordernisse der Vertragsstaaten hinsichtlich der Übersetzung der europäischen Patentschrift

I. Artikel 65 EPÜ

Nach Artikel 65 (1) EPÜ kann jeder Vertragsstaat für den Fall, daß die Fassung, in der das Europäische Patentamt für diesen Staat ein europäisches Patent zu erteilen oder in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten beabsichtigt, nicht in einer seiner Amtssprachen vorliegt, vorschreiben, daß der Anmelder oder Patentinhaber bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung der Fassung nach seiner Wahl in eine der Amtssprachen dieses Staats oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in diese Amtssprache einzureichen hat.

II. Erfordernisse der Vertragsstaaten

Die Rechtslage in den Vertragsstaaten ist der Informationsbroschüre **"Nationales Recht zum EPÜ"**, Tabelle IV zu entnehmen (vgl. 4).

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß in allen Staaten, die eine Übersetzung der europäischen Patentschrift verlangen, vorgesehen ist, daß bei Nichtbeachtung der entsprechenden nationalen Bestimmungen die Wirkungen des europäischen Patents als von Anfang an nicht eingetreten gelten.

ANHANG VI

Fristen

Graphische Darstellung der vom Anmelder einzuhaltenden Fristen

Die im EPÜ vorgesehenen Fristen lassen sich in drei Kategorien einteilen:

1. Fristen, die mit der Einreichung der Anmeldung, dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag beginnen
2. Fristen mit vom EPÜ festgelegter Dauer, die nicht mit dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag, sondern mit einem anderen Ereignis beginnen
3. Fristen, die vom EPA im Verlauf des Erteilungsverfahrens festgelegt werden.

Das Amt macht den Anmelder auf alle Fristen der obengenannten Kategorien 2 und 3 aufmerksam, mit Ausnahme der Fristen für die Weiterbehandlung (vgl. 216) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. 217 - 219).

Die nachstehenden Diagramme sollen dem Anmelder insbesondere die Überwachung der **Fristen der Kategorie 1** erleichtern.

In **Diagramm A** ist der Fall einer europäischen Patentanmeldung dargestellt, bei der es sich um eine Erstanmeldung handelt.

Diagramm B betrifft dagegen eine europäische Patentanmeldung, für die die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht wird; in dem hier gezeigten Fall wird davon ausgegangen, daß die europäische Patentanmeldung zehn Monate nach der früheren Anmeldung eingereicht worden ist.

Die Diagramme berücksichtigen nicht die für eine europäische Teilanmeldung und eine nach Artikel 61 (1) b) eingereichte neue europäische Patentanmeldung geltenden besonderen Fristen (vgl. Regel 6 (1), 15 (2), 25 (2), 37 (3) und (4), 42 (2)).

Diagramm A

Wichtige im EPÜ festgelegte Fristen,
wenn in der europäischen Patentanmeldung **keine** Priorität beansprucht wird*

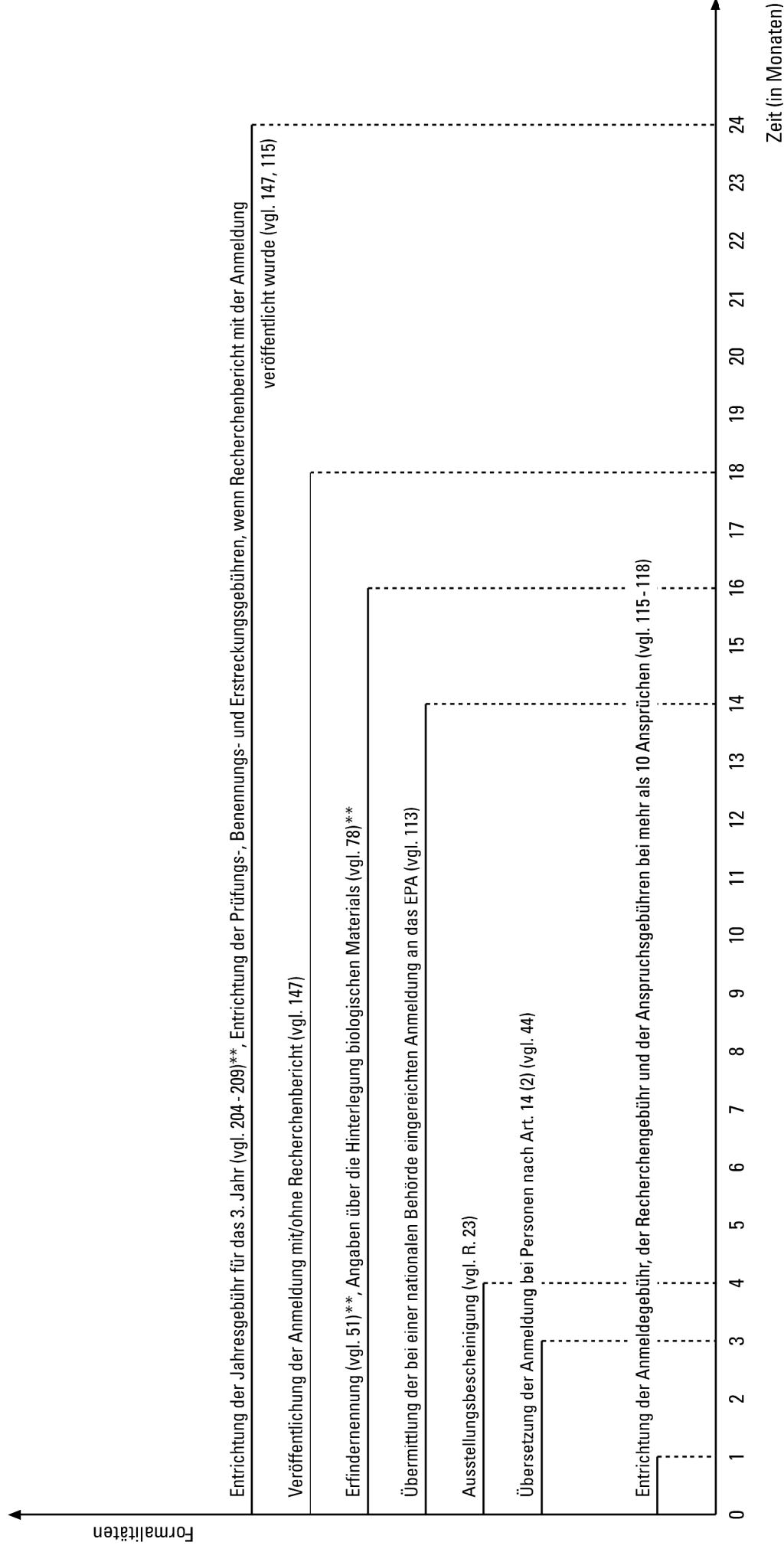
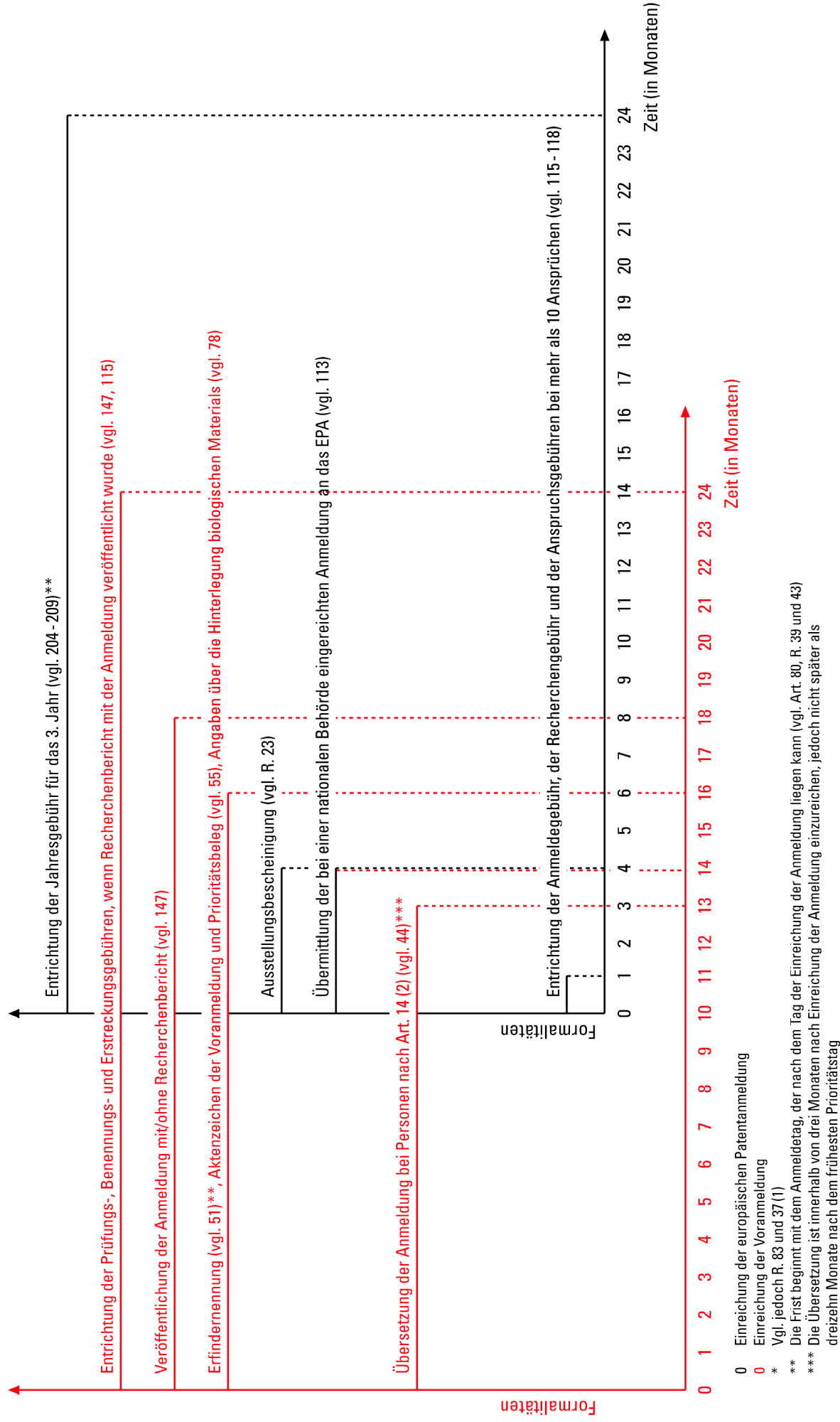


Diagramm B

Wichtige im EPÜ festgelegte Fristen,
wenn in der europäischen Patentanmeldung eine **Priorität** beansprucht wird*



ANHANG VII

Gebühren

I. Im EPÜ vorgesehene Gebühren

Im Amtsblatt erscheint regelmäßig ein Gebührenhinweis. Daher kann anhand des Amtsblatts jederzeit festgestellt werden, welche Gebührenvorschriften noch gültig sind und ob sich die in diesem Leitfaden enthaltenen Angaben inzwischen geändert haben. Der derzeit aktuelle Gebührenhinweis ergibt sich aus ABl. 2/2004, 109.

Das ab 1. April 2004 geltende Verzeichnis der Gebühren und Auslagen des EPA ergibt sich aus der Beilage zum ABl. 2/2004.

II. Formblatt für die Zahlung von Gebühren und Auslagen

Das Formblatt für die Zahlung von Gebühren und Auslagen liegt diesem Leitfaden bei.

III. Weitere Informationen über Gebühren

Weitere Informationen über Gebühren, wie das Verzeichnis der Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise des EPA und das Verzeichnis der für die EPO eröffneten Bank- und Postscheckkonten sind im Internet unter <http://www.european-patent-office.org/epo/fees1.htm> veröffentlicht.

ANHANG VIII

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Patentinformation

I. Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten

Einsicht in die Akten veröffentlichter europäischer Patentanmeldungen und Patente wird online gewährt. Die Online-Akteneinsicht erfolgt über die Website des EPA (www.european-patent-office.org) unter der Rubrik *epoline*[®].

Art. 128 (4)
R. 94
Richtl. A-XII
ABl. 2000, 474
ABl. 2003, 370, 373

Auf Antrag wird Akteneinsicht durch Erteilung von Kopien gewährt. Diese Kopien sind gebührenpflichtig.

II. Europäisches Patentregister und Europäisches Patentblatt

Das EPA hat über das Internet einen Zugang zum Europäischen Patentregister Online eingerichtet. Unter der Adresse <http://www.european-patent-office.org/register> können sich die Benutzer des europäischen Patentsystems über Verfahrensdaten zu europäischen Patentanmeldungen und Patenten unterrichten.

Art. 127
R. 92
ABl. 2001, 249
ABl. 2003, 23, 69

Zu jeder Anmeldung werden neben den bibliographischen Daten die Verfahrensdaten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung bis zur Erteilung des Patents und gegebenenfalls die Daten des Einspruchs- und des Beschwerdeverfahrens veröffentlicht.

Für die Abfrage des Online-Registers über das Internet werden keine Gebühren erhoben.

Die Daten, die Bestandteil des Europäischen Patentregisters sind, werden wöchentlich im Europäischen Patentblatt veröffentlicht. Die bibliographischen Daten zu den veröffentlichten europäischen Patentanmeldungen und den erteilten europäischen Patenten sind dort nach mehreren Zugriffsschlüsseln geordnet, unter anderem nach

Art. 129 a)

- der Internationalen Patentklassifikation
- den europäischen Veröffentlichungsnummern
- den Namen der Anmelder bzw. Patentinhaber

III. Patentdokumente

Das EPA veröffentlicht ferner:

- europäische Patentanmeldungen (A-Schriften) auf CD-ROM und in Papierform
- europäische Patentschriften (B-Schriften) auf CD-ROM und in Papierform

Art. 93
ABl. 1990, 81
Art. 98, 103

Informationen über weitere CD-ROM-Produkte des EPA sind von der Website des EPA unter <http://www.european-patent-office.org/patinfo/cdrom/index.shtml> abrufbar.

IV. Amtsblatt, Richtlinien und Rechtsprechung der Beschwerdekammern

Zu den übrigen Standardveröffentlichungen des EPA gehören das Amtsblatt (ABl.), in dem insbesondere die Rechtssetzungsakte des Verwaltungsrats der EPO, die Beschlüsse und Mitteilungen des Präsidenten des EPA, Rechtsauskünfte des EPA sowie ausgewählte Entscheidungen der Beschwerdekammern veröffentlicht werden die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt.

Art. 129 b)
Art. 10 (2) a)

V. Bezugsbedingungen und Verkaufspreise

Für alle Dienstleistungen (Schriftenvertrieb, Online-Zugriff usw.) ist die Dienststelle Wien des EPA zuständig.

EPA
Dienststelle Wien
Rennweg 12
Postfach 90
A-1031 Wien

Tel. : (+43-1) 521 26 0
Fax : (+43-1) 521 26 3591

E-Mail : infowien@epo.org

Herausgeber

Europäisches Patentamt
Direktion 5.2.1
Erhardtstraße 27
D-80331 München

Bestellungen sind zu richten an (vorzugsweise an die Dienststelle Wien):

Europäisches Patentamt
(EPA)
Informationsstelle
☒ D-80298 München

EPA
Zweigstelle Den Haag
Informationsstelle
Patentlaan 2
Postbus 5818
☒ NL-2280 HV Rijswijk

EPA
Dienststelle Berlin
Informationsstelle
☒ D-10958 Berlin

EPA
Dienststelle Wien
Informationsstelle
Rennweg 12
Postfach 90
☒ A-1031 Wien

Tel. (+ 49-89) 23 99-4512
Fax (+ 49-89) 23 99-4465

Tel. (+ 31-70) 340-4500
Fax (+ 31-70) 340-3016

Tel. (+ 49-30) 259 01-0
Fax (+ 49-30) 259 01-840

Tel. (+ 43-1) 521 26-4051
Fax (+ 43-1) 521 26-3591

E-Mail: infowien@epo.org

Internet: www.european-patent-office.org

www.epoline.org (elektronische Einreichung)